

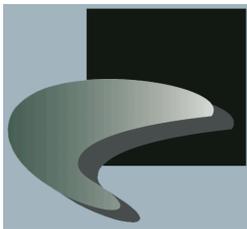
Urheberrechtsfragen beim Einsatz von Multimedia an Hochschulen – Ein Leitfaden für die Praxis am Beispiel der Universität Wien –

Seyavash Amini & Nikolaus Forgó



universität wien

CTL

 Center for
Teaching and Learning

Universitätslehrgang für Informationsrecht und
Rechtswissenschaften

Der vorliegende Text steht unter der Creative-Commons-Lizenz „Namensnennung – Keine kommerzielle Nutzung – Keine Bearbeitungen 3.0 Österreich“ (by-nc-nd). Er kann bei Namensnennung der Autoren Seyavash Amini und Nikolaus Forgó in unveränderter Fassung zu nicht kommerziellen Zwecken beliebig vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben (beispielsweise online gestellt) werden. Der verbindliche Lizenztext ist abrufbar unter: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/at/legalcode>.



I. Einleitung	3
II. Relevante Rechtsgebiete	5
III. Schutzgegenstände des Urheberrechts	7
1. Werke der Literatur	8
2. Werke der bildenden Künste	9
3. Werke der Filmkunst	10
4. Werke der Musik	10
5. Bearbeitungen	11
6. Sammelwerke, Datenbanken und Datenbankwerke	11
7. Frei verwendbare Leistungen	12
IV. Inhalt des Urheberrechtsschutzes	15
1. Urheberpersönlichkeitsrechte	15
a) Schutz der Urheberschaft	15
b) Urheberbezeichnung	16
c) Werkschutz	17
d) Veröffentlichungsrecht / Recht der ersten Inhaltangabe	19
2. Verwertungsrechte	19
a) Vervielfältigungsrecht	20
b) Verbreitungsrecht	21
c) Zurverfügungstellungsrecht	22
V. Urheber- und Rechtsinhaberschaft	24
1. Urheber, Miturheber, Gehilfen	24
2. Rechtsinhaber	26
VI. Nutzung urheberrechtlich geschützter Fremdwerte	28
1. Freie Werknutzungen	28
a) Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch	30
b) Freiheit der Vervielfältigung zum eigenen Forschungsgebrauch	31
c) Freiheit der Vervielfältigung zur eigenen Medienbeobachtung	32
d) Freiheit der Vervielfältigung zum privaten Gebrauch	32
e) Freiheit der Vervielfältigung zum Unterrichts- und Lehrgebrauch	33
2. Zitatrecht	35
a) Literaturzitat	36
b) Bildzitat	37
c) Musikzitat	38
d) Zitieren online verfügbar gemachter Werke	38
3. Das Setzen von Links	40
4. Sonstige freie Werknutzungen	41
5. Sonderproblem: Verwertung von Vorlesungen und sonstiger Präsentationen	42
6. Erwerb von Rechten an fremden Inhalten im Wege von Lizenzen	50
VII. Übertragung von Rechten an eigenen Inhalten im Wege von freien Lizenzen	52
VIII. Relevante Rechtsvorschriften	60
1. Universitätsgesetz 2002 – UG 2002	60
2. Urheberrechtsgesetz - UrhG	61
IX. Die Autoren	87

I. Einleitung

Neu sind die Fragen, die man heute im Kontext von Wissenschaft und Lehre im Urheberrecht verorten würde, nicht. Ein Novum sind lediglich die Rahmenbedingungen, in denen sich heutige Urheberrechtsprobleme abspielen.

Der Philosoph Friedrich Wilhelm Joseph von Schelling (1775 – 1854) sprach, so liest man, oft von seiner Offenbarungsphilosophie, aber sie erschien nicht¹. Er hatte dreißig Jahre lang nichts veröffentlicht. Sein wissenschaftlicher Widersacher, der Heidelberger Theologe Heinrich Eberhard Gottlob Paulus (1761 – 1851), ließ darauf im Wintersemester 1841/1842 eine Vorlesung, die Schelling in Berlin hielt, wörtlich nachschreiben und gab sie 1843 als „Die endlich offenbar gewordene positive Philosophie der Offenbarung oder Entstehungsgeschichte, wörtlicher Text, Beurteilung und Berichtigung, der v. Schellingschen Entdeckungen über Philosophie überhaupt, Mythologie und Offenbarung des dogmatischen Christentums im Berliner Winterkursus von 1841-1842² heraus. Schelling wandte sich gegen die Veröffentlichung und erreichte zunächst die Beschlagnahme des Werkes. Demgegenüber vertrat Paulus die Auffassung, er habe die Vorlesung Schellings mit einer Einleitung und „beleuchtenden Erklärungen und Bekämpfungen“ versehen und beanspruchte das volle geistige Eigentum daran. Ein juristischer Streit entbrannte zwischen den beiden Gelehrten, in dem schließlich Schelling infolge eines Fehlurteils unterlag³.

Der Grieche Hermodorus von Syrakus, ein Student Platons, soll von dessen Vorlesungen Mitschriften verfasst und mit diesen – ohne Platons Zustimmung – in Sizilien einen schwunghaften Handel betrieben haben. Das bekam seinem Ruf nicht gut: Noch heute kennen wir dank Cicero Hermodorus als Beispiel einer charakterlosen Persönlichkeit⁴.

Heutige Informations- und Netzwerktechnologien haben auch Lehre und Lernen tief greifend verändert: Musste Hermodorus noch abschreiben, Paulus die Vorlesung des Schelling aufwändig wörtlich mitschreiben lassen, um diese dann nur einem begrenzten Kreis zur

¹ Vgl. zu dieser Anekdote etwa Oliver Castendyk, Skript Urheber- und Markenrecht, http://www.uni-potsdam.de/u/medienrecht/lehre/2007/ws/urheberrecht/Urh_Skript%203.Auflage%2011-07.pdf, S. 20 (01.03.09); vgl. auch Manfred Reh binder: Urheberrecht. Ein Studienbuch, München 2008 (15. Auflage), S. 15.

² Das Buch ist – dank Google Booksearch und des zeitlichen Ablaufs des Urheberrechts – im Volltext unentgeltlich elektronisch verfügbar: http://books.google.de/books?id=TvoDAAAQAAJ&printsec=titlepage&dq=W%C3%B6rtlichen+Text+der+endlich+offenbar+gewordenen+von+Schelling%E2%80%99schen+positiven+Philosophie+der+Offenbarung&source=gbs_summary_r&cad=0#PPR1,M1 (01.03.09).

³ Manfred Reh binder: Urheberrecht. Ein Studienbuch, München 2008 (15. Auflage), S. 15.

⁴ Cicero, Epistulae ad Atticum, 13,21,4, online unter: <http://www.thelatinlibrary.com/cicero/att13.shtml>, (01.03.09); vgl. dazu Katharina Schickert, Der Schutz literarischer Urheberschaft im Rom der klassischen Antike, Tübingen 2005, S. 52 f.; online verfügbar (dank Google Booksearch und trotz des modernen Urheberrechts) unter <http://books.google.de/books?id=cPTYsz8xJMIC&pg=PA52&lpg=PA52&dq=schickert+urheberrecht+antike&source=web&ots=gXFwJLB2Au&sig=Sec5GqH2wuGoxibBMcFt6iupsKA&hl=de>, (01.03.09); vgl. weiters fast wortgleich (da es sich aber um die selbe Autorin nach Namenswechsel handelt, liegt hier ein Selbstzitat, kein Plagiat vor) Katharina de la Durantaye: Ruhm und Ehre. Der Schutz literarischer Urheberschaft im Rom der klassischen Antike, <http://www.forhistiur.de/zitat/0604deladurantaye.htm>, Abs. 64 (01.03.09); vgl. auch dieselbe, The Origins of the Protection of Literary Authorship in Ancient Rome (Version: 02/28/07), online zB unter: http://papers.ssrn.com/sol3/Delivery.cfm/SSRN_ID966192_code254274.pdf?abstractid=966192&mirid=2, S. 22 f. (01.03.09).

Verfügung zu stellen, kann heute jeder Besucher einer Vorlesung diese auf Knopfdruck in Ton und Bild aufzeichnen, sie nach Belieben in Text transformieren und sie zeitgleich in beliebiger (digitaler) Form auf der ganzen Welt verfügbar machen. Das alles sind urheberrechtlich relevante Handlungen, die heute durch das Internet einen fast unbegrenzten Wirkungskreis haben.

Damit rückt das Urheberrecht mehr den je in den Mittelpunkt der Betrachtung. Es honoriert die originelle Auslese und Zusammenstellung von Informationen, etwa von Musik-, Text- oder Bildinformationen mit ausschließlich dem Urheber vorbehaltenen Verwertungsrechten und sichert so dem Urheber die Partizipation am wirtschaftlichen Erfolg seiner Kreativität. Durch das Zusammenspiel der Verwertungsechte, §§ 14 ff. UrhG und ihren Beschränkungen, §§ 41 ff. UrhG wird faktisch aber auch der Zugang zu Informationen, die in Werken verarbeitet sind, geregelt. So ist bisweilen vom Urheberrecht als „Magna Charta der Informationsgesellschaft“⁵ die Rede.

Es ergeben sich für Lehrende zumeist **zwei Berührungspunkte zum Urheberrecht**:

- einerseits dadurch, dass sie im Zuge ihrer Tätigkeit urheberrechtlich geschütztes Material schaffen und selbst zur Urhebern werden
- und andererseits infolge der quasi unausweichlichen Übernahme fremder Inhalte, die in der Regel Urheberrechtsschutz genießen.

Im Folgenden werden die daraus erwachsenden Konsequenzen sowie die damit einhergehenden Verhaltensanforderungen erläutert. Angesichts der ohnehin „sperrigen“ Terminologie des Urheberrechts wurde auf die Zitierung von Paragraphen im Text verzichtet. Die relevanten Vorschriften finden sich daher im Anhang.

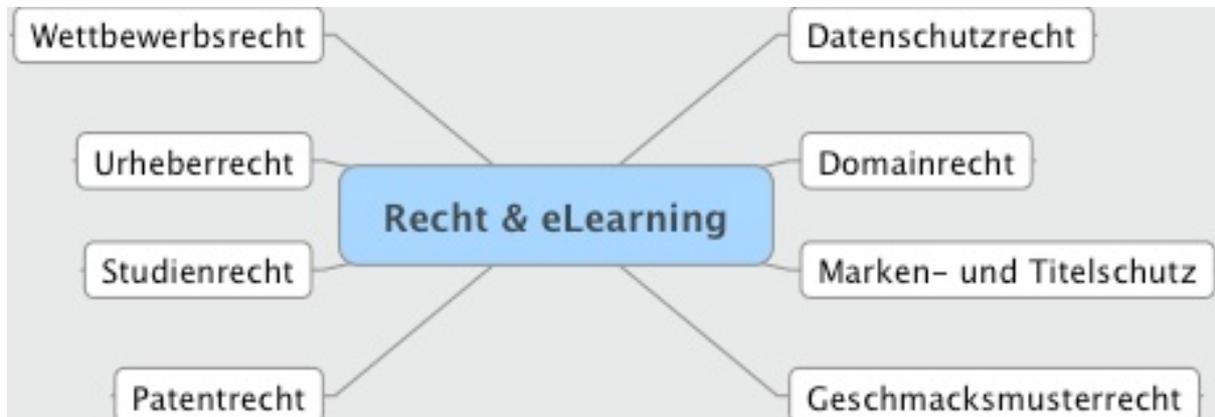
Der Leitfaden ist das Ergebnis gemeinsamer Bemühungen des Center for Teaching and Learning an der Universität Wien und des Universitätslehrgangs für Informationsrecht und Rechtsinformation. Er ist ein weiterer Baustein in den seit mehreren Jahren von diesen beiden Einrichtungen vorangetriebenen Bemühungen, die Akzeptanz von elearning-Angeboten an der Universität Wien wie auch an anderen Universitäten durch Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu fördern. Ergänzend zum Leitfaden kann daher auch das vom Forum Neue Medien Austria (fnma) betriebene und von den genannten Institutionen inhaltlich verantwortete Webportal www.elearningrechtsfragen.at herangezogen werden.

Stand: März 2009

⁵ Hoeren, Thomas: Urheberrecht 2000 – Thesen für eine Reform des Urheberrechts, MMR 2000, S. 3-7 (3).

II. Relevante Rechtsgebiete

Der Einsatz neuer Medien an der Hochschule, insbesondere die webbasierte Lehre, berührt nicht nur das Urheberrecht, sondern insbesondere auch die folgenden Rechtsgebiete:



- Das **Datenschutzrecht** ist tangiert, sofern personenbezogene Daten der Studierenden und Lehrenden beispielsweise zum Zwecke der Identifizierung auf Online-Plattformen der Hochschule verarbeitet werden. Fragen des **Datensicherheitsrechts** (als Teilbereich des Datenschutzrechts) werden relevant, wenn es um Fragen der Wahrung der Vertraulichkeit, der Durchführung von Prüfungen, der Archivierung der Materialien und des Schutzes vor Angriffen auf die IT-Struktur (Hacking etc.) geht.
- Fragen des **Domainrechts**⁶ sind relevant bei der Anmeldung und Verwaltung hochschuleigener Internetdomänen; schon vor der Registrierung ist sicher zu stellen, dass die Domain keine Namens- oder Markenrechte anderer verletzt.
- Fragen des **E-Commerce-Rechts** werden nach Inbetriebnahme vor allem hinsichtlich Informationspflichten, etwa Impressumspflichten, die vom Betreiber einzuhalten sind, relevant.
- Das **Geschmacksmusterrecht** ist ein Schutzrecht, das seinem Inhaber, die Befugnis verleiht, eine ästhetische Gestaltungsform (Design, Farbe, Form) ausschließlich zu nutzen und kann vor allem im Rahmen kreativer und gestalterischer Studiengänge relevant werden.
- Vorschriften des **Markenrechts** sind von Interesse, wenn Zeichen, die sich graphisch darstellen lassen, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen und Buchstaben von der Hochschule genutzt werden, um eigene Dienstleistungen oder Waren, etwa eine Lernsoftware, von anderen zu unterscheiden. Einerseits ist zu beachten, dass die Verwendung solcher Zeichen nicht zu einer Verwechslung mit

⁶ Das Domainrecht ist eine Querschnittsmaterie aus verschiedenen Rechtsbereichen, das nicht in einem Gesetz kodifiziert ist. Im Wesentlichen setzt es sich aus namens- marken- und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften zusammen. Mitunter können in diesem Zusammenhang auch Vorschriften des E-Commerce-Gestezes von Belang sein.

bereits bestehenden Marken führen darf. Andererseits ist die Eintragung der betreffenden Bezeichnung zu erwägen, um selbst Markenschutz zu erlangen.

- Das **Patentrecht** kommt zur Anwendung, wenn die Anmeldung, Verwertung oder Nutzung einer innovativen technischen Erfindung, die gewerblich anwendbar ist, im Raume steht. In diesem Kontext ist im Hochschulbereich oft die Frage klärungsbedürftig, ob die Rechte an der Erfindung den erfindenden Mitarbeitern oder der Hochschule zustehen⁷.
- Materien des **Wettbewerbsrechts** sind relevant, soweit die Hochschule oder einzelne Institute der Hochschule sich auf einem allgemeinen Markt betätigen und mit privaten Marktteilnehmern⁸ in einem Wettbewerbsverhältnis treten.
- Bestimmungen des **Universitätsrechts**, insbesondere das UG 2002, die Satzungen der Hochschule und die jeweiligen Curricula sind in dem hier im Fokus stehenden Zusammenhang von Bedeutung, wenn neue Medien im Rahmen von zu erbringenden Prüfungsleistungen – eTesting – eingesetzt werden. Außerdem ist zu beachten, dass das Universitätsgesetz als spezielles Gesetz den hier aufgezählten Rechtsbereichen in der Anwendung vorgeht, sofern es die jeweiligen Bereiche betreffende Vorschriften enthält⁹.
- Fragen des **Dienst- und Arbeitsrechts** werden relevant, wenn es darum geht festzumachen, inwiefern Universitätspersonal seine Verpflichtungen in der Lehre auch durch E-Teaching erbringen kann oder muss. Dieser Bereich ist wegen der komplizierten und sehr unterschiedlich ausgestalteten rechtlichen Situation des Personals (Beamte, privatrechtlich Angestellte unterschiedlicher Hierarchie- und Ausbildungsstufen) ebenso komplex, wie seine Beachtung relevant ist: Hier werden die zentralen Anreize für eine Förderung von eLearning gelegt.

Die hier aufgeführten Rechtsgebiete richten sich im Wesentlichen an die Hochschule als juristische Person und sind vor allem von der Hochschul- leitung bzw. verwaltung zu berücksichtigen. Lehrende, die eLearnig betreiben, müssen (neben ihrer dienstrechtlichen Situation) primär das Urheberrecht im Blick haben, denn bei der Entwicklung und Verwertung digitaler Lehr- und Lernmaterialien ist stets das Urheberrecht betroffen. Daher behandelt der vorliegende Leitfaden schwerpunktmäßig Fragen dieses Rechtsgebiets. Dabei unterstellen wir die Anwendbarkeit österreichischen Rechts. Das ist zwar in vielen Fällen richtig, aber vereinfachend, weil im Urheberrecht das so genannte Schutzlandprinzip greift: Anwendbar ist also in der Regel jenes Recht, in dessen Staat urheberrechtlicher Schutz gewährt wird –

⁷ In diesem Zusammenhang sind dann insb. die entsprechenden Bestimmungen des § 106 (2) und (3) UG 2002 zu beachten.

⁸ Der Wettbewerb der Hochschulen untereinander, beispielsweise bezüglich des Lehrangebots ist kein Wettbewerbsverhältnis i.s.d. Wettbewerbsrechts.

⁹ So treffen etwa die §§ 86 und 106 UG 2002 urheber- bzw. patentrechtliche Regelungen und gehen den entsprechenden Bestimmungen des Urheber- bzw. Patentgesetz in ihrer Anwendung vor.

es kann also durchaus vorkommen, dass neben dem österreichischen auch ausländisches Urheberrecht zur Anwendung kommen kann. Zwar sind einige der Grundprinzipien völkerrechtlich seit Längerem einigermaßen einheitlich (fast) überall geregelt, im Detail treten jedoch selbstverständlich (erhebliche) Unterschiede auf.

III. Schutzgegenstände des Urheberrechts

Das Urheberrecht schützt Werke (und ähnliche andere Leistungen)¹⁰. Im Folgenden werden zunächst die Schutzgegenstände des Urheberrechts und anschließend die urheberrechtlich nicht geschützten und damit frei verwendbaren Leistungen behandelt, die im Kontext von eLearning relevant werden können.

Primärer Anknüpfungspunkt urheberrechtlicher Rechte und Pflichten ist das Vorliegen eines Werkes. **Werke** i.s.d. Urheberrechts sind „**eigentümliche, geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst.**“¹¹

Eine eigentümliche geistige Schöpfung ist **jedes wahrnehmbare Ergebnis eines Denkprozesses**, das eine gewisse **Individualität** und **Gestaltungshöhe** aufweist und sich so vom Alltäglichen abhebt. Dabei sind die Anforderungen an die Individualität und an die Kreativität nur sehr gering und diese werden meist bei Vorliegen eines kleinen Gestaltungsspielraums bejaht, mit der Folge, dass jede auch einfache und banale Leistung unabhängig von ihrem ästhetischem, wissenschaftlichem oder sonstigem Wert – etwa eine Kinderzeichnung oder ein Laiengedicht – Urheberrechtsschutz genießen kann, sofern sie einer der Gattungen, Literatur, Tonkunst, bildenden Künste oder Filmkunst zugeordnet werden kann. Außerdem geschützt sind Bearbeitungen¹² und Sammelwerke¹³.



¹⁰ Durch Leistungsschutzrechte bzw. verwandte Schutzrechte werden künstlerische, wissenschaftliche oder gewerbliche Leistungen geschützt, die wegen mangelnder Individualität oder Kreativität dem Urheberschutz nicht direkt zugänglich sind. Davon umfasst sind: Darbietungen von Werken der Literatur oder Tonkunst, §§ 66 bis 72 UrhG; die Herstellung von Lichtbildern und Laufbildern, §§ 73 bis 75 UrhG; die Herstellung von Tonträgern, § 76 UrhG; die Sendung von Tönen oder Bildern durch Rundfunk, § 76a UrhG; die Erstherausgabe nachgelassener Werke, §76b UrhG und die Herstellung investitionsintensiver Datenbanken, §§ 76c bis 76e UrhG. Diese Schutzrechte unterscheiden sich vom Urheberrechtsschutz im engeren Sinne durch einen geringeren Schutzbereich und eine kürzere Schutzdauer. Im Folgenden werden sie, soweit sie für den vorliegenden Kontext relevant sind, dargestellt. Im Übrigen beschränkt sich die Darstellung auf Werke als Schutzgegenstand.

¹¹ Vgl. § 1 UrhG.

¹² Vgl. § 5 UrhG.

¹³ Vgl. § 6 UrhG.

1. Werke der Literatur

Die im Rahmen von eLearning Angeboten am häufigsten anzutreffenden Leistungen sind Werke der Literatur¹⁴. Das sind insbesondere **Sprachwerke aller Art**, deren gedanklicher Inhalt also mit Mitteln der Sprache zum Ausdruck kommt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das mündlich oder schriftlich geschieht. Auch die verwendete Sprache ist irrelevant: Es kann lebende oder tote Sprache, Kunst-, oder Computersprache, Blindenschrift sowie Körper- und Zeichensprache sein. Sprachwerke in diesem Sinne sind typischerweise Prosawerke, etwa dramatische, epische sowie lyrische Werke jeder Art. Auch Dissertationen, Diplom- und Seminar-, Hausarbeiten und unter Umständen die solchen Arbeiten zugrunde liegende Aufgabenstellungen sowie kreative Textaufgaben aus der Mathematik oder den Naturwissenschaften, Lehrbücher, Skripte und vergleichbare Unterrichtsmaterialien, Zeitungs- und Zeitschriftenartikel, Reden, Vorlesungen, sonstige Vorträge, Interviews, ebenfalls Computerprogramme, E-Mails, Textteile von Websites oder Einträge in Blogs¹⁵ können hier eingeordnet werden, sofern ihnen ein gewisser – wenn auch nur geringer – Grad an Kreativität und Individualität zugrunde liegt.

Die Werkgattung der Literatur umfasst weiters **Choreographische und pantomimische Werke**, deren Ausdrucksmittel „Gebärden und andere Körperbewegungen“¹⁶, etwa das Mienenspiel, die Pose, der Tanz, sowie von Hand geleitete Puppen sind. Ebenfalls sportliche Darbietungen, beispielsweise die Kür beim Eiskunstlauf, Synchronschwimmen sowie turnerische Schaudarbietungen¹⁷ können als choreographische Darbietungen geschützt sein¹⁸.

Schließlich zählen zu der Gattung der Literatur **Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art**. Das sind Werke, die wissenschaftliche bzw. belehrende Inhalte bildlich oder zwei- bzw. dreidimensional darstellen und nicht als Werke der bildenden Künste eingeordnet werden können. Diese Differenzierung bei der Einordnung ist vor allem für den Bereich der freien Werknutzungen von Bedeutung: freie Werknutzungen von Werken der Literatur sind im Umfang der §§ 43 bis 50 UrhG zulässig, während die freien Werknutzungen an Werken der bildenden Künste in §§ 54 ff UrhG geregelt sind¹⁹.

Einen wissenschaftlichen Charakter oder belehrenden Zweck vorausgesetzt, können Schaubilder, Illustration für Sprachwerke, Powerpointpräsentationen, technische Zeichnungen, Grafiken, Landkarten, Globen, anatomische Darstellungen und Darstellungen von Maschinen und anderen technischen Einrichtungen sowie plastische Modelle aus allen Bereichen der Naturwissenschaften dieser Kategorie zugeordnet werden.

¹⁴ Vgl. § 2 UrhG.

¹⁵ Diese Aufzählung ist lediglich beispielhaft und keineswegs abschließend.

¹⁶ § 2 Z. 1 UrhG.

¹⁷ Diese Aufzählung ist lediglich beispielhaft und keineswegs abschließend.

¹⁸ Vgl. M. Walter, Österreichisches Urheberrecht, Handbuch, I. Teil, Wien 2008, S. 99 Rn. 184.

¹⁹ Vgl. Korn in G. Kucsko (Hrsg.), Urheberrecht, Kommentar, Wien 2008, S. 127.

2. Werke der bildenden Künste

Ferner sind auf eLearning Plattformen oft **Werke der bildenden Künste**²⁰ bzw. ihre Abbildungen zu finden. Entscheidend für die Zuordnung einer Leistung zu dieser Gattung, ist dass das Schaffensergebnis objektiv als Kunst interpretierbar ist – wobei ein erweitertes und offenes Kunstverständnis²¹ zugrunde zu legen ist – das betreffende Werk durch formgebende Tätigkeit hervorgebracht und zum Anschauen bestimmt ist. Dieser Gattung werden auch zugeordnet Werke der Architektur, sowie Werke der angewandten Kunst, die neben der künstlerischen Geltung auch einen Gebrauchswert haben.

Als Werke der bildenden Künste seien beispielhaft genannt Zeichnungen, Gemälde, Wandmalereien, Stiche, Radierungen, Holzschnitte, Skulpturen, Bodyart wie etwa Bodypainting, Graphiken, das künstlerisch gestaltete Layout einer Website, virtuelle Figuren, ClipArts und Logos²². Jüngere Kunstformen wie Aktionskunst, Installationen, Performance-Act, kinetische Kunst und Videokunst werden in der Regel ebenso dieser Gattung zugeordnet²³. Fotografien werden als Lichtbildwerke und damit auch als Werke der bildenden Künste geschützt, wenn der Fotograf bei dessen Aufnahme hinsichtlich Motiv, Perspektive, Lichteinfall u.s.w. einen Gestaltungsspielraum genutzt hat. Bei mangelndem Gestaltungsspielraum, etwa im Falle eines Passfotos, genießt der Fotograf lediglich Leistungsschutz²⁴ für das Lichtbild²⁵. Somit sind jedoch Fotos jeglicher Art unabhängig von der zu ihrer Erstellung erforderlichen Kreativität urheberrechtlich geschützt, mit der Folge, dass im Falle der Verwertung von Fotos, deren Motiv urheberrechtlich geschützte Leistungen sind, beispielsweise das Foto einer Skulptur oder der Screenshot von einer kreativ und individuell gestalteten Website, sowohl die Urheberrechte bzw. Leistungsschutzrechte des Fotografen als auch die Rechte des Urhebers der Skulptur zu berücksichtigen (und gegebenenfalls einzuholen) sind. Im Falle von Personenfotos sind ebenfalls zwei Rechtssphären zu beachten: einerseits das Urheber- bzw. Leistungsschutzrecht des Fotografen und andererseits das **Recht am eigenen Bild** des Abgebildeten gem. § 78 UrhG. In der Regel ist damit die erkennbare Abbildung einer Person auf einem Foto von der Zustimmung der Abgebildeten, die Verwertung des Fotos von der Zustimmung des Fotografen abhängig.

²⁰ Vgl. § 3 UrhG.

²¹ Vgl. Hauer in G. Kucsko (Hrsg.), Urheberrecht, Kommentar, Wien 2008, Kommentar, Wien 2008, S. 101 ff.

²² Diese Aufzählung ist lediglich beispielhaft und keineswegs abschließend.

²³ Vgl. M. Walter, Österreichisches Urheberrecht, Handbuch, I. Teil, Wien 2008, S. 101 Rn. 188.

²⁴ Durch Leistungsschutzrechte werden künstlerische, wissenschaftliche oder gewerbliche Leistungen geschützt, die wegen mangelnder Individualität oder Kreativität dem Urheberschutz nicht direkt zugänglich sind. Diese Schutzrechte unterscheiden sich vom Urheberrechtsschutz im engeren Sinne durch einen geringeren Schutzbereich und eine kürzere Schutzdauer. Siehe auch Fn. 9.

²⁵ Vgl. §§ 73 ff. UrhG.

3. Werke der Filmkunst

Auch Werke der Filmkunst²⁶ **sind** urheberrechtlich geschützt. Davon ist jede denkbare Filmproduktion umfasst, etwa Spiel-, Dokumentar-, Bildungs- und Kulturfilme, Zeichentrickfilme, Werbe- und Musikclips. Aber auch Videospiele, Computeranimationen und im Wege des Fotocomposing digital veränderte oder generierte Bildfolgen können als Werke der Filmkunst geschützt sein²⁷.

Beschränkt sich ein Film auf die bloße Wiedergabe eines Geschehensablaufs, ohne dabei individuell und kreativ zu sein, ist es nicht als Filmwerk geschützt, sondern begründet als Laufbild Leistungsschutz²⁸. Das trifft auf viele der im Rahmen von eLearning Anwendungen angebotenen Filmsequenzen zu, beispielsweise die Aufzeichnung einer Operation oder naturwissenschaftlicher oder technischer Vorgänge und Versuche. Ebenfalls ist die Videoaufnahme einer Vorlesung in der Regel nicht individuell und kreativ, so dass der Aufnehmende keinen Urheberrechtsschutz, sondern lediglich Leistungsschutz genießt²⁹ - was aber nichts daran ändert, dass auch in diesem Fall ein urheberrechtsähnlicher Schutz besteht. Auch bei Filmen ist darüber hinaus wie bei Fotos zu beachten, dass bei deren Verwertung oft zwei Rechtssphären betroffen sind: zum einen die Urheber- bzw. die Leistungsschutzrechte des Aufnehmenden und zum anderen das Recht am eigenen Bild des Aufgenommenen. Somit ist die Verwertung einer aufgezeichneten Vorlesung sowohl von der Erlaubnis des Lehrenden als auch von der des Aufnehmenden abhängig.³⁰

4. Werke der Musik

Eine weitere Gattung ist die Tonkunst. Als Musikwerke in diesem Sinne gelten Schöpfungen, deren Ausdrucksmittel Töne sind, wobei es unerheblich ist, ob die Töne durch Instrumente, menschliche Stimmen, elektronisch oder auf sonstige Weise erzeugt werden³¹. Auch die Länge der betreffenden Leistung ist für die Frage des Schutzes (ab einer sehr kurzen Mindestlänge) irrelevant. Damit können Werbejingles, Klingeltöne sowie einzelne Sequenzen eines Stück geschützt sein. Ebenfalls Töne aus der Natur und der Tierwelt können als Werke der Tonkunst geschützt sein, soweit Aufzeichnung und/oder Zusammenstellung kreative Leistungen darstellen.

Bei der Einbindung musikalischer Aufnahmen in eLearning Anwendungen oder andere Internetauftritte sind neben den bestehenden Urheberrechten, etwa des Komponisten eine Vielzahl von Leistungsschutzrechten etwa der Orchestermusiker und der übrigen

²⁶ Vgl. § 4 UrhG.

²⁷ Vgl. M. Walter, Österreichisches Urheberrecht, Handbuch, I. Teil, Wien 2008, S. 121 Rn. 222 ff.

²⁸ Vgl. §§ 73 (2), 74 UrhG. Siehe auch Fn. 9 und 23.

²⁹ Vgl. H. Schöwerling, E-Learning und Urheberrecht in Österreich und Deutschland, Wien 2007, S. 47.

³⁰ Schließlich ist auch noch daran zu denken, dass durch die Speicherung erkennbarer Personen auf einem Server ein datenschutzrechtlich relevanter Vorgang liegen kann, sodass auch datenschutzrechtliche Fragen geklärt werden müssen.

³¹ Vgl. M. Walter, Österreichisches Urheberrecht, Handbuch, I. Teil, Wien 2008, S. 115 Rn. 209 ff.

darbietenden Künstler³² sowie des Produzenten zu beachten. Allerdings sind die entsprechenden Rechte in der Regel in den Händen des Produzenten³³ gebündelt und können (und müssen) zentral bei den Verwertungsgesellschaften (etwa der AKM³⁴) gegen Zahlung bestimmter Tarife erworben werden.

5. Bearbeitungen

Weiters sind Bearbeitungen³⁵ der hier aufgeführten Werke ihrerseits eigenständig geschützt, soweit sie individuell und kreativ sind. Bleiben die eigentümlichen Züge des Originalwerks auch in der Bearbeitung erkennbar, stehen die Rechte des Urhebers am Originalwerk neben den Rechten des Bearbeiters, mit der Folge, dass der Bearbeiter zu Verwertung seiner Bearbeitung der Erlaubnis des Urhebers des Originalwerkes und dieser wiederum zur Verwertung der Bearbeitung der Gestattung des Bearbeiters bedarf.

Beispiele für Bearbeitungen sind Übersetzungen³⁶, Dramatisierung eines Prosawerks³⁷, die Fortführung oder Aktualisierung eines wissenschaftlichen Werks, die Erstellung einer Fotomontage, Kolorierung, Verfremdung sowie digitale Manipulation einer Fotografie, Kürzung eines Films, die Cover-Version eines Musikstücks, Weiterentwicklung eines Computerprogramms. Keine Bearbeitung in diesem Sinne, sondern eine freie Benutzung liegt vor, wenn etwas lediglich als Anregung bei der Schaffung eines anderen Werks dient und das Ausgangswerk völlig in den Hintergrund tritt³⁸. Ebenso wenig ist die bloße Digitalisierung eine geschützte Bearbeitung. Insofern findet lediglich eine Vervielfältigung statt.

6. Sammelwerke, Datenbanken und Datenbankwerke

Bei Sammelwerken tritt wieder ein doppelter Schutz auf: Zum einen genießen schon einzelne Teile eines Werkes urheberrechtlichen Schutz, sofern sie auch für sich allein betrachtet individuell und kreativ sind. Dementsprechend können beispielsweise Auszüge eines Texts, Ausschnitte eines Films sowie Sequenzen eines Musikstücks isoliert geschützt sein. Zum anderen sind auch Sammlungen von Werken oder sonstigen – unter Umständen auch nicht urheberrechtlich geschützten – Beiträgen urheberrechtsfähig, sofern die Auslese, Anordnung und Zusammenstellung der einzelnen Elemente planmäßig, individuell und kreativ ist.

³² Vgl. § 66 UrhG.

³³ Vgl. § 76 UrhG.

³⁴ Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM) registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, vgl. <http://www.akm.co.at/>

³⁵ Vgl. §§ 5, 14 (2) UrhG.

³⁶ Keine Geschützte Bearbeitung sind rein maschinelle Übersetzungen.

³⁷ Filmwerke, die auf einem bereits bestehenden Werk beruhen, werden als eigene Werkgattungen gem. § 4 UrhG behandelt, sind aber auch zugleich eine Bearbeitung der Vorlage.

³⁸ Vgl. Schumacher in G. Kucsko (Hrsg.), Urheberrecht, Kommentar, Wien 2008, S. 162.

Solche Sammlungen werden als **Sammelwerke**³⁹ geschützt. Beispiele für Sammelwerke sind Lexika, Enzyklopädien, Bildbände, Literatur-, Gesetzes- und Rechtsprechungssammlungen, Festschriften, Jahrbücher, Ausstellungskataloge, Zeitschriften, aber auch Kochbücher sowie Liederbücher.

Einen Sonderfall der Sammelwerke bilden **Datenbankwerke**. Datenbanken „sind Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen“⁴⁰, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind.“⁴¹ Darunter fallen auch umfangreiche, nicht elektronische systematische Verzeichnisse wie Adress- und Telefonbücher. Elektronische Datenbanken zeichnen sich durch ein elektronisches Zugriffs- und Abfragesystem aus. Beispiele sind digitale Lexika, Indizes von Internetsuchmaschinen, ClipArt Galerien, digitale Zeitungen- sowie Zeitschriftenarchive und Linksammlungen. Datenbankwerke sind Datenbanken, die infolge der Auswahl und Anordnung der einzelnen Elemente kreative und individuelle Schöpfungen darstellen. Datenbanken wird Leistungsschutz zuteil, wohingegen Datenbankwerke als Sammelwerke Urheberrechtsschutz im engeren Sinne genießen.

Bei Sammelwerken bzw. Datenbankwerken und Datenbanken sind also mitunter mehrere Rechtssphären zu beachten, mit der Folge, dass ihre Verwertung sowohl der Gestattung des Herausgebers der Sammlung als auch ggfs. der Erlaubnis des Rechtsinhabers der einzelnen in der Sammlung aufgenommenen Werke bedarf. Die Verwertung nur einzelner Beiträge hingegen muss nur vom jeweiligen Rechtsinhaber gestattet werden. Dementsprechend bestehen die Schutzrechte des Datenbankurhebers bzw. -herstellers allein an der Datenbankstruktur, etwa dem Zugangs- und Abfragesystem. Die eventuell an den einzelnen Inhalten bestehenden Schutzrechte sind davon unabhängig. Das heißt, dass jemand, der einzelne Elemente aus einem Datenbankwerk bzw. einer Datenbank nur die Rechte an dem Foto zu beachten hat und insofern die Rechte des Datenbankwerkurhebers bzw. Datenbankherstellers unberührt bleiben. Andererseits muss jemand, der eine bestehende Datenbankstruktur in eine eigene Datenbank aufnehmen will, sich die entsprechenden Rechte vom jeweiligen Datenbankrechtsinhaber einräumen lassen.

7. Frei verwendbare Leistungen

Nicht urheberrechtlich geschützt und damit frei verwendbar sind **freie Werke**⁴². Das sind Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe, Bekanntmachungen, Gerichtsentscheidungen sowie andere zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche Werke. Die Verwertung einer Gerichtsentscheidung oder einer Verordnung der Universität ist daher ohne jede

³⁹ Vgl. § 6 UrhG.

⁴⁰ Elemente in diesem Sinne können Daten jeder Art sein, etwa Statistiken, Fakten, Zahlen, Texte, Töne und Bilder.

⁴¹ § 40f UrhG.

⁴² Vgl. 7 UrhG.

Genehmigung zulässig. Dazu zählen jedoch nicht von Hochschulen oder anderen mit staatlichen Prüfungen betrauten Stellen herausgegebene Materialien, etwa Prüfungsaufgaben, Musterlösungen, Skripte etc⁴³.

Weiters sind **urheberrechtlich nicht schützfähig** Ideen, Gedanken, Konzepte, Methoden, technische Lösungen⁴⁴, Spielregeln und Systeme. Denn dem urheberrechtlichen Schutz zugänglich sind nur die Ausprägungen eines geistigen Inhalts und nie ein geistiger Inhalt als solcher⁴⁵. So sind also zB Ideen über eine bestimmte Lehrveranstaltung oder ein Forschungsprojekt, ein didaktisches Konzept oder Bedingungen für das erfolgreiche Absolvieren einer Lehrveranstaltung nicht schützbar. Nicht schützbar und damit urheberrechtlich unbedenklich verwendbar sind ferner wissenschaftliche Erkenntnisse und Lehren etwa Dogmen und Formeln, wissenschaftliche oder didaktische Methodik, Naturgesetze, Allgemeinwissen, einzelne Akkorde, Geräusche, ein Stil, eine Versform, geometrische Zeichen, Anregungen aus der Natur sowie Sagenstoffe. Ebenso ungeschützt sind tatsächliche Gegebenheiten und Ereignisse, mithin alles, was durch die Natur oder die Geschichte vorgegeben ist. Dazu zählen Lebensläufe von Personen, historische Geschehnisse, Tagesereignisse und Nachrichten tatsächlichen Inhalts so wie Naturgesetze und Messergebnisse. Dementsprechend ist ein wissenschaftliches Werk nie aufgrund der darin dargestellten historischen, ökonomischen oder gesellschaftlichen Daten, Fakten und Theorien – diese sind stets frei verwendbar – schutztauglich. Vielmehr unterfallen dem Urheberrechtsschutz lediglich die jeweilige konkrete Darstellung, Gliederung, der Auswahl der Fakten und die Beweisführung, mithin nur die Ausarbeitung als solche.⁴⁶

Im Rahmen von eLearning sind außerdem Werke von besonderer Relevanz, deren **Schutzdauer abgelaufen** ist. Der Schutz beginnt mit der Schaffung des Werkes und erlischt mit Ablauf der **Schutzfrist von 70 Jahren ab dem Tod des Urhebers**⁴⁷. Waren an der Schaffung eines Werkes mehrere Urheber beteiligt, endet das Urheberrecht 70 Jahre nach dem Tode des letztlebenden Urhebers. Ein Werk, dessen Schutzdauer abgelaufen ist, kann frei verwendet werden, insbesondere beliebig gedruckt, bearbeitet, vervielfältigt oder ins Internet gestellt werden. Allerdings ist diesbezüglich in vieler Hinsicht Vorsicht geboten:

An einem Werk können mehrere Rechtsinhaber mit unterschiedlich währenden Rechten beteiligt sein. Beispielsweise kann bei einem Musikstück das Urheberrecht des Komponisten oder Textschreibers längst abgelaufen sein, aber die Leistungsschutzrechte der Musiker und des Produzenten können noch andauern, wenn es sich bei dem Stück um eine Neuinterpretation handelt⁴⁸. Im Falle von Texten, die übersetzt oder anderweitig bearbeit

⁴³ Vgl. H. Schöwerling, E-Learning und Urheberrecht in Österreich und Deutschland, Wien 2007, S. 47.

⁴⁴ Technische Lösungen können unter Umständen als Erfindungen patentrechtlich geschützt sein.

⁴⁵ Vgl. M. Walter, Österreichisches Urheberrecht, Handbuch, I. Teil, Wien 2008, S. 81 Rn. 147.

⁴⁶ Vgl. M. Walter, Österreichisches Urheberrecht, Handbuch, I. Teil, Wien 2008, S. 83 Rn. 152.

⁴⁷ Vgl. §§ 60 ff. UrhG.

⁴⁸ Leistungsschutzrechte haben unterschiedliche Schutzfristen. Die der darbietenden Künstler, der Hersteller von Lichtbildern, Produzenten und Rundfunkunternehmern beträgt 50 Jahre, Vgl. §§ 67 (1), 74 (6), 76 (5), 76a (4)

sind, müssen außer der Schutzdauer der Rechte des Autors ggfs. die Rechte des Bearbeiters gesondert berücksichtigt werden. Bei Fotos muss bezüglich der Schutzfrist zwischen den Rechten des Fotografen und ggfs. den Rechten an dem fotografierten Objekt differenziert werden.

Erst wenn alle Schutzrechte an einem Inhalt abgelaufen sind, kann der Inhalt in seiner Gesamtheit frei verwendet werden. Bei der Berechnung der Schutzdauer ist das Jahr, in dem die für den Beginn der Frist maßgebliche Tatsache – hier der Tod des Urhebers – eingetreten ist, nicht mitzuzählen. Schutzfristen beginnen also stets mit dem 1. Januar zu laufen.

Urheberrechtlich geschützt, aber dennoch in bestimmten, meist unkommerziellem Rahmen frei verwendbar sind **Open-Source-Software und Open Content-lizenzierte Inhalte**. Dabei handelt es sich um urheberrechtlich geschützte Werke, deren Nutzung durch die jeweiligen Rechtsinhaber im Wege von freien Lizenzen, etwa GPL- oder CC- Lizenzen, weitgehend gestattet wird. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Rechtsinhaber auch im Rahmen von freien Lizenzen sich bestimmte Rechte, etwa das Namensnennungsrecht, vorbehalten, deren Nichtbeachtung eine Urheberrechtsverletzung darstellt. Auch kommt es gar nicht zu selten vor, dass der Urheber über eine derartige Lizenz Rechte einräumt, die er gar nicht mehr besitzt, weil er sie – etwa im Rahmen seines Arbeitsvertrags oder eines Vertrags mit einer Verwertungsgesellschaft – bereits abgetreten hat, mit der Folge, dass die Nutzung der lizenzierten Leistung rechtswidrig ist, da Rechte am Geistigen Eigentum anders als Sacheigentum nicht gutgläubig erworben werden können.

Merke aus Kapitel III

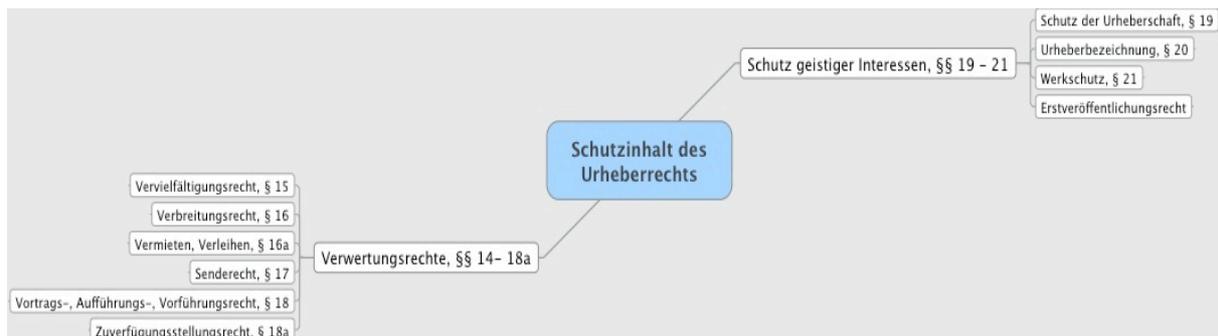
- eLearning Angebote in Form von digitalisierten Texten, Tabellen, Graphiken, Fotos, Filmen etc. sind in der Regel urheberrechtlich geschützt, mit der Folge, dass die Lehrenden als Urheber ihrer eLearning Inhalte zu behandeln sind!
- Auch Studierende sind Urheber der von ihnen erstellten Werke und dürfen von Lehrenden nicht enteignet werden!
- Fremde Leistungen, die in eLearning Angebote integriert und Studierenden online zur Verfügung gestellt werden, sind regelmäßig urheberrechtlich geschützt, mit der Folge, dass diese nur im Rahmen urheberrechtlicher Regeln verwendet werden dürfen!
- Nicht urheberrechtlich geschützt und damit ohne weiteres verwendbar sind freie Werke, Ideen, Konzepte, Theorien, Lehren, Erkenntnisse, Stil, Manier, Technik, Formen, Formeln sowie Leistungen bei denen die Schutzrechte abgelaufen sind!

UrhG. Die Rechte des Erstherausgebers nachgelassener Werke währen 25 Jahre und jene der Datenbankhersteller 15 Jahre, Vgl. §§ 76 b, 76d (4) UrhG; diese Fristen werden nicht erst durch den Tod des Leistungsberechtigten, sondern schon durch die Erbringung der jeweiligen Leistung in Gang gesetzt.

IV. Inhalt des Urheberrechtsschutzes

Das Urheberrecht räumt dem Urheber ein **Bündel an persönlichkeits- und vermögensrechtlichen Befugnissen** ein. Die Urheberpersönlichkeitsrechte schützen den Urheber in den geistigen und persönlichen Beziehungen zu seiner Leistung, während die Verwertungsrechte die Partizipation des Urhebers an der wirtschaftlichen Verwertung seines Werks gewährleisten.

Im Fokus dieses Kapitels steht die Erläuterung dieser Rechte, sofern sie im Rahmen des Einsatzes von Multimedia an Hochschulen relevant werden.



1. Urheberpersönlichkeitsrechte

Jedem Urheber stehen für die gesamte Dauer der urheberrechtlichen Schutzfrist und jedenfalls Zeit seines Lebens die Befugnisse zum Schutz seiner ideellen Interessen zu. Beim Einsatz neuer Medien an der Hochschule erlangen Urheberpersönlichkeitsrechte mitunter dann besondere Bedeutung⁴⁹,

- wenn die Urheberschaft an einem Werk bestritten oder einem anderen zugeschrieben wird,
- wenn die Fragen zu beantworten sind, wer ein Namensnennungsrecht hat, ob sämtliche Urheber und andere Beteiligte einer Multimedia-Anwendung insbesondere eines eLearning Inhalts mit Namen zu nennen sind und wer darüber entscheiden kann, ob und wie ein Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen ist.
- wenn das Werk eines anderen verändert oder in einem anderen Kontext als vom Urheber vorgesehen öffentlich verfügbar gemacht wird,
- wenn noch nicht veröffentlichtes Material, beispielsweise die Vorlesung einer Hochschullehrerin / eines Hochschullehrers, online gestellt werden soll,

a) Schutz der Urheberschaft

Ein Urheber hat das **unverzichtbare Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft**. Das ist die Befugnis, seine Urheberschaft gerichtlich feststellen zu lassen, wenn diese bestritten

⁴⁹ Vgl. M. Veddem, Multimediarecht für die Hochschulpraxis, S. 42 ff., abrufbar unter: <https://eldorado.uni-dortmund.de/bitstream/2003/21358/1/M.Veddem.pdf>.

wird oder ein anderer sich diese anmaßt⁵⁰. Dem steht es aber nicht entgegen, mit dem Urheber zu vereinbaren, dass er nicht als Urheber genannt wird bzw. ein anderer an seiner Stelle genannt wird. Dies trifft beispielsweise auf so genannte ‚Ghostwriter‘ zu, wenn sie etwa im Auftrag eines anderen dessen Biografie schreiben⁵¹. In einem sehr engen Rahmen können ‚Ghostwriter-Absprachen‘ auch im Hochschulbereich zulässig sein, wenn etwa ein Hochschulmitarbeiter für seinen vorgesetzten Professor ein Rede schreibt oder eine Power-Point-Präsentation anfertigt und dieser nach gehaltenem Vortrag den Text der Rede bzw. die Präsentation absprachegemäß ins Internet stellt, ohne die Urheberschaft seines Mitarbeiters zu erwähnen. Wird allerdings die Urheberschaft als solche – etwa einem Verlag gegenüber bestritten oder ein anderer als Urheber genannt, kann der wahre Urheber dagegen juristisch vorgehen⁵².

b) Urheberbezeichnung

Mit dem Recht auf Anerkennung und Inanspruchnahme der Urheberschaft eng verknüpft ist das **Recht des Urhebers, darüber zu entscheiden, ob und mit welcher Bezeichnung sein Werk zu versehen ist**⁵³. Danach kann ausschließlich der Urheber bestimmen, ob das Werk mit seinem Namen versehen wird, ob er anonym bleibt oder sein Werk mit einem Decknamen herausgegeben wird. Das Recht auf Urheberbezeichnung gilt auch im Rahmen von Arbeits- und Dienstverhältnissen und damit auch an der Hochschule sowie an Forschungsinstituten. Erbringen wissenschaftliche Mitarbeiter, Hilfskräfte oder Studierende im Zuge der Entwicklung von eLearning Angeboten urheberrechtlich geschützte Leistungen, können sie verlangen, als Urheber genannt zu werden.

Beispielsweise kann ein studentische Hilfskraft, der eine Website für ein Institut gestaltet, verlangen, dass er auf ihr als Urheber benannt wird⁵⁴, wenn der Inhalt Werkhöhe erreicht.

Der Urheber kann, anders als beim Recht auf Inanspruchnahme der Urheberschaft, etwa im Rahmen einer ‚Ghostwriter-Absprache‘ zwar vertraglich darauf verzichten, genannt zu werden. Allerdings kann keinesfalls ein stillschweigender Verzicht dahingehend unterstellt werden. Vielmehr erfordert eine entsprechende Vereinbarung die konkrete Benennung des jeweiligen Beitrags für den der Verzicht erfolgen soll. Erbringt beispielsweise ein Universitätsmitarbeiter im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit einen urheberrechtlich geschützten Beitrag, reicht es nicht, wenn er lediglich in einer Fußnote genannt wird. Vielmehr ist er neben den anderen Urhebern gleichberechtigt zu nennen.

Selbst dann, wenn ein Universitätsangehöriger einen wissenschaftlichen Beitrag zu einer Publikation von Forschungsergebnissen geleistet hat oder an der Entwicklung und

⁵⁰ Vgl. § 19 UrhG.

⁵¹ Vgl. M. Walter, Österreichisches Urheberrecht, Handbuch, I. Teil, Wien 2008, , S. 439 Rn. 893.

⁵² Vgl. M. Walter, Österreichisches Urheberrecht, Handbuch, I. Teil, Wien 2008, , S. 440 Rn. 893.

⁵³ Vgl. § 20 UrhG.

⁵⁴ Vgl. M. Junker, Urheberrechtliche Probleme beim Einsatz von Multimedia und Internet in Hochschulen, JurPC Web-Dok 69/1999 Abs. 11.

Erschließung der Künste beteiligt ist, gleichwohl aber nicht als Urheber anzusehen ist, kann er einen Anspruch auf Nennung als Mitautor haben⁵⁵.

Das Recht auf Anbringung der Urheberbezeichnung beansprucht auch im digitalen Umfeld volle Beachtung und seine Verletzung zieht Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche nach sich⁵⁶. Eine Besonderheit gilt allerdings bei Computerprogrammen und Datenbanken, die einem Dienstverhältnis entstanden sind. Denn diesbezüglich steht das Recht auf Urheberbezeichnung mangels anderweitiger Vereinbarung auch dem Dienstgeber zu⁵⁷.

Wie schon erwähnt, kann die Frage der Anbringung einer Urheberbezeichnung zwischen Urhebern und Verwertern bzw. Nutzern vertraglich geregelt werden. Fehlen derartige Vereinbarungen, ist die Urheberbezeichnung gut erkennbar an der für die jeweilige Leistung und die entsprechende Nutzung üblichen Stelle anzubringen. Insofern kann die folgende Tabelle als Orientierung dienen⁵⁸:

Geschützte Leistung	Platzierung der Urheberbezeichnung
Foto	Neben bzw. unter dem Foto; im Falle von mehreren Fotos und einer Vielzahl von Rechtsinhabern muss eine Zuordnung gewährleistet sein
Film	Im Vor- oder Nachspann
Layout einer Website / Screendesign	Am Ende der Einstiegsseite
Tabelle, Diagramm, Zeichnung	Am Rand der jeweiligen Leistung
Text	Am Ende des Textes

c) Werkschutz

Eine weitere wichtige urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnis ist das **Entstellungsverbot⁵⁹**, wonach der Urheber nicht nur gegen unzumutbare Änderungen des Werkes selbst, sondern auch des Titels und der Urheberbezeichnung sich zur Wehr setzen kann. Das Änderungsverbot greift erst dann ein, wenn das Werk auf eine Weise benutzt wird, die es der Öffentlichkeit zugänglich macht. Es gilt nicht bei Nutzungen im privaten Rahmen etwa bei Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch oder bei einer nichtöffentlichen Wiedergabe. Wer also zuhause ein Werk der Tonkunst auf einem Instrument spielt, kann das betreffende Stück nach Belieben ändern. Ebenso kann jemand,

⁵⁵ Vgl. § 106 (1) S. 2 UG 2002; Vgl. auch H. Schöwerling, E-Learning und Urheberrecht in Österreich und Deutschland, Wien 2007, S. 117.

⁵⁶ Vgl. § 90d (1), (3) Z. 3 a) UrhG.

⁵⁷ Vgl. §§ 40b, 40f (3) UrhG.

⁵⁸ Angelehnt an M. Veddem, Multimediarrecht für die Hochschulpraxis, S. 46, <https://eldorado.uni-dortmund.de/bitstream/2003/21358/1/M. Veddem.pdf>.

⁵⁹ Vgl. § 21 UrhG.

der ein Sprachwerk für sich abschreibt, nicht verpflichtet werden, es wortgetreu wiederzugeben.

Grundsätzlich gilt das Entstellungsverbot auch im Rahmen freier Werknutzungen⁶⁰ (also etwa dem Zitieren). Wie die anderen Urheberpersönlichkeitsrechte richtet sich auch das Änderungsverbot gegen jedermann, also gegebenenfalls ebenso gegen Personen, die vom Urheber das Recht erworben haben, das Werk zu benutzen. Wer beispielsweise das Recht erworben hat, ein Film, ein Foto oder eine Grafik in eine Multimedia-Anwendung einzubinden, darf ohne Einwilligung des Urhebers das betreffende Werk nicht in geänderter Form, mit Zusätzen oder Weglassungen oder unter einem anderen Titel der Öffentlichkeit zugänglich machen. Weitere Beispiele für unzulässige Änderungen sind⁶¹ das Herausschneiden von Szenen aus einem Film, die Übernahme einzelner Szenen in einem anderen Film, die Kürzung eines Films, die sinnentstellende Veränderung eines Fotos oder einer Grafik durch Austausch von Farben, Verzerrung von Perspektiven, Beschneiden und Retuschieren, die Verkleinerung der Schriftgröße bzw. der Buchstabenabstände sowie die Schattierung eines Logos, eine Inhaltsangabe, die das Originalwerk verfälscht oder verstümmelt wiedergibt, die Einbindung einer Grafik in einen Werbeauftritt, die Präsentation eines Musikstücks zusammen mit Songs rechtsradikaler Bands.

Die letzten Beispiele verdeutlichen, dass auch durch das Umfeld der Nutzung die geistigen Interessen des Urhebers beeinträchtigt werden können, sofern die Zustimmung des Urhebers nicht vorliegt. In diesem Kontext steht auch die Frage, inwieweit ein Werk verbunden mit anderen Werken, etwa ein Musikstück mit einem Film präsentiert werden darf, denn sofern durch eine vom Urheber nicht gestattete Werkverbindung oder Trennung einer vorgegeben Verbindung die Aussage und Bedeutung eines Werks verändert wird, stellt das eine verbotene Entstellung dar. **Änderungen, Verstümmelungen und Entstellungen sind freilich zulässig, sofern der Urheber seine Zustimmung erteilt hat**, denn das Änderungsverbot kann vertraglich abgedungen werden. Erlaubt sind weiters Änderungen, die das Gesetz zulässt. Das trifft etwa auf das kleine Zitatrecht⁶² zu, das sogar voraussetzt, dass nur einzelne Stellen eines Werks angeführt werden. Gestattet sind Änderungen, zu denen der Urheber seine Zustimmung redlicherweise nicht verweigern darf. Speichert etwa ein Phaidra-Nutzer ein Medienobjekt zum Zwecke der Online-stellung und Langzeitarchivierung in dem Online-Repository der Universität Wien ‚Phaidra‘ ab, so kann er Veränderungen, die aus technischen Gründen oder mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Langzeitarchivierung geboten sind, nicht untersagen. Ebenso wenig kann er Qualitätsverluste im Zuge der Digitalisierung und erforderliche Vergrößerungen und Verkleinerungen unterbinden.

⁶⁰ Vgl. § 57 UrhG.

⁶¹ Vgl. M. Walter, Österreichisches Urheberrecht, Handbuch, I. Teil, Wien 2008, S. 453 Rn. 925; M. Veddem, Multimediarecht für die Hochschulpraxis, S. 44.

⁶² Vgl. § 46 UrhG.

d) Veröffentlichungsrecht / Recht der ersten Inhaltangabe

Der Urheber hat das **ausschließliche Recht, über die Veröffentlichung seines Werks zu entscheiden**. Im österreichischen Recht ist das zwar nicht explizit geregelt, wird aber als notwendiger Bestandteil einer jeden Verwertungshandlung, die ohnehin dem Urheber vorbehalten ist, anerkannt⁶³. Damit eng verbunden ist das **Recht der ersten Inhaltsangabe**⁶⁴, wonach die öffentliche Mitteilung des Inhalts eines Werks der Literatur oder der Filmkunst dem Urheber vorbehalten ist, solange weder das Werk noch dessen wesentlicher Inhalt mit seiner Zustimmung veröffentlicht worden ist. Unter anderem aus diesem Grunde darf die Mitschrift oder die Videoaufzeichnung einer Lehrveranstaltung nicht ohne Einwilligung des Lehrveranstaltungsleiters ins Internet gestellt oder anderweitig der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, denn es kann nicht ohne Weiteres angenommen werden, dass ein Lehrveranstaltungsleiter seine Vorlesung veröffentlicht, indem er sie vor Studierenden hält; veröffentlicht im hiesigen Sinne⁶⁵ ist ein Werk, wenn es mit dem Willen des Urhebers derart in Verkehr gelangt ist, dass es theoretisch von Jedermann zur Kenntnis genommen werden könnte. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn es mit Willen des Urhebers auf einer öffentlichen Veranstaltung, im Rundfunk, in einer Zeitschrift oder auf einer (nicht passwortgeschützten) Seite im Internet präsentiert wird. Erst dann darf der Inhalt auch durch Dritte anderen mitgeteilt werden.

2. Verwertungsrechte

Verwertungsrechte sind die vermögensrechtlichen Befugnisse des Urhebers und des Leistungsschutzberechtigten⁶⁶. Die **Verwertungsrechte sind ausschließliche Rechte. Das bedeutet, dass ein Werk nicht ohne Zustimmung des Rechtsinhabers genutzt werden darf, sofern keine freie Werknutzung vorliegt**. Der Urheber kann darüber entscheiden, wer seine Schöpfung auf welche Weise und zu welchen Bedingungen nutzen darf. Er kann die ihm zustehenden Rechte selbst wirtschaftlich nutzen oder sein Werk von einem anderen verwerten lassen, indem er Nutzungsrechte überträgt. In der Regel verlangt er dafür ein Entgelt. Damit gibt das Urheberrecht dem Urheber das Werkzeug an die Hand, aus den Ergebnissen seines Schaffens Einkünfte zu erzielen.

Verwertungsrechte an Werken, die im Rahmen von Arbeits- Dienst- und Werkverträgen und zur Erfüllung vertraglicher Pflichten geschaffen werden, können – nach Natur des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses - generell den Arbeitgebern zustehen und in der Regel durch Gehaltzahlungen pauschal abgegolten werden. So muss etwa ein angestellter

⁶³ Vgl. M. Walter, Österreichisches Urheberrecht, Handbuch, I. Teil, Wien 2008, , S. 458 Rn. 935.

⁶⁴ Vgl. § 14 (3) UrhG.

⁶⁵ Der Veröffentlichungsbegriff ist also nicht mit der Frage zu vermengen, wann ein Werk öffentlich zugänglich gemacht wurde. Insoweit kann ein Werk unveröffentlicht und gleichwohl zugleich öffentlich zugänglich gemacht sein.

⁶⁶ Vgl. §§ 14 – 18a UrhG.

Journalist nicht über jeden einzelnen seiner beruflich verfassten Texte eine Verwertungsvereinbarung treffen.

Im Hochschulbereich ist die Situation jedoch aus zweierlei Gründen komplizierter: Einerseits sind manche der Tätigkeiten grundrechtlich (insb. durch die Freiheit der Wissenschaft) besonders geschützt. Andererseits gehört zwar das Abhalten von Lehrveranstaltungen, nicht zwingend jedoch das Verfassen urheberrechtlich geschützter Werke zu den Vertrags- (Dienst-)Pflichten des Universitätspersonals.

Es kann zwischen körperlicher Werkverwertung einerseits und immaterieller Werkverwertung andererseits unterschieden werden: Zur ersteren zählen das Recht der Vervielfältigung⁶⁷ und der Verbreitung⁶⁸, zu letzterer das Recht der Sendung⁶⁹, das Aufführungs-, Vortrags-⁷⁰ und Vorführungsrecht und das Zurverfügungstellungsrecht⁷¹. Diese Befugnisse erstrecken sich als Bearbeitungsrecht auch auf die Verwertung eines Werks in veränderter bzw. bearbeiteter Form. Allerdings ist dem Urheber nicht die Bearbeitung als solche, sondern nur die Verwertung seines Werks auch in bearbeiteter Form vorbehalten.

Die Verwertungsrechte und deren gesetzlichen Einschränkungen sind für den vorliegenden Kontext von größter Relevanz, denn jede Nutzung urheberrechtlich geschützter Leistungen berührt mindestens ein Verwertungsrecht des Rechtsinhabers und bedarf daher entweder einer gesetzlichen oder vertraglichen Erlaubnis.

Im digitalen Kontext sind vor allem das Vervielfältigungsrecht und das Recht der öffentlichen Zurverfügungstellung betroffen; werden multimediale Anwendungen offline etwa im Wege von CD-ROMs oder DVDs betrieben, wird auch das Verbreitungsrecht relevant. Daher beschränkt sich die folgende Darstellung auf die Erläuterung dieser Rechte.

a) Vervielfältigungsrecht

Durch das Vervielfältigungsrecht⁷² ist dem Urheber jede Reproduktion seines Werks vorbehalten. Dabei ist es gleichgültig, in welcher Anzahl, mit welcher Technik welchen Mitteln und durch welches Verfahren die Kopie erstellt wurde. Ebenso unerheblich ist, ob die Abbildung dauerhaften Bestand hat oder bloß flüchtiger Natur ist. Irrelevant ist auch, ob die Vervielfältigung unmittelbar wahrnehmbar wird oder, ob sie erst durch ‚Decoder‘ oder ähnliches noch erkennbar gemacht werden muss⁷³. Mithin ist jede wie auch immer geartete Festlegung eines Werks, die geeignet ist, selbiges den menschlichen Sinnen wahrnehmbar zu machen, eine Vervielfältigung. Gleichgültig ist auch, ob die Vorlage der Kopie ein Original oder ihrerseits ein Vervielfältigungsstück ist.

⁶⁷ Vgl. § 15 UrhG.

⁶⁸ Vgl. § 16 UrhG.

⁶⁹ Vgl. § 17 UrhG.

⁷⁰ Vgl. § 18 UrhG.

⁷¹ Vgl. § 18a UrhG.

⁷² Vgl. § 15 UrhG.

⁷³ Vgl. Anderl in G. Kucsko (Hrsg.), Urheberrecht, Kommentar, Wien 2008, S. 225.

Typische Vervielfältigungshandlungen sind: das Anfertigen von Fotokopien, die Aufzeichnung eines Films, eines Musikstücks, einer künstlerischen Darbietung oder auch eines Vortrags. Aber auch die Mitschrift einer Vorlesung, das Aufführen eines Theater- oder das Vorspielen eines Musikstücks sowie das Fotografieren eines Bauwerks sind jeweils Vervielfältigungen. Beispiele für Vervielfältigungshandlungen im multimedialen Kontext sind: das Einscannen und die Digitalisierung von Inhalten, etwa Texten, Fotos, Grafiken und Filmen, deren Speicherung auf einem beliebigen Datenträger, ihr ‚Upload‘ auf einem Webserver und Einspeisen in eine elektronischen Datenbank sowie deren Versendung per eMail. Ebenfalls der ‚Download‘ von Inhalten ist eine Vervielfältigungshandlung. Bezüglich Fotos und Filmen ist zu beachten, dass die Digitalisierung, etwa das Einscannen eines Fotos nicht nur eine Vervielfältigung des Fotos ist, sondern gerade auch eine Vervielfältigung des auf dem Foto befindlichen Motivs darstellt und daher für den Fall, dass das Motiv seinerseits urheberrechtlich geschützt ist, sowohl das Vervielfältigungsrecht des Fotografen als auch des Rechtsinhabers des jeweiligen Motivs berührt. Auch die Zwischenspeicherungen beim ‚Surfen‘ im Internet im Arbeitsspeicher des Computers und auf dem Server der Provider sind grundsätzlich ausschließlich dem Urheber vorbehaltene Vervielfältigungshandlungen, die jedoch als vorübergehende, flüchtige und begleitenden Vervielfältigungshandlungen gleichwohl stets zulässig sind⁷⁴.

b) Verbreitungsrecht

Das ausschließliche **Recht des Urhebers auf Verbreitung eines Werkes**⁷⁵ ergänzt das Vervielfältigungsrecht und stellt klar, dass das Anbieten von Werkstücken an die Öffentlichkeit und deren Inverkehrbringen exklusiv dem Urheber zustehen. Bezogen auf den hier interessierenden digitalen Kontext heißt das, dass zunächst nur der Urheber befugt ist, sein Werk in körperlicher Form etwa auf CD-ROMs, DVDs oder andern Datenträgern zu verkaufen, zu vermieten und zu verleihen. Zu beachten ist, dass das Verbreitungsrecht des Urhebers an einem Werkstück erlischt, sobald das Werkstück rechtmäßig veräußert wird (so genannter Erschöpfungsgrundsatz). Erwirbt also jemand legalerweise eine Software auf einer CD-ROM, darf er diese CD-ROM problemlos an Dritte weiterverkaufen, vermieten, verleihen oder verschenken. Allerdings unterliegt nur das Verbreitungsrecht dem Erschöpfungsgrundsatz. Alle übrigen Verwertungsrechte, beispielsweise das Vervielfältigungsrecht, bleiben davon unberührt. Das bedeutet, dass eine rechtmäßig erworbene CD-ROM zwar weiter veräußert werden darf. Es dürfen aber keine Vervielfältigungen davon angefertigt und abgesetzt werden.

⁷⁴ Vgl. § 41a UrhG.

⁷⁵ Vgl. § 16 UrhG.

c) Zurverfügungstellungsrecht

Ferner genießt der Urheber das alleinige **Recht sein Werk drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise zur Verfügung zu stellen**, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist⁷⁶. So beschreibt das Gesetz die Befugnis, geschützte Leistungen mittels des Internets, eines Intranets oder anderen Netzen zum Abruf zu beliebigen Zeiten und von beliebigen Orten bereitzuhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Bei diesem Verwertungsweg entscheidet der Nutzer, wann und wo er den angebotenen Inhalt wahrnehmen will. Das charakteristische an diesem Recht ist das interaktive Element. Das unterscheidet dieses Verwertungsrecht von den anderen unkörperlichen Verwertungsrechten, etwa dem Senderecht, wo der Empfänger im Rahmen der Reichweite des Senders zwar den Ort bestimmen kann, wo er den gesendeten Inhalt rezipieren möchte, nicht aber die Zeit des Empfangs. Das Zurverfügungstellungsrecht ist stets berührt, wenn ein fremdes Werk online gestellt wird, etwa wenn nicht eigene Werke ganz oder teilweise eigenständig oder integriert in eigene Inhalte als Forschungs-, Lehr- und Lernmaterialien auf eLearningplattformen, etwa an der Universität Wien in ‚Fronter‘ oder über universitätseigenen Repositorien, beispielsweise in Phaidra, angeboten werden. **Dabei ist es unerheblich, ob die Materialien in einem passwortgeschütztem Bereich für einen begrenzten Teilnehmerkreis zur Verfügung gestellt oder ob sie frei zugänglich angeboten werden.** Nur dann, wenn die einzelnen Mitglieder eines passwortgeschützten Bereiches untereinander oder zum Veranstalter eine persönliche Beziehung im Sinne freundschaftlicher und/oder familiärer Verbundenheit pflegen und damit die betreffende Plattform nicht als öffentlich angesehen werden kann, wird das Zurverfügungstellungsrecht des Urhebers nicht tangiert. Allerdings fehlt es in der Regel an derartigen persönlichen Bindungen an Hochschulen, denn die Kontakte der Studierenden zu den Lehrenden beschränken sich regelmäßig auf die Mitarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltungen und die Studierenden untereinander sind in der Regel nicht alle miteinander eng befreundet; auch entsteht keine persönliche Beziehung zur Hochschule durch die Inskribierung oder durch die Zahlung von Semestergebühren⁷⁷. Folglich bleibt festzuhalten: **Das Zurverfügungstellungsrecht kann durch universitäre elearning-Lehrveranstaltungen regelmäßig verletzt werden. Deswegen ist bei der Nutzung fremder Inhalte im elearning regelmäßig die Einwilligung des Urhebers bzw. Verwertungsberechtigten einzuholen, sofern die beabsichtigte Verwendung nicht von einer freien Werknutzung, etwa dem Zitatrecht gedeckt ist.**

Nicht betroffen ist das Zurverfügungstellungsrecht des Urhebers bei der Übermittlung einer urheberrechtlich geschützten Leistung per eMail, denn hierbei handelt es sich um eine

⁷⁶ Vgl. § 18a UrhG. Die entsprechende Vorschrift betreffend die Rechte der ausübenden Künstler findet sich in § 71a UrhG.

⁷⁷ Vgl. H. Schöwerling, E-Learning und Urheberrecht in Österreich und Deutschland, Wien 2007, S. 134.

gezielte Übertragung und eine Handlung, die vom Absender beeinflusst wird, wobei der Empfang nur dem berechtigten Adressinhaber zusteht⁷⁸. Damit ist elektronische Post keine interaktive, sondern eine individualkommunikative Verwertungshandlung, die nicht das Zurverfügungstellungsrecht berührt, sondern das Vervielfältigungs- und gegebenenfalls das Verbreitungsrecht des Urhebers⁷⁹. Auch bei der Live-Übertragung einer Vorlesung im Internet ist mangels des interaktiven Moments nicht das Zurverfügungstellungsrecht des Urhebers, hier des Vortragenden und des Aufzeichnenden, sondern deren **Senderecht**⁸⁰ betroffen, denn der Nutzer kann beim Live-Stream grundsätzlich nur an der Stelle in den Stream einsteigen, die gerade gesendet wird, mithin kann der Nutzer nur Ort nicht jedoch Zeit des Abrufs eines Werks bestimmen⁸¹. Anders ist das beim Einstellen eines Podcasts ins Internet zu beurteilen. Das berührt jedenfalls das Zurverfügungstellungsrecht des Urhebers. In der folgenden Tabelle⁸² ist dargestellt, welche Handlung im Internet welche Verwertungsrechte des Urhebers betrifft.

Verwertungshandlung	Betroffenes Recht
Einstellen einer Text-, Bild-, Audio- oder Videodatei in Fronter oder Phaidra	Vervielfältigungsrecht (bedarf der Erlaubnis des Rechtsinhabers, möglicherweise im Rahmen einer freien Werknutzung etwa des Zitatrechts auch ohne entsprechende Erlaubnis zulässig)
Bereithalten einer Text-, Bild-, Audio- oder Videodatei in Fronter oder Phaidra für einen persönlich nicht miteinander verbundenen Personenkreis	Zurverfügungstellungsrecht (bedarf der Erlaubnis des Rechtsinhabers, unter Umständen im Rahmen einer freien Werknutzung etwa des Zitatrechts auch ohne entsprechende Erlaubnis zulässig)
Zwischenspeicherungen auf dem Weg zum Nutzer beispielsweise auf einem Proxy-Server	Vervielfältigungsrecht (als vorübergehende, flüchtige und begleitende Vervielfältigung auch ohne entsprechende Erlaubnis als freie Werknutzung zulässig)
Abruf einer Text-, Bild-, Audio- oder Videodatei aus Fronter oder Phaidra auf den Bildschirm bzw. in den RAM-Speicher des Nutzers	Vervielfältigungsrecht (als vorübergehende, flüchtige und begleitende Vervielfältigung auch ohne entsprechende Erlaubnis als freie Werknutzung zulässig)

⁷⁸ Vgl. Gaderer in G. Kucsko (Hrsg.), Urheber.recht, Kommentar, Wien 2008, S. 312.

⁷⁹ Vgl. M. Walter, Österreichisches Urheberrecht, Handbuch, I. Teil, Wien 2008, S. 286 Rn. 561; sowie S. 371 Rn. 737.

⁸⁰ Vgl. § 17 UrhG.

⁸¹ Vgl. Gaderer in G. Kucsko (Hrsg.), Urheber.recht, Kommentar, Wien 2008, S. 313.

⁸² Angelehnt an M. Vedder, Multimediale Rechte für die Hochschulpraxis, S. 61, abrufbar unter: <https://eldorado.uni-dortmund.de/bitstream/2003/21358/1/M.Vedder.pdf>.

Download einer Text-, Bild-, Audio- oder Videodatei aus Fronter oder Phaidra auf Festplatte oder anderen Datenträgern des Nutzers	Vervielfältigungsrecht (bedarf der Erlaubnis des Rechtsinhabers, unter bestimmten Umständen als Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch zulässig)
Versenden einer Text-, Bild-, Audio- oder Videodatei per eMail	Vervielfältigungsrecht (bedarf der Erlaubnis des Rechtsinhabers; unter bestimmten Umständen als Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch zulässig)
Streaming einer Audio- oder Videodatei	Senderecht (bedarf der Erlaubnis des Rechtsinhabers; unter bestimmten Umständen ist eine Speicherung des Streams als Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch zulässig)

Merke aus Kapitel IV

- Das Urheberrecht räumt dem Urheber ein Bündel an persönlichkeits- und vermögensrechtlichen Befugnissen ein.
- Das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft, das Recht auf Urheberbezeichnung, das Entstellungsverbot und das Erstveröffentlichungsrecht bilden die Urheberpersönlichkeitsrechte und dienen den ideellen Interessen des Urhebers. Diese Rechte sind nur beschränkt übertragbar und auch im Falle von vertraglich eingeräumten Nutzungsrechten sowie im Rahmen freier Werknutzungen zu achten und zu wahren.
- Wirtschaftlich relevant sind die Verwertungsrechte des Urhebers und der Leistungsschutzberechtigten. Diese sind ausschließliche Rechte, werden aber durch die freien Werknutzungen zugunsten bestimmter allgemeiner Interessen beschränkt. Anders als die Persönlichkeitsrechte sind die Verwertungsrechte in vollem Umfang übertragbar.
- Im hier interessierenden digitalen Kontext werden vor allem das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Zurverfügungstellungrecht und unter Umständen das Senderecht berührt.

V. Urheber- und Rechtsinhaberschaft

1. Urheber, Miturheber, Gehilfen

Die Frage, wer Urheber ist, wird vom Gesetz kurz und eindeutig beantwortet⁸³: **Urheber eines Werkes ist wer es geschaffen hat!** Aus dieser Regelung, dem **Schöpferprinzip**,

⁸³ Vgl. § 10 UrhG.

werden zwei Aussagen abgeleitet: zum Einen, dass Urheber stets und zwangsläufig derjenige ist, der ein Werk unmittelbar produziert. Damit ist auch klargestellt, dass **Urheber stets eine natürliche Person, ein Mensch, ist und mangels der Fähigkeit, eine das Urheberrecht begründende geistige Tätigkeit entfalten zu können, nie eine juristische Person, etwa die Universität oder ein Unternehmen, sein kann.**

Zum anderen besagt das Schöpferprinzip, dass der **Urberschutz von Gesetzes wegen und damit „automatisch“ mit der Erschaffung des Werkes entsteht.** Insoweit bedarf es weder einer Anmeldung oder Registrierung bei einer öffentlichen oder privaten Stelle noch eines hoheitlichen Akts. Die „automatische“ Entstehung hat den Vorteil, dass ein Werk sofort und ohne zusätzlichen finanziellen und formellen Aufwand effektiv geschützt ist.

Waren an der Schaffung mehrere Personen gleichermaßen beteiligt und lassen sich die jeweiligen Beiträge nicht eigenständig verwerten, gelten die Regelungen über die **Miturheberschaft**⁸⁴. Unter anderem müssen danach alle Miturheber der Modalitäten jeglicher Verwertung des Werkes zustimmen, sofern sie untereinander nichts anderes vereinbart haben. Miturheber sind beispielsweise die Autoren eines gemeinsam verfassten Aufsatzes.

Dagegen begründet die bloße **trennbare Verbindung von Werken**, etwa im Falle von Sammelwerken, wo Beiträge in einem Band zusammengestellt werden, **keine Miturheberschaft**. Dementsprechend können die Autoren der einzelnen Beiträge unabhängig von den Herausgebern und von den Verfassern der anderen Beiträge über die Verwertung ihrer Inhalte entscheiden, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart worden ist.

Vom Urheber sind der Anregende und der Gehilfe abzugrenzen. Da Urheber immer nur derjenige sein kann, der eine schöpferische Leistung erbringt, reichen beispielsweise Anregungen und Hinweise des Betreuers einer wissenschaftlichen Arbeit nicht aus, um eine Miturheberschaft zu begründen. Das gilt auch dann, wenn der Betreuer das Thema der Arbeit vorgeschlagen hat. **Ein Anregender ist kein Urheber.** Auch reine Gehilfetätigkeiten wie Literaturrecherche, Erstellung von Sach- und Literaturregistern, Ausarbeitung von Fußnoten und redaktionelle Korrekturen, wie sie mitunter von wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Hilfskräften erbracht werden, begründen nicht eine Urheber- bzw. Miturheberschaft. Allerdings ist zu beachten, dass Universitätsangehörige nicht erst dann einen Anspruch auf Nennung ihres Namens haben können, wenn sie Urheber bzw. Miturheber sind, sondern schon dann, in Verbindung mit einem Werk genannt werden müssen, wenn sie lediglich einen eigenen - nicht notwendigerweise schöpferischen - wissenschaftlichen oder künstlerischen Beitrag zu der jeweiligen Arbeit geleistet haben⁸⁵.

⁸⁴ Vgl. § 11 UrhG.

⁸⁵ Vgl. § 106 Abs. 1 UG 2002.

2. Rechtsinhaber

Die Übertragbarkeit von Nutzungsrechten bildet die juristische Grundlage dafür, dass Verlage, Musik- und Filmstudios, Verwertungsgesellschaften, Universitäten etc... urheberrechtliche Schutzgegenstände verwerten können. Und das wiederum führt dazu, dass in der Praxis die Urheberschaft und Rechtsinhaberschaft oft auseinander fallen.

Vor allem dann, wenn Personen für die Schaffung von urheberrechtlichen Schutzgegenständen entlohnt werden, also **in Arbeits-, Dienst- und Auftragsverhältnissen, ist es üblich, dass die Urheber selbst gar nicht berechtigt sind, über die Verwertung ihrer Werke zu verfügen**, da die Verwertungsrechte auf den Arbeit-Dienst- oder Auftraggeber übergegangen sind.

Diesbezüglich enthält das UrhG außer im Falle von Computerprogrammen und Datenbankwerken zwar keine speziellen Regelungen, so dass der Arbeit-, Dienst-, oder Auftraggeber darauf verwiesen ist, sich entsprechende Rechte vertraglich einräumen zu lassen. Eine entsprechende Klausel findet sich beispielsweise auch in den an der Universität Wien üblichen Dienstverträgen⁸⁶. **Allerdings geht man bei Schutzgegenständen, die zur Erfüllung von Dienstpflichten geschaffen werden, bei Fehlen einer ausdrücklichen Vereinbarung über die Rechtsinhaberschaft ohnehin von einer stillschweigenden Übertragung der Verwertungsrechte auf den Arbeit-, Dienst- oder Auftraggeber aus, soweit das zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist. Wenn von einer derartigen stillschweigenden Rechteübertragung auszugehen ist, kann der Urheber über die Verwertungsrechte auch nicht mehr verfügen. In einem derartigen Fall ist daher insbesondere die Lizenzierung der Inhalte unter eine Open Source/Open Access Lizenz wie etwa Creative Commons durch den Urheber unwirksam.**

Von einer solchen stillschweigenden Rechtseinräumung kann aber dann nicht ausgegangen werden, wenn ein Schutzgegenstand nicht im Rahmen von Dienstpflichten oder zur Erfüllung eines Auftrags geschaffen wird. Im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit ist daher auch im Hochschulbereich eine ausdrückliche vertragliche Regelung der Inhaberschaft der Verwertungsrechte zu fordern. Fehlt es an einer solchen Vereinbarung zwischen der Hochschule und dem einzelnen Wissenschaftler und erstellt dieser einen Schutzgegenstand etwa eine Powerpointpräsentation oder eine eLearning-Einheit, ist zu prüfen, ob aus dem Rechtsverhältnis, das dem betreffenden Dienstvertrag zugrunde liegt, eine Pflicht zur Erstellung des konkreten Schutzgegenstandes abzuleiten ist. Sollte das zu bejahen sein, beispielsweise bei einem Projektmitarbeiter, der gerade zur Generierung von eLearning Inhalten eingestellt wird, ist von einer stillschweigenden Übertragung von Verwertungsrechten auf die Hochschule auszugehen, mit der Folge, dass die

⁸⁶ Vgl. Kapitel VII.

Rechtsinhaberschaft und damit die Verfügungsberechtigung über den jeweiligen Inhalt auf die Hochschule übergeht.

Die Frage, ob und in welchem Ausmaß im Hochschulbereich aus einem Dienstvertrag, der keine Verwertungsklausel enthält, die Pflicht zur Übertragung von Verwertungsrechten an im Rahmen der Dienstpflichten entstandenen Schutzgegenständen abzuleiten ist, kann nie pauschal, sondern muss stets abhängig vom Einzelfall und den konkreten Umständen entschieden werden. Im Falle von Hochschullehrern, Hochschuldozenten sowie Lehrbeauftragten kann anders als bei Projektmitarbeitern oder anderen weisungsgebundenen Angehörigen des wissenschaftlichen Mittelbaus ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht von einer Pflicht zur Übertragung von Verwertungsrechten auf den Dienstgeber ausgegangen werden, denn die grundrechtlich garantierte Wissenschafts- und Forschungsfreiheit gebietet, dass Wissenschaftler über ihre Arbeitsergebnisse autonom verfügen können und selbst über die Veröffentlichung und Verwertung ihrer Werke entscheiden.

Folglich muss die Hochschule mangels einer Verwertungsklausel im Dienstvertrag eines Professors mit diesem einen gesonderten Lizenzvertrag abschließen, wenn sie einen von ihm erstellten Inhalt, etwa eine von ihm im Rahmen seiner allgemeinen Lehr- und Forschungstätigkeit erstellte eLearning-Einheit verwerten will. Das gilt auch für Werke, die wissenschaftliche Mitarbeiter, Hilfskräfte und Assistenten außerhalb ihrer Dienstpflichten schaffen. Will also beispielsweise eine Hochschule die Dissertation, die Master- oder Diplomarbeit ihrer Mitarbeiter oder Studenten auf ihrer Website zur Verfügung stellen, muss sie sich mangels einer Verwertungsklausel in den jeweiligen Dienstverträgen oder in der Studien- oder Promotionsordnung⁸⁷ die entsprechenden Rechte im Wege von Lizenzverträgen durch die jeweiligen Urheber einräumen lassen⁸⁸.

Merke aus Kapitel V

- Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat und damit zwangsläufig und ausnahmslos immer ein Mensch!
- Urheberschutz entsteht von Gesetzes Wegen und damit „automatisch“ mit der Erschaffung des Werkes!
- in Arbeits-, Dienst- und Auftragsverhältnissen werden Verwertungsrechte häufig übertragen, sodass die Urheber selbst gar nicht mehr berechtigt sind über die Verwertung ihrer Werke zu verfügen!

⁸⁷ Sollte eine entsprechende Verwertungsklausel in einer Ordnung (öffentlichrechtlich) normiert sein, so ist ihre Rechtswirksamkeit zweifelhaft, weil sie in die grundrechtlich abgesicherte Eigentumsfreiheit des Urhebers eingreift.

⁸⁸ Vgl. § 86 UG 2002.

- Im Falle von Hochschullehrern, Hochschuldozenten sowie Lehrbeauftragten kann anders als bei Projektmitarbeitern oder anderen weisungsgebundenen Angehörigen des wissenschaftlichen Mittelbaus ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht von einer Pflicht zur Übertragung von Verwertungsrechten auf den Dienstgeber ausgegangen werden, denn die grundrechtlich garantierte Wissenschafts- und Forschungsfreiheit gebietet, dass Wissenschaftler über ihre Arbeitsergebnisse autonom verfügen können und selbst über die Veröffentlichung und Verwertung ihrer Werke entscheiden!

VI. Nutzung urheberrechtlich geschützter Fremdwerke

Bisher wurde erläutert, was Schutzgegenstand des Urheberrechts sein kann und was nicht, welche Rechte das Urheberrecht gewährt und wer im universitären Umfeld als Inhaber dieser Rechte in Frage kommt. Daran anknüpfend wird in diesem Kapitel dargestellt, wie und unter welchen Bedingungen fremde Werke bzw. Werkteile in eigene digitale Inhalte, insbesondere in eLearning Module integriert oder anderweitig durch neue Medien an der Hochschule verwertet werden können. Grundsätzlich gilt: **Die Verwertung eines Werkes durch andere als den Urheber ist nur berechtigt,**

- wenn sie **im Rahmen freier Werknutzungen** erfolgt
- oder
- wenn sie **im Wege urheberrechtlicher Lizenzverträge** vom Rechtsinhaber erlaubt wird!

1. Freie Werknutzungen

Die **Verwertungsrechte** des Urhebers sind zwar ausschließlich gewährte Befugnisse aber zugleich sind sie **beschränkt**. Ihre gesetzlichen Grenzen finden sie in den Tatbeständen der freien Werknutzungen⁸⁹, die zum Ausgleich zwischen den Belangen der Urheber einerseits und den Interessen der Allgemeinheit andererseits beitragen, indem sie unter gewissen Bedingungen und zu bestimmten Zwecken einen freien Zugang zur urheberrechtlich geschützten Werken gewähren. **Sofern die beabsichtigte Verwendung durch eine freie Werknutzung gedeckt ist, braucht eine Einwilligung des Rechtsinhabers nicht eingeholt zu werden.** Allerdings sollte vor allem dann, wenn die nachhaltige Verwertbarkeit fremder Materialien gewollt ist, etwa im Rahmen eines andauernden Multimediaprojekts, die Einholung von vertraglichen Lizenzen erwogen werden, auch wenn mitunter eine freie Werknutzung einschlägig ist, denn diese sind oft nicht flexibel genug, um langfristig einem konkreten Bedarf gerecht zu werden.

Freie Werknutzungen sind vor allem im Rahmen der täglichen Arbeit von „eLehrenden“ von besonderer Bedeutung, wo ständig zu klären ist, ob und in welchem Umfang

⁸⁹ Vgl. §§ 41 - 59c UrhG.

urheberrechtlich geschützte Leistungen anderer unkompliziert und idealerweise unentgeltlich in eigene eLearning Angebote eingebunden werden können, ohne zuvor entsprechende Lizenzen einholen zu müssen. Antworten auf diese Fragen sind im Urheberrechtsgesetz in dem Abschnitt über freie Werknutzungen zu finden. Dort sind zunächst Tatbestände geregelt, die sich auf alle Werkarten beziehen⁹⁰. Dazu zählen u.a. die Freiheit der flüchtigen und begleitenden Vervielfältigung⁹¹ und die diversen Tatbestände der Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch⁹². Andere freie Werknutzungen sind für verschiedene WerkGattungen unterschiedlich ausgestaltet⁹³. **In jedem Fall gilt aber, dass die geistigen Interessen des Urhebers auch im Rahmen der freien Werknutzungen zu achten sind, insbesondere, dass Kürzungen, Zusätze und andere Änderungen an dem Werk selbst, an dessen Titel oder der Urheberbezeichnung verboten sind, sofern sie nicht vom Urheber erlaubt oder durch Gesetz gestattet sind⁹⁴.**

Für den hier im Fokus stehenden Kontext sind vor allem die Freiheit der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch zum Zwecke der Forschung bzw. der Lehre und das Zitatrecht bedeutsam. Deren Relevanz und Handhabung im digitalen Kontext bildet den Schwerpunkt dieses Kapitels und soll anhand einiger alltäglicher Szenarien dargestellt werden.

***Fall 1:** Dozent D stößt in einer renommierten Fachzeitschrift auf einen kürzlich erschienenen Aufsatz von Professor P über Lehre und Lernen in der Informationsgesellschaft mit dem Titel „Neue Medien in Forschung und Lehre“. Er kopiert den Aufsatz und liest ihn interessiert. Da er die Thematik in einer seiner Lehrveranstaltungen gerade behandelt hat, möchte er seinen Studierenden zur Nachbereitung seiner Vorlesung den Aufsatz verfügbar machen. Also kopiert den Aufsatz entsprechend der Teilnehmerzahl seiner Veranstaltung und teilt die Kopien in der Vorlesung aus.*

***1. Abwandlung:** D, der von dem Aufsatz des Kollegen ganz angetan ist, möchte seinerseits die Vorteile moderner Kommunikations- und Informationssysteme für seine Lehre fruchtbar machen. Also scannt er den Aufsatz ein und stellt ihn auf Fronter in einem Bereich, der für alle Studierenden der Universität Wien zugänglich ist, zum Download bereit.*

***2. Abwandlung:** D stellt den Aufsatz in einem passwortgeschützten Bereich auf Fronter zum Download bereit, wo nur die Teilnehmer seiner Lehrveranstaltung eine entsprechende Zugangsberechtigung haben.*

***3. Abwandlung:** D verschickt den Aufsatz als Anhang einer eMail anhand einer Mailingliste an alle Teilnehmer seiner Lehrveranstaltung.*

⁹⁰ Vgl. §§ 41- 42d UrhG.

⁹¹ Vgl. § 41 UrhG.

⁹² Vgl. § 42 UrhG.

⁹³ Vgl. §§ 43 ff. UrhG.

⁹⁴ Vgl. § 57 UrhG.

4. Abwandlung: Professor P hat sich sein „Online-Recht“ an seinem Aufsatz vorbehalten und hat neben der Printpublikation seinen Aufsatz in Phaidra frei verfügbar online gestellt. Dozent D integriert in seinen eLearningmodul auf Fronter einen Link zum Aufsatz in Phaidra.

5. Abwandlung: D möchte den Aufsatz des P, der nirgends online abrufbar ist, nicht seinen Studierenden verfügbar machen, sondern nur einem Kollegen von der Uni Wien, mit dem er an einem Forschungsprojekt arbeitet, der Bezüge zu dem Aufsatz des P aufweist. Also stellt er den Aufsatz in Phaidra ein und gestaltet die Zugriffsrechte, so dass nur sein Kollege aus dem Forschungsteam darauf zugreifen kann.

Wie sind der Fall und seine Abwandlungen urheberrechtlich zu behandeln⁹⁵?

a) Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch

Die im Folgenden erläuterten freien Werknutzungen zum eigenen und privaten Gebrauch gelten für alle Werkkategorien außer für Computerprogramme⁹⁶.

1. Freiheit der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch

Jedermann darf zum eigenen Gebrauch von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf Papier oder papierähnlichem Material herstellen⁹⁷. **Vom Begriff „Jedermann“ sind sowohl natürliche als auch juristische Personen und damit auch Hochschulen umfasst.** Ferner ist sowohl ein privater als auch der berufliche eigene Gebrauch gedeckt. Auch darf die Kopie weitergegeben werden, beispielsweise, um eigene Mitarbeiter bzw. Kollegen zu informieren, solange das Werk dadurch nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird⁹⁸. Außerdem dürfen nur einzelne Vervielfältigungsstücke angefertigt werden. Eine starre Obergrenze existiert insoweit aber nicht (eine häufig genannte Richtzahl lautet „sieben“). Diese ist nach dem Zweck der Herstellung abhängig vom jeweiligen Einzelfall zu beurteilen. Zu beachten ist ferner, dass die Kopien auf Papier oder papierähnlichen Trägern erfolgen müssen. Dazu zählen Karton, Folie und ähnliche analoge Träger; miterfasst sind auch Kopierverfahren, in denen ein Werk eingescannt und dann ausgedruckt wird⁹⁹. Eine darüber hinaus gehende digitale Vervielfältigung ist aber von dieser freien Werknutzung nicht gedeckt. Schon deswegen ist diese Vorschrift für Zwecke des eLearning untauglich.

Für den Dozent D ist diese Bestimmung dennoch hilfreich:

Dozent D kann sich auf eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch berufend den Aufsatz zum Zwecke eigener Unterrichtung über fremde Forschungsergebnisse aus der Fachzeitschrift kopieren, ohne dazu eine Erlaubnis einholen zu müssen. Die Vervielfältigung

⁹⁵ Die Lösungen sind auf den folgenden Seiten nachzulesen.

⁹⁶ Vgl. § 40d (1) UrhG.

⁹⁷ Vgl. § 42 (1) UrhG.

⁹⁸ Schachter in G. Kucsko (Hrsg.), Urheberrecht, Kommentar, Wien 2008, S. 699.

⁹⁹ Schachter in G. Kucsko (Hrsg.), Urheberrecht, Kommentar, Wien 2008, S. 698.

zum Zwecke der Verteilung in der Vorlesung ist durch diese Vorschrift aber nicht gedeckt, weil es sich insoweit nicht mehr um eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch handelt. Allerdings kennt das UrhG auch eine freie Werknutzung in Form der Vervielfältigung für Zwecke der Lehre: „Schulen und Universitäten dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke in der für eine bestimmte Schulklasse beziehungsweise Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen (Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch) und verbreiten¹⁰⁰.

→ Das Kopieren des Aufsatzes durch D im Ausgangsfall für ihn selbst ist gem. § 42 (1) UrhG zulässig und damit urheberrechtlich unbedenklich, nicht jedoch die Vervielfältigung und Verteilung an die Studierenden. Hinsichtlich jener kommt § 42 Abs. 6 in Betracht – was jedoch voraussetzt, dass die Vervielfältigung auch tatsächlich Zwecken der Lehre dient.

b) Freiheit der Vervielfältigung zum eigenen Forschungsgebrauch

Weiters erlaubt das Urheberrecht die **Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung**¹⁰¹. Die Vervielfältigung darf auch hier von „jedermann“, also ebenfalls von Forschungsgesellschaften und Hochschulinstituten vorgenommen werden. Die freie Werknutzung zu Forschungszwecken geht aber über die eben erläuterte Vervielfältigungsfreiheit zum eigenen Gebrauch hinaus, weil sie nicht auf analoge Träger beschränkt ist und daher **auch digitale Kopien** unabhängig von einer entsprechenden Erlaubnis des Rechtsinhabers zulässt. Freilich darf auch eine Vervielfältigung zu Forschungszwecken nur insoweit stattfinden, als dies das konkrete Forschungsvorhaben erfordert. Dabei dürfen **keine kommerziellen Zwecke** verfolgt werden, was das Fehlen einer Gewinnabsicht voraussetzt; das mittelbare Fördern der Erwerbszwecke Dritter, die Erhebung von Studiengebühren und die Mitfinanzierung eines Forschungsprojekts durch Drittmittelgeber ist insoweit wohl unschädlich¹⁰². Im Rahmen von eLearning ist diese freie Werknutzung allerdings nicht weiterführend, da sie nur die Forschung, nicht aber die Lehre privilegiert¹⁰³.

Für den Dozent D ist die Vervielfältigungsfreiheit zu Forschungszwecken dennoch hilfreich: Dozent D kann sich auf diese freie Werknutzung berufen und wie in der 5. Abwandlung beschrieben den Aufsatz ausschließlich seinem Kollegen, mit dem er gemeinsam forscht, über Phaidra zugänglich machen, ohne hierzu eine gesonderte Lizenz einholen zu müssen. Da D aber nicht Urheber des Aufsatzes ist und auch sonst keine Rechte an dem Aufsatz innehat, darf er auch keine Rechte an dem Aufsatz auf andere etwa im Wege einer CC-Lizenz übertragen, daher muss D auf Phaidra unter der Option „Rechte und Lizenzen“ die

¹⁰⁰ Vgl. § 42 (6) UrhG.

¹⁰¹ Vgl. § 42 (2) UrhG.

¹⁰² Vgl. M. Walter, Österreichisches Urheberrecht, Handbuch, I. Teil, Wien 2008, S. 496 Rn. 1011.

¹⁰³ Vgl. H. Schöwerling, E-Learning und Urheberrecht in Österreich und Deutschland, Wien 2007, S. 156.

Option „keine Lizenz“ wählen, wo klar gestellt wird, dass alle Rechte daran dem Urheber bzw. dem Rechtsinhaber vorbehalten sind. Durch das Einstellen in Phaidra darf der Aufsatz keinesfalls der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Also muss er die Zugriffsoptionen so gestalten, dass der Aufsatz nur in einem geschlossenen und nur für seinen Kollegen zugänglichen Bereich verfügbar ist.

→ Das Vorgehen des D in Abwandlung 5 ist gem. § 42 (2) UrhG zulässig und damit urheberrechtlich unbedenklich.

c) Freiheit der Vervielfältigung zur eigenen Medienbeobachtung

Eine weitere freie Werknutzung ist die Vervielfältigung zum eigenen, also auch beruflichen, Gebrauch in Bezug auf Werke, die im Rahmen der Berichterstattung über Tagesereignisse veröffentlicht werden¹⁰⁴. Diese Freiheit bezieht sich nicht nur auf Werke, die im Zuge eines Tagesereignisses öffentlich wahrnehmbar werden, sondern auch auf die Berichte selbst. Unter Tagesereignissen in diesem Sinne ist ein Vorgang in der Außenwelt zu verstehen, der wegen seiner besonderen Aktualität unmittelbares Interesse erweckt, als etwas Bemerkenswertes verstanden wird und relativ schnell aus dem Blickpunkt der Öffentlichkeit schwindet; Aufsätze in Fachzeitschriften fallen nicht hierunter, auch nicht wenn sie politische, religiöse, wirtschaftliche oder gesellschaftliche Tagesereignisse behandeln¹⁰⁵. Ohnehin ist die Vervielfältigungsfreiheit zur Medienbeobachtung für den vorliegenden Kontext irrelevant, da sie nur analoge Nutzungen privilegiert.

d) Freiheit der Vervielfältigung zum privaten Gebrauch

Digitale Vervielfältigungen sind frei, wenn sie zu rein privaten Zwecken vorgenommen werden und weder mittelbar noch unmittelbar kommerziellen Interessen dienen¹⁰⁶. Juristische Personen können sich keinesfalls auf einen privaten Gebrauch berufen. Der private Gebrauch ist im Sinne eines streng persönlichen Gebrauchs zu verstehen, zumal auch bloß mittelbare kommerzielle Zwecke, wie etwa solche der beruflichen Weiterbildung, dieser freien Werknutzung entgegenstehen, denn der private Gebrauch dient ausschließlich der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse wie der eigenen Unterhaltung oder Erbauung und jener von Freunden, Bekannten und Verwandten; zwar können unter Umständen Bildungszwecke von der Vervielfältigungsfreiheit zum Privatgebrauch gedeckt sein, allerdings ist die Abgrenzung zu beruflich bedingter Fortbildung schwierig¹⁰⁷. Im universitären Umfeld empfiehlt es sich daher, im Zweifel die Erlaubnis des Rechtsinhabers einzuholen,

¹⁰⁴ Vgl. § 42 (3) UrhG.

¹⁰⁵ Vgl. M. Walter, Österreichisches Urheberrecht, Handbuch, I. Teil, Wien 2008, S. 501 Rn. 1024.

¹⁰⁶ Vgl. § 42 (4) UrhG.

¹⁰⁷ Vgl. M. Walter, Österreichisches Urheberrecht, Handbuch, I. Teil, Wien 2008, S. 495 Rn. 1008.

anstatt sich auf die Vervielfältigungsfreiheit zum Privatgebrauch zu verlassen. Mithin ist diese freie Werknutzung im Hochschulbereich kaum von Belang.

Bei allen vier hier erläuterten Tatbeständen der Vervielfältigungsfreiheit ist unbedingt zu beachten, dass sie nicht einschlägig sind, wenn sie dazu dienen, das Werk mit Hilfe des Vervielfältigungsstücks der Öffentlichkeit zugänglich zu machen¹⁰⁸ (also nach der Veröffentlichung etwa in Internet zu stellen).

e) Freiheit der Vervielfältigung zum Unterrichts- und Lehrgebrauch

Schulen und Universitäten dürfen zum Zwecke des Unterrichts bzw. der Lehre in dem dadurch gerechtfertigtem Umfang Vervielfältigungsstücke in der für eine bestimmte Schulklasse bzw. Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen und verbreiten; auf anderen als Papier oder papierähnlichen Trägern ist das nur zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke zulässig¹⁰⁹. Das Vorliegen einer Erwerbstätigkeit als solche ist aber insoweit unschädlich. Daher können auch Privatschulen in den Genuss dieser freien Werknutzung kommen, denn diese sind zwar auf Erwerb aber in der Regel nicht auf Gewinn gerichtet. Dasselbe gilt für Universitäten auch dann, wenn die Studierenden zur Zahlung von Studiengebühren verpflichtet sind¹¹⁰.

Die Vervielfältigungsfreiheit zum Unterrichts- und Lehrgebrauch privilegiert neben Kopien auf Papier und papierähnlichen Trägern auch Vervielfältigungen auf sämtlichen digitalen Offline-Medien etwa auf CD-Rom oder DVD, sofern keine kommerzielle Zwecke vorliegen. Unbedingt zu beachten ist, dass damit zwar die computerbasierte Lehre als solche, nicht aber die webbasierte Lehre begünstigt wird. Denn ausweislich des Wortlauts ist lediglich die Herstellung von Vervielfältigungsstücken und deren Verbreitung mithin nur die körperliche Werkverwertung gestattet, nicht aber die Zurverfügungstellung über das Internet, Intranet oder anderer öffentlich zugänglicher Netze¹¹¹.

Ferner ist im Rahmen dieser freien Werknutzung unbedingt zu beachten, dass sie nicht für Werke gilt, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul-, Unterrichts- oder zum Lehrgebrauch an Hochschulen bestimmt sind¹¹², etwa Lehrbücher und Skripte.

Im Ausgangsfall kann sich Dozent D auf diese freie Werknutzung berufen, wenn er den Aufsatz entsprechend der Teilnehmerzahl seiner Veranstaltung kopiert und die Kopien in der

¹⁰⁸ Vgl. § 42 (5) UrhG.

¹⁰⁹ Vgl. §42 (6) UrhG.

¹¹⁰ Vgl. M. Walter, Österreichisches Urheberrecht, Handbuch, I. Teil, Wien 2008, S. 497 Rn. 1012.

¹¹¹ Dabei ist es unerheblich, ob die Materialien in einem passwortgeschütztem Bereich für einen begrenzten Teilnehmerkreis zur Verfügung gestellt oder ob sie frei zugänglich angeboten werden. Nur dann, wenn die einzelnen Mitglieder eines passwortgeschützten Bereiches untereinander oder zum Veranstalter eine persönliche Beziehung im Sinne freundschaftlicher und / oder familiärer Verbundenheit pflegen und damit die betreffende Plattform nicht als öffentlich angesehen werden kann, wird das Zurverfügungstellungsrecht des Urhebers nicht tangiert.

¹¹² M. Walter, Österreichisches Urheberrecht, Handbuch, I. Teil, Wien 2008, S. 498 Rn. 1014.

Vorlesung austeiht. Dabei handelt es sich um eine Vervielfältigung zum Lehrgebrauch, die von § 42 (6) UrhG gedeckt und damit urheberrechtlich unbedenklich ist.

→ Das Verhalten des D im Ausgangsfall ist urheberrechtlich unbedenklich.

In der 1. Abwandlung stellt D den Aufsatz zwecks Nachbereitung für seine Studierenden auf Fronter in einem Bereich, der für alle Studierenden der Universität Wien zugänglich ist zum Download bereit. Dadurch wird der Aufsatz nicht nur vervielfältigt, sondern auch der Öffentlichkeit in einer Weise zur Verfügung gestellt, dass er orts- und zeitunabhängig abgerufen werden kann. Letztere Verwertung ist aber von der Vervielfältigungsfreiheit zum Lehrgebrauch nicht umfasst und bedarf der Erlaubnis des Urhebers. Andernfalls verletzt es dessen Zurverfügungstellungsrecht und ist rechtswidrig. Daran ändert auch der Passwortschutz in der 2. Abwandlung nichts. Denn selbst wenn nur die Teilnehmer der Lehrveranstaltung des D eine entsprechende Zugangsberechtigung haben, bleiben sie Öffentlichkeit im Sinne des § 18a UrhG, da nicht pauschal angenommen werden kann, dass die Teilnehmer einer Lehrveranstaltung zueinander oder zum Lehrveranstaltungsleiter ein persönliches Verhältnis im Sinne familiärer und freundschaftlicher Beziehungen pflegen.

→ Das Vorgehen des D in den Abwandlungen 1 und 2 tangiert das Zurverfügungstellungsrecht des Urhebers und ist ohne dessen Erlaubnis daher urheberrechtswidrig.

In der 3. Abwandlung verschickt D den Aufsatz als Anhang einer eMail anhand einer Mailingliste an alle Teilnehmer seiner Lehrveranstaltung. Das Versenden eines Werks per eMail an die Teilnehmer einer universitären Lehrveranstaltung kann als Vervielfältigung zum Unterrichts- und Lehrgebrauch ohne eine entsprechende Erlaubnis des Urhebers zulässig sein, wenn dadurch nicht das Zurverfügungstellungsrecht¹¹³ des Urhebers tangiert wird, sondern nur eine Vervielfältigung stattfindet und weiters keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden.

Die Übermittlung eines Werks per eMail berührt das Zurverfügungstellungsrecht des Urhebers in der Regel nicht. Tatsächlich findet lediglich eine Vervielfältigung und unter Umständen eine Verbreitung statt, denn beim Versenden einer eMail handelt es sich um eine gezielte Übermittlung, die auf die Initiative des Senders erfolgt; also ist die elektronische Post individuellkommunikativ, auch wenn es sich um eine Versendung an mehrere Empfänger handelt, wird weder eine Sendung noch eine interaktive Wiedergabe vorliegen¹¹⁴. Anders kann das unter Umständen bei „Pull-Diensten“ zu beurteilen sein, bei der eMails, die

¹¹³ Vgl. § 18a UrhG.

¹¹⁴ Vgl. M. Walter, Österreichisches Urheberrecht, Handbuch, I. Teil, Wien 2008, S. 286 Rn. 561 sowie S. 497 Rn. 1013; Gaderer in G. Kucsko (Hrsg.), Urheberrecht, Kommentar, Wien 2008, S. 312.

urheberrechtlich geschützte Leistungen enthalten, auf Initiative des Nutzers individuell abgerufen werden können¹¹⁵.

Im Rahmen universitärer Lehrveranstaltungen wird in der Regel keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegen, so dass man davon ausgehen kann, dass D in der 3. Abwandlung keine kommerziellen Zwecke verfolgt. Folglich ist festzuhalten, die eMail des D berührt das Zurverfügungstellungsrecht des Urhebers nicht und hat keinen kommerziellen Zweck.

→ Das Versenden der eMail in der 3. Abwandlung ist von § 42 (6) gedeckt und damit urheberrechtskonform.

2. Zitatrecht

Die wichtigste freie Werknutzung im vorliegenden Kontext ist das Zitatrecht, weil es hinsichtlich der erlaubten Verwertungsarten umfassender ist als alle anderen Nutzungsfreiheiten und neben der zustimmungsfreien Vervielfältigung und Verbreitung auch den öffentlichen Vortrag, die Rundfunksendung und die öffentliche Zurverfügungstellung unabhängig von der Zustimmung des Rechtsinhabers vergütungsfrei erlaubt.

Wie keine andere freie Werknutzung dient das Zitatrecht der Freiheit des geistigen Schaffens und der Auseinandersetzung mit kulturellen und wissenschaftlichen Inhalten. **Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gewährt das Zitatrecht jedem das Recht, innerhalb eines eigenen Werkes geschützte Werke oder Werkteile anderer zustimmungsfrei zu integrieren. Das eigene „zitierende“ Werk darf dann mit dem hierin enthaltenen Werken bzw. Werkteilen Dritter verwertet, insbesondere der Öffentlichkeit über das Internet oder über andere Netze zur Verfügung gestellt werden.** Daher ist das Zitatrecht oft die einzige und einfachste Möglichkeit bei der Schaffung eigener Werke, etwa bei der Erstellung von eLearning Materialien auf die Leistungen anderer aufzubauen und so das eingebundene Werk oder Werkteil anderen über eine Lernplattform zur Verfügung zu stellen.

Das Zitatrecht unterscheidet zwischen Literaturzitat¹¹⁶, Bildzitat¹¹⁷ und Musikzitat¹¹⁸.

Allen zulässigen Zitaten ist gemeinsam, dass sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen müssen:

- **Das zitierende Werk muss seinerseits als ein eigenständiges Werk urheberrechtlich schutzfähig sein.** Das wird bei einer zufälligen Ansammlung von Zitaten nicht der Fall sein. Etwa, wenn im Rahmen eines Online-Lexikons die einzelnen Zitate lediglich durch geringfügige eigene Bemerkungen miteinander verbunden sind, denn denkt man sich die dort verwendeten Zitate weg, bleibt keine eigene Leistung zurück.

¹¹⁵ Vgl. H. Schöwerling, E-Learning und Urheberrecht in Österreich und Deutschland, Wien 2007, S. 138.

¹¹⁶ Vgl. § 46 UrhG.

¹¹⁷ Vgl. § 54 (1) Z. 3a UrhG.

¹¹⁸ Vgl. § 52 UrhG.

- **Zwischen zitierendem und dem übernommenen Zitat muss ein Bezug hergestellt werden.** Das ist dann der Fall, wenn das Zitat einem bestimmten, erläuternden oder klarstellenden Zweck dient. Ein Zweck, der eine innere Beziehung zwischen dem zitierenden Werk und dem Zitat herstellt, ist etwa die Anführung des Zitats als Beispiel, zur Begründung oder zur Erläuterung sowie zum Belegen der eigenen Ausführungen. Jedenfalls ist eine geistige Auseinandersetzung mit dem übernommenen Werk erforderlich. Nicht ausreichend sind rein illustrative Zwecke, die nur die Aufwertung des eigenen Werkes zum Gegenstand haben.
- Eng mit dem Zitat zweck hängt der zulässige Umfang zusammen, denn **ein Zitat ist nur gestattet, sofern die Nutzung „in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist.“** Auch darf durch die Verwendung von Zitaten die Verwertungsmöglichkeit des zitierten Werkes nicht eingeschränkt werden.
- **Ein Zitat muss als fremde Zutat erkennbar sein.** Das ist nur dann gewährleistet, wenn im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Zitat darauf hingewiesen wird. Aufklärungen an späterer Stelle reichen dafür nicht aus.
- **Zitierte Werke oder Werkteile sind stets mit einer Quellenangabe einschließlich Titel und Urheberbezeichnung zu versehen.** Diese darf nur dann ausnahmsweise unterbleiben, wenn sie unmöglich ist (weil etwa der Urheber unbekannt ist). Ferner ist zu beachten, dass übernommene Werke oder Werkteile im Zuge des Zitierens nicht entstellt werden dürfen.

a) Literaturzitat

Bezüglich Werken der Literatur wird zwischen dem kleinen und dem großen Literaturzitat unterschieden. Das kleine Literaturzitat gewährt die Freiheit, einzelne Stellen eines veröffentlichten Sprachwerkes in einem eigenen Werk anzuführen¹¹⁹. **Das zitierte Werk muss also veröffentlicht sein.** Ein Werk ist veröffentlicht, sobald es mit Einwilligung des Urhebers der Öffentlichkeit auf irgendeine Weise zugänglich gemacht worden ist. Das ist etwa dann der Fall, wenn es bei einem Fachkongress vorgetragen, im Rundfunk gesendet oder frei zugänglich ins Internet gestellt wurde. Dagegen wird ein Vortrag in einer Universitätsvorlesung oder bei einer Seminarveranstaltung nicht ausreichen¹²⁰, um eine Veröffentlichung in diesem Sinne zu bejahen. Welcher Werkkategorie das zitierende Werk angehört, ist irrelevant. **Im Rahmen des kleinen Literaturzitats dürfen nur kleine Teile eines anderen Werkes übernommen werden.** Mangels schematischer Vorgaben bezüglich des zulässigen Umfangs ist stets auf den Einzelfall abzustellen. Die Übernahme sich über mehrere Seiten erstreckender Passagen wird in der Regel die Grenze des Zulässigen überschreiten.

¹¹⁹ Vgl. § 46 Z. 1 UrhG.

¹²⁰ Vgl. M. Walter, Österreichisches Urheberrecht, Handbuch, I. Teil, Wien 2008, S. 539 Rn. 1128.

Im Rahmen des großen Literaturzitats dürfen nicht nur einzelne Stellen eines Sprachwerks, sondern auch ganze Sprachwerke oder Werke wissenschaftlicher Art ins eigene Werk integriert werden¹²¹. Hier dürfen ganze Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art, etwa Schaubilder, Pläne und Landkarten sowie grafische Darstellungen zitiert werden, sofern das zur Erläuterung ihres Inhalts geschieht.

Allerdings werden hier an das zitierende Werk strengere Voraussetzungen geknüpft. **Bei dem aufnehmenden Werk muss es sich nämlich um ein wissenschaftliches Werk handeln.** Auf die Werkkategorie, der das zitierende Werk angehört, kommt es auch hier nicht an; neben Sprachwerken kommen deshalb als aufnehmende Werke insbesondere wissenschaftliche Filme oder Animationen in Betracht¹²². Als wissenschaftlich gilt ein Werk, das nach Rahmen, Form und Inhalt die Wissenschaft durch die systematische und überprüfbare Vermittlung von Wissen fördern will und auf die Verfolgung eines belehrenden Zwecks angelegt ist; Trotz der Weite dieser Definition fallen eine Lernplattform als solche oder einzelne Lernmodule nicht hierunter¹²³. Ganze Werke können also nur dann unter Berufung auf das große Literaturzitat auf eine Lernplattform verfügbar gemacht werden, wenn sie ihrerseits in ein wissenschaftliches Werk integriert ist. Zu beachten ist, dass im Rahmen des großen Literaturzitats auch in Bezug auf das zitierte Werk die Voraussetzungen strenger sind: Hier reicht es nicht, wenn das zitierte bzw. aufgenommene Werk lediglich veröffentlicht ist. **Das zitierte Werk muss erschienen sein.** Das ist dann der Fall, wenn in einer genügenden Anzahl von Vervielfältigungsstücken in körperlicher Form verbreitet wird¹²⁴. Daher dürfen **anders als im Rahmen des kleinen Literaturzitats hier Werke bzw. Werkteile, die lediglich im Internet veröffentlicht sind, nicht ohne weiteres mit Berufung auf das Großzitat zitiert werden.** Denn Werke, die über das Internet verfügbar gemacht werden, können mangels Körperlichkeit nur dann als erschienen angesehen werden, wenn ein längerfristiges Zurverfügungstellen erfolgt und die Möglichkeit eines Downloads gegeben ist¹²⁵. Unproblematisch als erschienen sind Werke zu behandeln, die beispielsweise in Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, CDs, DVDs oder auf CD-ROMs verfügbar sind.

b) Bildzitat

Eine andere für den vorliegenden Kontext bedeutsame freie Werknutzung ist das wissenschaftliche Bildzitat¹²⁶, § 54 Abs. 1 Z 3a UrhG. **Danach ist es zulässig, einzelne erschienene, also körperlich in Umlauf gebrachte, Werke der bildenden Künste, etwa Werke der Malerei, Graphiken, Fotografien, virtuelle Figuren, ClipArts, Logos etc... in**

¹²¹ Vgl. § 46 Z. 2 UrhG.

¹²² Vgl. M. Walter, Österreichisches Urheberrecht, Handbuch, I. Teil, Wien 2008, S. 542 Rn. 1135.

¹²³ Vgl. H. Schöwerling, E-Learning und Urheberrecht in Österreich und Deutschland, Wien 2007, S. 185.

¹²⁴ Vgl. § 9 (1) UrhG.

¹²⁵ Vgl. M. Walter, Österreichisches Urheberrecht, Handbuch, I. Teil, Wien 2008, S. 53 Rn. 99.

¹²⁶ Vgl. § 54 (1) Z. 3a UrhG.

einem die Hauptsache bildenden wissenschaftlichen Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Davon ist auch das Zitieren von einfachen Lichtbildern umfasst¹²⁷. Auch hier müssen die allgemeinen Zitatregeln, nämlich die Eigenständigkeit des zitierenden Werkes, Erkennbarkeit des Zitats, Vorliegen eines legitimen Zitzatzwecks, etwa Belegfunktion, dem Zweck entsprechender Umfang des Zitats und die Erforderlichkeit der Quellenangabe unbedingt Berücksichtigung finden. Besonders zu beachten ist auch im Rahmen des Bildzitats das Vorliegen eines anerkannten Zitzatzwecks. Wird beispielsweise eine Bild nur als schmückendes Beiwerk verwendet, ist die notwendige Belegfunktion zu verneinen und das Zitat unzulässig. Das Einbinden von Bildmaterial ist nur dann erlaubt, wenn dies vorwiegend zu dem Zweck erfolgt, sich in dem aufnehmenden Werk damit auseinanderzusetzen. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Ausschnitt aus einer Werbeanzeige in einem eigenen Werk verwendet wird, um sich kritisch mit dem beworbenen Produkt oder mit der hinter der Anzeige steckenden Marketingstrategie auseinanderzusetzen oder wenn in einem urheberrechtlichen Beitrag urheberrechtlich problematische Abbildungen zur Erläuterung eingebunden werden¹²⁸. Soweit das fremde Bildmaterial neben dem Erfüllen des Zitzatzwecks das eigene Werk auch noch visuell aufwertet, ist das für die Zulässigkeit des Zitats unschädlich.

c) Musikzitat

Zulässig ist die Vervielfältigung und die Verbreitung sowie die öffentliche Aufführung, die Rundfunksendung und die öffentliche Zurverfügungstellung, wenn einzelne Stellen eines erschienen Musikstücks in ein neues Musikstück aufgenommen werden. Ebenso ist die Aufnahme einzelner Stellen eines veröffentlichten Werkes in eine literarische Arbeit erlaubt. Außerdem ist auch die Integration ganzer erschienenener Musikwerke in ein wissenschaftliches Werk gestattet¹²⁹. Auch hier ist zu beachten, dass das Zitat nicht zu einem reinen Selbstzweck erfolgen darf.

d) Zitieren online verfügbar gemachter Werke

Die hier erläuterten Grundsätze des Zitierens finden uneingeschränkt auch auf über das Internet oder anderen digitalen Netzen verfügbar gemachter Werke Anwendung. **Allerdings ist zu beachten, dass Werke im Internet nur dann als veröffentlicht im Sinne des Zitatrechts zu behandeln und damit zitierfähig sind, wenn sie für einen größeren miteinander nicht persönlich verbundenen Personenkreis verfügbar sind.** Ein technischer Zugriffsschutz, den beispielsweise kostenpflichtige Portale vorsehen, ist insoweit unschädlich und lässt die Qualifikation eines Werkes als „veröffentlicht“ unberührt. **Weiters**

¹²⁷ Vgl. § 74 (7) UrhG.

¹²⁸ Vgl. H. Schöwerling, E-Learning und Urheberrecht in Österreich und Deutschland, Wien und München 2007, S. 192.

¹²⁹ Vgl. § 52 UrhG.

ist zu berücksichtigen, dass Werke im Internet nur dann als erschienen zu behandeln sind, mit der Folge dass sie beispielsweise im Rahmen des großen Literaturzitats oder des Bildzitats zitierfähig sind, wenn sie nicht nur vorübergehend für einen größeren mit einander nicht persönlich verbundenen Personenkreis verfügbar gemacht worden sind und die Möglichkeit eines Downloads gegeben ist¹³⁰.

Beim Zitieren online verfügbarer Dokumente sind weiters einige mit dem Internet zusammenhängender Spezifika zu beachten, die im Folgenden dargestellt werden sollen¹³¹:

- **Die Zitierfähigkeit elektronischer Daten ist eher zu bejahen bei geschlossenen Dokumenten** – wie etwa eine Html-, Pdf-, Jpg- oder Word-Datei als bei einer Internetseite als solche. Denn in einem Zitat ist stets die genaue Fundstelle anzugeben. Dieser Voraussetzung wird durch einen allgemeinen Hinweis auf eine Internetseite nicht genügt. **Es ist stets der konkrete Dateiname des bezogenen Dokuments anzugeben.** (Beispiel: <http://www.internetadresse.at/index/medizin.pdf>)
- **Bei der Angabe von Internetadressen als Quellenangabe ist stets auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu achten.** Folglich sollten Angaben wie <http://www> nicht weglassen werden.
- **Eine Quellenangabe umfasst auch bei Werken aus dem Internet notwendigerweise die Angabe des Titels und des Urhebers des Dokuments.** Fehlen diese Angaben bei dem zu zitierendem Dokument gänzlich, sind die Informationen, die in den Metadaten eines Dokuments oder im Impressum der jeweiligen Website ersichtlich sind, heranzuziehen – so kann unter Umständen der für die Veröffentlichung im Netz verantwortliche Herausgeber bzw. die Institution genannt werden. (Beispiel: Universität Wien, ohne Verfasser, ohne Titel, <http://www>....)
- **In der Quellenangabe ist auch die Information aufzunehmen, von wann das Zitat bzw. die Quelle stammt.** Daher sollte über die Adresse hinaus ein Datum angegeben werden. Insofern kommen verschiedene Daten in Betracht. Enthält das zu zitierende Dokument selbst ein Datum, ist dieses anzugeben (Beispiel: Verfasser, Titel, 9.11.08, <http://www>...). Weiters kommt, falls vorhanden, das Datum der letzten Aktualisierung des Dokuments in Betracht (Beispiel: Verfasser, Titel, <http://www>.... (zuletzt aktualisiert am 18.11.08). Lässt sich das Datum des Dokuments oder der letzten Aktualisierung nicht ohne weiteres ermitteln, ist das Datum anzugeben, an dem der Zitierende das Dokument aus dem Internet abgerufen hat (Beispiel: Verfasser, Titel, <http://www>.... (18.11.08).
- Da Fußnoten in der Regel mit einem Punkt abschließen, kann in Fällen, wo am Ende der Fußnote die Internetadresse steht, die Frage auftreten, ob der abschließende Punkt noch

¹³⁰ Vgl. M. Walter, Österreichisches Urheberrecht, Handbuch, I. Teil, Wien 2008, , S. 53 Rn. 99.

¹³¹ Vgl. dazu M. Willamowski, Zitierfähigkeit von Internetseiten, (01.03.09), <http://www.jurpc.de/aufsatz/20000078.htm> .

zu der Internetadresse gehört oder ob es sich um ein Satzzeichen handelt. Diesbezüglich kann eine Verwechslung vermieden werden, indem man nach der Internetadresse und vor dem Satzzeichen ein Leerzeichen einfügt. Das kann beispielsweise so aussehen: Verfasser, Titel, 9.11.08, <http://www.internetadresse.at/dokument/html> .

Auf gleiche Weise kann mit anderen nicht zu der Internetadresse gehörender Satzzeichen umgegangen werden, die man nach der Adresse einfügen will.

3. Das Setzen von Links

Will man im Internet veröffentlichte fremde Werke nutzen, etwa durch einen Verweis in der eigenen Webpräsenz aufnehmen, bietet auch der Einsatz von Hyperlinks die Möglichkeit einer zustimmungsfreien Nutzung. **Das Setzen von Links ist grundsätzlich keine urheberrechtliche Verwertungsart**, denn durch ein bloßes Verlinken findet weder eine Vervielfältigung noch eine öffentliche Zurverfügungstellung oder andere urheberrechtlich relevante Nutzung statt; außerdem kann in der Regel unterstellt werden, dass jeder, der Inhalte ins Internet stellt, damit rechnet und einverstanden ist, dass auf seine Inhalte verwiesen wird¹³².

Unbedenklich sind auch die Vervielfältigungshandlungen, die infolge des Verlinkens durch die Nutzer vorgenommen werden. Klickt beispielsweise ein Student den in einem eLearning-Dokument eingebundenen Link an, um den verlinkten Inhalt zur Kenntnis zu nehmen, finden zumindest auf dem Rechner etwa im Arbeitsspeicher des Studenten Vervielfältigungen statt. Diese sind aber lediglich begleitender sowie flüchtiger Natur und daher zustimmungsfrei¹³³. Außerdem werden sie seitens des Studenten in der Regel durch die Vervielfältigungsfreiheit zum eigenen Gebrauch gedeckt sein.

Das Setzen von Links bietet mitunter die Möglichkeit, fremde Inhalte einfach und unkompliziert anderen online zu Kenntnis zu bringen. Dabei sind folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

- Inhalte aus dem Internet können jederzeit durch deren Anbieter entfernt, verändert oder verschoben werden. Dieses Risiko ist nur bei Verweisung auf Inhalte aus Repositorien mit Archivierungsfunktion weitgehend ausgeschlossen. Phaidra ist eine solche Plattform.
- Eine **Verlinkung ist unzulässig, wenn der Rechtsinhaber technische Schutzmaßnahmen eingesetzt hat**, um die Abrufbarkeit eines Inhalts zu kontrollieren. Derartige Maßnahmen sind ihrerseits besonders geschützt und dürfen nicht umgangen werden¹³⁴.

¹³² Vgl. Gaderer in G. Kucsko (Hrsg.), Urheberrecht, Kommentar, Wien 2008, S. 315.

¹³³ Vgl. § 41a UrhG.

¹³⁴ Vgl. § 90c UrhG.

- **Bestehen Zweifel, ob ein zu verlinkender Inhalt Urheberrechte verletzt** oder aus sonstigen Gründen rechtswidrig ist, weil es etwa Persönlichkeitsrechte anderer tangiert oder strafrechtlich Relevantes enthält, **ist von einer Verlinkung abzusehen.**
- **Erfährt man nach der Verlinkung, dass das Verlinkte rechtswidrig ist, muss der Link entfernt werden.** Bei verlinkten Inhalten, die aus zweifelhaften Quellen stammen, sollte in Abständen eine Überprüfung stattfinden, um eine Verantwortlichkeit jedenfalls zu vermeiden.
- **Abzuraten ist weiters von Inline-Links und von Frames.** Inline-Linking und Framing können unter Umständen eine erlaubnispflichtige Bearbeitung eines urheberrechtlichen Schutzgegenstandes darstellen. Ebenso können solche Techniken dazu führen, dass die Herkunft und die Rechtsinhaberschaft des Verlinkten verschleiert werden. Das ist zumindest in Bezug auf urheberrechtlich geschützte Leistungen rechtswidrig.

In der vierten Abwandlung integriert Dozent D in seinen eLearningmodul auf Fronter einen Link zum Aufsatz des P, den P über Phaidra der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat. Das Vorgehen des D ist urheberrechtlich unproblematisch, da er durch das Setzen des Links keine urheberrechtlich relevante Verwertung vornimmt, sondern lediglich auf ein im Internet verfügbares Werk verweist.

4. Sonstige freie Werknutzungen

Eine weitere – vor allem für Lehrende – relevante gesetzliche Lizenz ist die **Vortragserläuterung**. Danach dürfen veröffentlichte Werke der bildenden Kunst im Zuge eines wissenschaftlichen oder belehrenden Vortrags bloß zur Erläuterung des Inhalts durch optische Einrichtungen öffentlich vorgeführt und die dazu notwendigen Vervielfältigungsstücke hergestellt werden¹³⁵.

Ferner ist unter Umständen die öffentliche Wiedergabe von Reden zustimmungsfrei. Reden, die in einer zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten zuständiger Versammlung oder in Verfahren vor Gerichten oder anderer Behörden gehalten werden, sowie öffentlich gehaltene politische Reden dürfen zum Zwecke der Berichterstattung vervielfältigt, verbreitet, öffentlich vorgetragen, durch Rundfunk gesendet und ins Internet gestellt werden, ohne dazu die Erlaubnis des Urhebers einholen zu müssen¹³⁶. Zu den von dieser Regelung erfassten Versammlungen zählen beispielsweise die Sitzungen der gesetzgebenden Körperschaften, insbesondere der Nationalrat, der Bundesrat und die Landtage. **Vorlesungen sowie sonstige wissenschaftliche Vorträge fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser freien Werknutzung.** Daher ist die Aufzeichnung und Zurverfügungstellung von Lehrveranstaltungen keinesfalls unter Berufung auf diese Vorschrift zulässig. Außerdem gilt

¹³⁵ Vgl. § 54 Abs. 1 Z 4 UrhG.

¹³⁶ Vgl. § 43 UrhG.

die Vorschrift nicht für Reden, die auf einem Schallträger festgehalten worden sind oder in eine Sammlung aufgenommen worden sind.

Weiters ist im vorliegenden Zusammenhang zu erwähnen, dass **einzelne Zeitungs- oder Zeitschriftenartikel über wirtschaftliche, politische oder religiöse Tagesfragen in anderen Zeitungen und Zeitschriften vervielfältigt und verbreitet, öffentlich vorgetragen, durch Rundfunk gesendet und online gestellt werden dürfen**, sofern das nicht ausdrücklich verboten worden ist¹³⁷. Zu einem solchen Verbot genügt der Vorbehalt der Rechte bei dem Aufsatz oder am Kopfe der Zeitung oder Zeitschrift.

Von dieser freien Werknutzung sind auch wissenschaftliche Aufsätze aus Fachzeitschriften umfasst, sofern sie einen Bezug zu aktuellen Tagesfragen aufweisen. Das wird aber eher selten der Fall sein. Bei juristischen Publikation etwa ist wie folgt zu differenzieren: Während die Übernahme von allgemeinen juristischen Aufsätzen von dieser freien Werknutzung nicht gedeckt ist, kann eine Anmerkung zu einem aktuellen Gerichtsurteil, das auch Gegenstand öffentlicher Diskussion ist, in den Anwendungsbereich dieser freien Werknutzung fallen¹³⁸.

Zwar ist nach dieser freien Werknutzung das Verfügbarmachen von tagesaktuellen Zeitung- und Zeitschriftenartikeln über das Internet oder anderer interaktiver Netze erlaubt. Allerdings ist zu beachten, dass das aufnehmende Medium sich in gleicher Weise redaktionell mit politischen, wirtschaftlichen oder religiösen Tagesfragen auseinandersetzt, wie dies bei herkömmlichen Zeitungen und Zeitschriften der Fall ist¹³⁹. Eine webbasierte eLearning Plattform, die ganz allgemein neben andern Materialien auch Zeitungsartikel zum Herunterladen enthält, erfüllt diese Voraussetzung jedenfalls nicht. Allenfalls denkbar ist die Aufnahme tagesaktueller Artikel in einem Online-Newsletter der Universität, der sich mit politischen, religiösen und wirtschaftlichen Tagesfragen auseinandersetzt¹⁴⁰.

5. Sonderproblem: Verwertung von Vorlesungen und sonstiger Präsentationen

Oft stellt sich die Frage, was zu beachten, ist, wenn Vorlesungen oder sonstige lehrende oder wissenschaftliche Präsentationen, etwa naturwissenschaftliche Experimente, online gestellt werden sollen. Die Besonderheiten diesbezüglich werden im Folgenden anhand eines Falls dargestellt:

Fall 2: *S besucht die Vorlesungen vom Professor P in Philosophie. S liebt die Vorlesungen des P und ist der Meinung, jeder sollte in ihr Genuss kommen können. Also beschließt er Mitschriften von der Vorlesung anzufertigen und diese über die eigene Website anderen verfügbar zu machen.*

1. Abwandlung: *S zeichnet die Vorlesung des P digital auf seinem MP3-Player auf und stellt die Audio-Datei online.*

¹³⁷ Vgl. § 44 UrhG.

¹³⁸ Vgl. H. Schöwerling, E-Learning und Urheberrecht in Österreich und Deutschland, Wien 2007, S. 166.

¹³⁹ Vgl. M. Walter, Österreichisches Urheberrecht, Handbuch, I. Teil, Wien 2008, S. 571 Rn. 1215.

¹⁴⁰ Vgl. H. Schöwerling, E-Learning und Urheberrecht in Österreich und Deutschland, Wien 2007, S. 167.

2. Abwandlung: S zeichnet die Vorlesung mittels seines Laptops auf, das über eine integrierte Kamera verfügt. Dabei nimmt er sowohl den P auf als auch das Auditorium auf. Die so erstellte Audio-Video Datei macht S über seine Homepage verfügbar.

3. Abwandlung: Außerdem lädt S die Power-Point-Präsentation zu der Vorlesung aus Phaidra herunter und bindet sie in seinen Film ein. Professor P hatte seine Ppt-Präsentation unter einer CC-Lizenz (BY-NC-ND, 3.0 Austria) in Phaidra gestellt. Die so produzierte Audio-Video-Datei stellt S auf Fronter zum Download bereit.

4. Abwandlung: Der Dekan der philosophischen Fakultät ist derart angetan von dem „Multimedia-Werk“ des S und möchte daher ausgewählte Ausschnitte daraus auf der Homepage der philosophischen Fakultät als ein Beispiel für die hervorragende Lehre an der philosophischen Fakultät verfügbar machen.

Bei der rechtlichen Bewertung dieser Szenarien sind vielerlei Aspekte zu berücksichtigen, die hier erläutert werden sollen¹⁴¹.

Im **Ausgangsfall** sind im Einzelnen folgende Fragen zu beantworten:

- **Handelt es sich bei der Vorlesung um ein urheberrechtlich geschütztes Werk?**
Ja! Die Vorlesung ist Ausdruck gedanklichen Inhalts durch Mitteln der Sprache und damit als Sprachwerk geschützt.
- **Wer ist dessen Urheber?**
P ist Urheber der Vorlesung.
- **Wer außer dem Urheber könnte Nutzungsrechte an der Vorlesung haben?**
Außer P könnte möglicherweise die Universität Verwertungsrechte an der Vorlesung haben. Dazu müsste P entsprechende Rechte auf die Universität übertragen haben.
- **Welche Verwertungsrechte sind betroffen, wenn eine Mitschrift von der Vorlesung erstellt wird?**
Fertigt man von dem Vortrag eine Mitschrift an oder zeichnet sie auf sonstige Weise auf, egal ob audio oder audio-visuell, analog oder digital, urheberrechtlich passiert immer folgendes: Ein Werk wird vervielfältigt! Das tangiert das Vervielfältigungsrecht des Urhebers.
- **Ist das Anfertigen der Mitschriften zulässig?**
Das Recht von einem Werk eine Vervielfältigung anzufertigen, hat allein dessen Urheber¹⁴². Dieses Recht sowie alle anderen Verwertungsrechte an seinem Werk kann der Urheber auf andere übertragen. Liegt die Erlaubnis des Urhebers, die freilich auch mündlich erteilt werden kann, nicht vor, hängt die Frage der Zulässigkeit der Vervielfältigung davon ab, ob die beabsichtigte Vervielfältigung eine frei Werknutzung darstellt und daher schon von Gesetzes Wegen erlaubt ist.

¹⁴¹ Die Lösungen sind auf den folgenden Seiten nachzulesen.

¹⁴² Vgl. § 16 (1) UrhG.

Die Mitschrift sowie jede andere Vervielfältigung auf Papier oder papierähnlichen Trägern, etwa Folie, Karton etc. könnte als freie Werknutzung zum eigenen Gebrauch¹⁴³ zulässig sein. Danach darf jedermann zum eigenen Gebrauch von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf Papier oder papierähnlichem Material herstellen. Davon ist sowohl der private als auch der berufliche eigene Gebrauch gedeckt. **Damit ist es zulässig, als Zuhörer einer Vorlesung oder Besucher eines sonstigen Vortrages eine Mitschrift davon anzufertigen, ohne zuvor die Erlaubnis des Vortragenden einzuholen, wenn dies zum eigenen Gebrauch geschieht.**

- **Welche Verwertungsrechte sind betroffen, wenn eine Mitschrift online gestellt wird?**

Stellt man eine Mitschrift auf einer eigenen Homepage oder auf einer Lernplattform „online“, nachdem man sie eingescannt oder sonst wie digitalisiert, gespeichert und hochgeladen hat, passiert neben zahlreichen Vervielfältigungen noch etwas anderes urheberrechtlich Relevantes: Ein Werk wird drahtlos der Öffentlichkeit auf einer Weise zur Verfügung gestellt, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist! Damit tangiert das Onlinestellen neben dem Vervielfältigungsrecht auch das ausschließliche Zurverfügungstellungsrecht des P.

Im Falle einer Vorlesung im Rahmen der universitären Lehre ist außerdem zu beachten, dass sie nicht als veröffentlicht gilt, sobald sie gehalten wird, sodass durch das „Onlinestellen“ auch noch die persönlichkeitsrechtliche Erstveröffentlichungsbefugnis des Lehrveranstaltungsleiters tangiert sind.

- **Ist das Onlinestellen der Mitschrift zulässig?**

Das Onlinestellen der Mitschriften ist nur dann zulässig, wenn eine Rechtseinräumung dahingehend von P auf S stattgefunden hat oder eine freie Werknutzung vorliegt. Das kann freilich auch mündlich geschehen. S hat sich keine derartige Erlaubnis eingeholt. Damit hängt die Frage der Zulässigkeit davon ab, ob eine freie Werknutzung einschlägig ist, auf die sich S bei Realisierung seines Vorhabens berufen kann.

Anders als beim Vervielfältigungsrecht wird das „Online-Recht“ des Urhebers nicht zugunsten einer freien Werknutzung zum eigenen oder privaten Gebrauch eingeschränkt. Selbst die Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch wird ausgeschlossen, sobald sie zu dem Zweck erfolgt, das Werk mit Hilfe des Vervielfältigungsstücks der Öffentlichkeit zugänglich zu machen¹⁴⁴. **Schon das Vervielfältigen, also das Erstellen der Mitschrift kann demnach unzulässig sein, wenn sie angefertigt wird, um diese online zu stellen. Folglich ist es nicht zulässig, die Mitschrift einer Vorlesung oder eines sonstigen Vortrages auf einer eigenen Website anderen Verfügbar zu machen, ohne zuvor die Erlaubnis des**

¹⁴³ Vgl. § 42 (1) UrhG.

¹⁴⁴ Vgl. § 42 (5) UrhG.

Vortragenden einzuholen¹⁴⁵.

In der **1. Abwandlung** besteht die Besonderheit, dass nicht eine analoge sondern auf dem MP3-Player eine digitale Vervielfältigung stattfindet. Daher sind über die eben geklärten Fragen hinaus folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- **Werden andere Verwertungsrechte betroffen, wenn eine Vorlesung auf einem Tonträger aufgezeichnet wird als wenn sie mit geschrieben wird?**

Nein! In beiden Fällen wird ein Werk vervielfältigt und das Vervielfältigungsrecht des Urhebers wird tangiert. Allerdings wird eine digitale Vervielfältigung im Rahmen der freien Werknutzungen anders behandelt als eine analoge Vervielfältigung

- **Ist das Aufzeichnen der Vorlesung auf einem Tonträger zulässig?**

Mangels einer Erlaubnis seitens P hängt die Frage der Zulässigkeit auch hier davon ab, ob eine freie Werknutzung einschlägig ist, die das Aufzeichnen im konkreten Fall privilegiert und zustimmungsfrei gestattet. Eine Vervielfältigung auf anderen als auf Papier oder papierähnlichen Trägern, etwa eine digitale Aufnahme des Vortrages ist als freie Werknutzung nur zulässig, wenn mit ihr keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden und sie zu eigenen Forschungszwecken¹⁴⁶ oder zum privaten Gebrauch erfolgt¹⁴⁷.

Mangels Forschungstätigkeit kommt vorliegend nur die Vervielfältigungsfreiheit zum privaten Gebrauch in Betracht. Allerdings ist der Privatgebrauch im Sinne eines streng persönlichen Gebrauchs zu verstehen, zumal auch bloß mittelbar kommerzielle Zwecke wie etwa solche der beruflichen Weiterbildung einer Anwendung der Vorschrift entgegenstehen. Der private Gebrauch dient ausschließlich der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse wie der eigenen Unterhaltung oder Erbauung und jener von Freunden, Bekannten und Verwandten. Unter Umständen können zwar vom Privatgebrauch Bildungszwecke umfasst sein, wenn sie nicht beruflich bedingt bzw. berufsorientiert sind¹⁴⁸. Insoweit wird es an einer Universität sehr schwierig sein im Einzelfall eine Abgrenzung vorzunehmen. Auch ist zu bedenken, dass durch die Bearbeitung personenbezogene Daten des Vortragenden verarbeitet werden, sodass der Sachverhalt auch datenschutzrechtlich zu bewerten wäre.

Daher ist festzustellen, dass die digitale Tonaufzeichnung einer Vorlesung unter Umständen zustimmungsfrei zulässig sein kann. Aber um Rechtsprobleme zu

¹⁴⁵ Das kann auch nicht dadurch umgangen werden, dass die Mitschriften in einem passwortgeschütztem Bereich für einen begrenzten Teilnehmerkreis etwa für die Besucher Vorlesung zur Verfügung gestellt werden. Denn nur dann, wenn die einzelnen Mitglieder eines passwortgeschützten Bereiches untereinander oder zum Veranstalter eine persönliche Beziehung im Sinne freundschaftlicher und/oder familiärer Verbundenheit pflegen und damit die betreffende Plattform nicht als öffentlich angesehen werden kann, wird das Zurverfügungstellungsrecht des Urhebers nicht tangiert.

¹⁴⁶ Vgl. § 42 (2) UrhG.

¹⁴⁷ Vgl. § 42 (4) UrhG.

¹⁴⁸ Vgl. Vgl. M. Walter, Österreichisches Urheberrecht, Handbuch, I. Teil, Wien 2008, S. 495 Rn. 1008.

vermeiden, aber auch aus Respekt gegenüber dem Vortragenden, ist vorher eine entsprechende Erlaubnis eingeholt werden.

- **Ist das Onlinestellen der Tonaufzeichnung anders zu behandeln als das der Mitschrift?**

*Nein! Insoweit ist die 1. Abwandlung wie der Ausgangsfall zu behandeln: **Es ist es nicht zulässig, die Tonaufzeichnung einer Vorlesung oder eines sonstigen Vortrages auf einer eigenen Website anderen Verfügbar zu machen, ohne zuvor die Erlaubnis des Vortragenden einzuholen.***

Die **2. Abwandlung** unterscheidet sich von den voran gegangenen Fallvarianten dadurch, dass hier über die Verwertung einer urheberrechtlich geschützten Leistung hinaus Personenbilder verarbeitet werden. Daher müssen außer der im Zusammenhang mit dem Ausgangsfall und der 1. Abwandlung erläuterten urheberrechtlichen Gesichtspunkte persönlichkeitsrechtliche Aspekte beachtet werden. Insoweit stellen sich folgende Fragen:

- **Welche Rechte bzw. Rechtsgüter werden hier außer den Verwertungsrechten tangiert?**

Werden Personenbilder verfügbar gemacht, ganz gleich, ob im Rahmen von Film- oder Fotoaufnahmen, ist das Recht am eigenen Bild der abgebildeten Personen zu beachten, denn das Persönlichkeitsrecht eines jeden gebietet es, Bildnisse von Personen nicht der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wenn dadurch berechnigte Interessen der Abgebildeten verletzt werden¹⁴⁹. Für den Bildnisschutz ist es nicht entscheidend, ob das Bildnis selbst seinerseits eine urheberrechtlich geschützte Leistung ist oder in eine solche Leistung eingebunden ist. Das Recht am eigenen Bild steht gegebenenfalls neben dem Urheberrecht des Fotografen, Kameramanns oder Künstlers, der das Bild erstellt bzw. in sein Werk integriert.

*Wird bei der Aufzeichnung einer Vorlesung der Vortragende und / oder das Auditorium aufgenommen, und die so aufgezeichnete Vorlesung online gestellt, könnten dadurch berechnigte Interessen der Abgebildeten verletzt werden. Für die Annahme einer solchen Verletzung kann bereits die Möglichkeit von Missdeutungen ausreichen¹⁵⁰. **Damit ist festzuhalten, das Verfügbarmachen der Aufnahmen der Vorlesung tangiert das Recht am eigenen Bild des P und der aufgezeichneten Besucher der Vorlesung.***

- **Was müsste S tun, um seine Audio-Video Aufzeichnung berechnigterweise online verfügbar machen zu können?**

Eine solche Rechtsverletzung scheidet jedenfalls dann aus, wenn die Abgebildeten der Veröffentlichung zugestimmt haben oder es sich bei den Abgebildeten um absolute oder relative Personen der Zeitgeschichte handelt oder sie an allgemein zugänglichen Orten

¹⁴⁹ Vgl. § 78 UrhG.

¹⁵⁰ Vgl. Kodek in G. Kucsko (Hrsg.), Urheberrecht, Kommentar, Wien 2008, S. 1063.

oder an Orten aktuellen Geschehens aufgenommen wurden und ihre Abbildung vom Geschehen nicht zu trennen ist.

Diese Kriterien sind in der Regel bei der Aufzeichnung des Auditoriums, das vorher nicht in die Aufzeichnung und Veröffentlichung eingewilligt hat, nicht erfüllt. Selbst wenn man die Vorlesung als allgemein zugänglichen Ort oder als Ort aktuellen Geschehens einordnet, ist die Abbildung der Zuhörer in der Regel von dem Vortrag zu trennen, da der Vortrag ohne Einbuße aufgezeichnet werden kann, ohne dass die Zuhörer aufgenommen werden müssen. Anders als etwa bei der Berichterstattung über ein Fußballspiel, bei der unter Umständen Aufnahmen vom jubelnden Publikum nach einem Höhepunkt auf dem Spielfeld als Teil des Geschehens zustimmungsfrei veröffentlicht werden dürfen, genügt bei der Vorlesung das Bild des Vortragenden, um den Vortrag ohne relevante Einbuße wiederzugeben¹⁵¹. Das gilt auch für die Aufzeichnung von naturwissenschaftlichen Experimenten und dergleichen. Folglich müsste S die Einwilligung aller Abgebildeten einholen bevor er das Video-Material online abrufbar macht. Eine solche Einverständniserklärung kann freilich auch mündlich erklärt werden. Allerdings ist und Dokumentationszwecken und zur Sicherheit eine schriftliche bzw. elektronische Einwilligungserklärung empfehlenswert. **Grundsätzlich ist in diesem Kontext zu raten, Personenbildnisse so weit es geht zu vermeiden. Sofern das ohne Einbuße nicht möglich ist, sollte vor Anfertigung der Aufnahme eine entsprechende Erlaubnis eingeholt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Einwilligung freiwillig erfolgt; so kann etwa die Teilnahme an einer universitären Pflichtveranstaltung nicht von einer derartigen Einwilligung abhängig gemacht werden, wenn die Studierenden keine Alternative haben, Präsenz- und Leistungserfordernisse ohne Zustimmung zur Aufzeichnung zur erbringen.**

In der **3. Abwandlung** kommt hinzu, dass S die Powerpoint-Präsentation des P in sein Video-Material einbindet. Die Präsentation ist zuvor durch P, dem Urheber, unter einer CC-Lizenz (BY-ND-NC) verfügbar gemacht worden. Daher sind außer den schon erläuterten Aspekten folgende Fragen zu beantworten:

- **Ist die Ppt-Präsentation ein urheberrechtlicher Schutzgegenstand?**

Eine Ppt-Präsentation, die einen Text und möglicherweise daneben Bilder, Graphiken, ClipArts etc... enthält, kann als Sprachwerk und / oder Werk wissenschaftlicher oder belehrender Art und unter Umständen auch als Sammelwerk urheberrechtlichen Schutz genießen. Damit ist festzustellen, dass die Ppt-Präsentation des P jedenfalls urheberrechtlich geschützt ist.

¹⁵¹ Vgl. H. Schöwerling, E-Learning und Urheberrecht in Österreich und Deutschland, Wien 2007, S. 46.

- **Bedarf die durch S vorgenommene Verwertung der Präsentation der Erlaubnis des P?**

S lädt die Präsentation herunter, integriert diese in seinen Film und stellt diesen anderen über Fronter zur Verfügung. Damit vervielfältigt S das Werk des P und stellt es der Öffentlichkeit zur Verfügung! Das tangiert das (im Regelfall¹⁵²) ausschließlich dem P zugeordnete Vervielfältigungsrecht und Zurverfügungstellungsrecht. Folglich bedarf das Vorgehen des S der Erlaubnis des P. Diese hat P aber möglicherweise durch die gewählte CC-Lizenz im Voraus erteilt.

- **Beinhaltet die von P für seine Präsentation verwendete CC-Lizenz die Erlaubnis für die vorgenommene Verwertung durch S?**

P hat seine Ppt-Präsentation mit der CC-Lizenz Namensnennung-keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Österreich (BY-NC-ND) veröffentlicht. Welche Verwertungsart, in welchem Rahmen und zu welchen Bedingungen P erlaubt hat, ist verbindlich aus dem Text des Lizenzvertrages¹⁵³ zu entnehmen, zu dem P bzw. Phaidra idealerweise einen Link gesetzt haben. Eine Zusammenfassung dessen was zu welchen Bedingungen unter einer CC-Lizenz erlaubt wird, ist in den jeweiligen „Commons Deed“¹⁵⁴ überblickartig dargestellt. Die von P gewählte Lizenz-Variante erlaubt die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung des lizenzierten Werkes unter den Bedingungen, dass der Name des Urhebers in der von ihm festgelegten Weise genannt wird, das Werk nicht kommerziell genutzt und nicht bearbeitet wird. Mithin beinhaltet die von P für seine Präsentation verwendete CC-Lizenz die von S vorgenommene Verwertung. S muss aber die aufgestellten Bedingungen in jedem Fall einhalten. Andernfalls begeht er eine Urheberrechtsverletzung, denn auch ein unter einer CC-Lizenz veröffentlichtes Werk bleibt Schutzgegenstand des Urheberrechts. Durch eine CC-Lizenz verändert der Urheber lediglich den Umfang des Schutzes.

In der **4. Abwandlung** ist es die „Universität“ vertreten durch den Dekan der philosophischen Fakultät, die verwerten will. Insofern ist zu klären, ob die Universität per se irgendwelche Rechte an den Materialien hat oder ob sie ihrerseits wie jeder anderer Verwerter sich entsprechende Rechte einräumen lassen muss. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass aus der Sicht der Universität die Rechte zweier Urheber zu berücksichtigen sind: zum einen die des P und weiters die Rechte des S an seinem Film. Außerdem ist zu bedenken, dass der Dekan nur Ausschnitte des Materials verfügbar machen will. Das könnte eine Bearbeitung darstellen. Weiters ist zu beachten, dass die

¹⁵² Ausnahmen bestehen, wenn P dieses Recht abgetreten hat, etwa an die Universität oder einen Verlag.

¹⁵³ Vgl. <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/at/legalcode> .

¹⁵⁴ Bezüglich der hier verwendeten (BY-NC-ND 3.0) vgl. <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/at/> .

Erstellung von Ausschnitten mithin die Kürzung des Ausgangsmaterials unter Umständen eine Bearbeitung darstellen kann. Im Einzelnen sind folgende Fragen zu beantworten:

- **Hat die Universität bezüglich der Vorlesung und der Ppt-Präsentation des P urheberrechtlich relevante Rechte?**

Zunächst ist in Erinnerung zu rufen, dass Urheber der Vorlesung und der Präsentation einzig der P ist. Eine Universität kann als juristische Person nie Urheber sein. Allerdings könnte sie Inhaber von einfachen oder ausschließlichen Verwertungsrechten sein. Diese müssten ihr von P ausdrücklich eingeräumt worden sein, da nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass ein Universitätsprofessor konkludent Verwertungsrechte an seiner Vorlesung und an den Begleitmaterialien einräumt. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Professoren Vorlesungen und die dazugehörige Präsentationen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten erstellen. Vorliegend hat eine ausdrückliche Rechtseinräumung auf die Universität bzw. auf die Fakultät nicht stattgefunden. Damit ist festzuhalten, dass die Universität bzw. keinerlei urheberrechtlich relevante Rechte an der Vorlesung und der Präsentation des P hat.

- **Wie ist das von S erstellte „Multimedia-Werk“ urheberrechtlich einzuordnen?**

Die von S angefertigte Audio-Video-Datei ist ein urheberrechtlicher Schutzgegenstand. Sie ist entweder als Filmwerk¹⁵⁵ geschützt oder bei mangelndem Gestaltungsspielraum und schöpferischer Leistung als Laufbild¹⁵⁶ einzuordnen und Gegenstand eines verwandten Schutzrechts. In Betracht kommt auch ein Schutz als Sammelwerk¹⁵⁷. In jedem Fall ist die von P erstellte Datei urheberrechtlich geschützt!

- **Hat die Universität bezüglich des Werks des S urheberrechtlich relevante Rechte?**

Auch hier ist festzuhalten, dass S Urheber der Datei ist und die Universität bzw. die Fakultät mangels einer Abrede mit S keinerlei Verwertungsrechte an der Datei erlangt hat.

- **Wie wirkt es sich aus, dass der Dekan lediglich Ausschnitte des Multimediawerks verfügbar machen will?**

Die Kürzung des Ausgangsmaterials kann eine Bearbeitung darstellen, sofern sie ihrerseits eine gewisse Originalität aufweist und ihr eine kreative Leistung zugrunde liegt. Das wird in einem Fall, wie in der 4. Abwandlung dargestellt, wohl eher nicht anzunehmen sein. Allerdings ist bei jeder Kürzung sicherzustellen, dass das Ausgangsmaterial dadurch nicht entstellt wird, da eine Entstellung die Urheberpersönlichkeitsrechte des P und des S verletzen würde und damit unzulässig wäre.

¹⁵⁵ Vgl. § 4 UrhG.

¹⁵⁶ Vgl. §§ 73 Abs. 2, 74 UrhG.

¹⁵⁷ Vgl. § 6 UrhG.

- **Was muss geschehen, damit die vom Dekan beabsichtigte Verwertung rechtmäßig vorgenommen werden kann?**

Die Universität muss sich die entsprechenden Verwertungsrechte von P und S zumindest einfach einräumen lassen. Von P ist das Vervielfältigungsrecht und Zurverfügungstellungsrecht bezüglich der Vorlesung einzuholen. Bezüglich der Ppt-Präsentation ist eine entsprechende Rechtseinräumung nicht erforderlich, da P diese seinerseits unter einer CC-Lizenz, die eine Vervielfältigung und Zurverfügungstellung erlaubt, verfügbar gemacht hat. Darüber hinaus sind von S das Vervielfältigungs-, sowie das Zurverfügungstellungsrecht an dem Filmmaterial einzuholen. Sofern auf dem Filmmaterial andere Personen zu erkennen sind, ist weiters ihre Einwilligung in die Zurverfügungstellung ihrer Bilder einzuholen.

Die hier aufgeführten Abreden können freilich auch mündlich ergehen. Allerdings sind Verträge und Einwilligungen in Schriftform zu empfehlen, da so eine gesicherte Dokumentation gewährleistet werden kann.

6. Erwerb von Rechten an fremden Inhalten im Wege von Lizenzen

Beabsichtigt man eine fremde, urheberrechtlich geschützte Leistung auf eine Weise zu nutzen, die keiner freien Werknutzung unterfällt, ist die Nutzung nur dann rechtmäßig, wenn man die entsprechenden Rechte dazu vom Rechtsinhaber erworben hat. Das erfolgt durch den Abschluss eines urheberrechtlichen Vertrages bzw. eines Lizenzvertrages mit dem jeweiligen Urheber bzw. Rechtsinhaber. **Da das Urheberrecht zwar vererblich aber als solches nicht übertragbar ist¹⁵⁸, kann im Wege eines solchen Vertrages nie das Urheberrecht übergehen. Es werden lediglich Verwertungsrechte übertragen!**

Lizenzverträge sind nicht zwangsläufig schriftlich abzuschließen und können auch durch eine mündliche erfolgte Einigung zustande kommen. Aber zu bedenken ist, dass im Streitfall der Lizenznehmer Beweis darüber erbringen muss, dass er über die für die konkrete Verwendung erforderlichen Rechte verfügt. Daher ist in jedem Fall ein schriftlicher Vertrag zu empfehlen. **Jeder Lizenzvertrag muss mindestens die folgenden Kernpunkte enthalten:**

- Benennung der Vertragsparteien
- Das einzuräumende Recht bzw. die einzuräumenden Rechte und die dafür zu erbringende Gegenleistung
- Welche der im UrhG¹⁵⁹ genannten Verwertungsrechte in welchem Umfang übertragen werden sollen
- Räumlicher Geltungsbereich
- Dauer der Rechtseinräumung

¹⁵⁸ Vgl. § 23 UrhG.

¹⁵⁹ Vgl. §§ 14 bis 18a UrhG.

- Ausschließliche (Werknutzungsrecht) oder nicht ausschließliche (Werknutzungsbewilligung) Rechtseinräumung¹⁶⁰.

Diese Fragen sind vor einem jedem Erwerb von Verwertungsrechten im Wege von privaten Verträgen zu klären. Allerdings sind sie einer generellen „Standardlösung“ nicht zugänglich und müssen abhängig vom jeweiligen Einzelfall beantwortet werden. Erschwerend kommt hinzu, dass man als Nutzer eines fremden urheberrechtlichen Schutzgegenstandes etwa eines online publizierten wissenschaftlichen Aufsatzes oft gar nicht weiß, ob die beabsichtigte Verwendung eine freie Werknutzung darstellt oder eine erlaubnispflichtige Verwertung ist. Das hat zur Folge, dass der Nutzer dann eben auch weiß, dass die von ihm beabsichtigte Nutzung den Abschluss einer Lizenz erforderlich macht. Ist eine Lizenz erforderlich, ist zunächst zu klären, wer berechtigt ist über die Rechte an dem Werk zu verfügen und somit Vertragspartner der zu erwerbenden Lizenz sein kann. **Der Erwerb einer Lizenz von einem zu ihrer Vereinbarung nicht Berechtigtem (etwa dem Urheber, der sich zu Unrecht noch im Besitz entsprechender Rechte wähnt) führt nicht zu einem Erwerb von Nutzungsrechten, sodass die Verwendung auch bei gutem Glauben des Erwerbers rechtswidrig ist!**

Im Falle des online publizierten Aufsatzes kommen als mögliche Rechteinhaber mindestens der Autor, der Verlag, der Betreiber der Homepage, auf welcher der Aufsatz veröffentlicht ist, und die einschlägige Verwertungsgesellschaft in Betracht. Diese Unsicherheiten und der zeitliche, logistische und mitunter finanzielle Aufwand, der mit ihrer Klärung zwangsläufig einhergeht, führen oft dazu, dass Lehrende entweder auf die Verwendung der betreffenden Inhalte verzichten oder das Risiko einer illegalen Nutzung in Kauf nehmend den Inhalt ohne eine entsprechende Lizenz verwenden. Dass keine dieser Alternativen gewollt sein kann, liegt auf der Hand.

¹⁶⁰ Werden Verwertungsrechte nicht mit Ausschließlichkeitswirkung übertragen, liegt eine Werknutzungsbewilligung vor, die ein relatives Recht ist. Dem Urheber steht es frei, Werknutzungsbewilligungen an eine Vielzahl von Personen zu erteilen. Der Inhaber einer solchen Bewilligung ist berechtigt, das Werk neben dem Urheber und möglicherweise neben anderen Berechtigten auf die ihm im Rahmen der Werknutzungsbewilligung erlaubten Art zu nutzen. Beispiele für Werknutzungsbewilligungen sind Vortrags-, Aufführungs-, Sende- und Standardsoftwareverträge. Werden Verwertungsrechte mit Ausschließlichkeitswirkung übertragen, spricht man vom Werknutzungsrecht, das ein absolutes Recht ist. Der Urheber kann ein Werknutzungsrecht nur an eine Person erteilen. Der Inhaber eines Werknutzungsrechts ist berechtigt, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen einschließlich des Urhebers auf die ihm im Rahmen des Werknutzungsrechts erlaubten Art zu nutzen. Beispiele für Werknutzungsrechte sind Wahrnehmungsverträge mit Verwertungsgesellschaften, Verlagsverträge oder Individualsoftwareverträge. Insofern kann auch hinsichtlich einzelner Verwertungsarten differenziert werden. Beispielsweise ist es möglich, das ausschließliche Werknutzungsrecht an der „Online-Verwertung“ (Zurverfügungstellungsrecht, § 18a UrhG) und eine nicht ausschließliche Werknutzungsbewilligung zur Verbreitung des Werkes auf materiellen Trägern (Verbreitungsrecht, §16 UrhG) zu erwerben.

Merke aus Kapitel VI

- Die Verwertung eines Werkes durch andere als den Urheber ist nur berechtigt, wenn sie im Rahmen freier Werknutzungen erfolgt oder wenn sie im Wege urheberrechtlicher Lizenzverträge vom Rechtsinhaber erlaubt wird!
- Urheberpersönlichkeitsrechte sind auch im Rahmen freier Werknutzungen zu achten!
- Im universitären Umfeld sind vor allem die Freiheit der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, zum eigenen Forschungsgebrauch, zum Unterrichts- und Lehrgebrauch, sowie das Zitatrecht besonders relevant!
- Das Setzen von Links ist grundsätzlich keine urheberrechtliche Verwertungsart!
- Das Urheberrecht ist vererblich aber als solches nicht übertragbar. Im Wege von Lizenzen werden also nur Nutzungsrechte übertragen und nie das Urheberrecht!

VII. Übertragung von Rechten an eigenen Inhalten im Wege von freien Lizenzen

Als Urheber und Rechtsinhaber kann man diese Hindernisse zumindest hinsichtlich der eigenen Inhalte für andere vermeiden, indem man einen „offenen“ Zugang zu den eigenen Werken gewährt. **Während man als Nutzer beim Erwerb von Verwertungsrechten (fast) gänzlich der Gestaltungsmacht des Rechtsinhabers und potenziellen Vertragspartners unterworfen ist, hat man umgekehrt als Urheber und Verfügungsberechtigter bei der Rechtsübertragung eigener Rechte eine nicht zu unterschätzende Gestaltungshoheit.**

Eben diese Verfügungsberechtigung ist eine Grundvoraussetzung zur Realisierung von „Open Access“. Darunter werden solche Publikationen verstanden, die durch ihre Verfasser bzw. Rechtsinhaber auf verlässlichen und auf dauerhafte Verfügbarmachung ausgerichteten Servern gespeichert und über das Internet weltweit kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.¹⁶¹ Die Open Access-Bewegung¹⁶² beruht auf der Überlegung, dass finanzielle Entlohnung für wissenschaftliche Autoren oft nachrangig ist, dass die bestehenden Strukturen des Publikationsmarktes sich für die wissenschaftliche Gemeinschaft nachteilig entwickelt haben und dass die heutige

¹⁶¹ Siehe zu Open Access: <http://open-access.net/> ; ein Leitfaden über rechtlichen Rahmenbedingungen von Open Access Publikationen ist abrufbar unter: http://www.univerlag.uni-goettingen.de/OA-Leitfaden/oaleitfaden_web.pdf .

¹⁶² Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichen Wissen, abrufbar: http://www.mpg.de/pdf/openaccess/BerlinDeclaration_dt.pdf ;
Budapester Open Access Initiative, abrufbar: <http://soros.org/openaccess/g/read.shtml> ;
Göttinger Erklärung zum Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft, abrufbar: <http://www.urheberrechtsbuendnis.de/GE-Urheberrecht-BuW-Mitgl.pdf> ;
Wiener Erklärung zum freien Informationszugang: 10 Thesen zur Informationsfreiheit, abrufbar: <http://www.chaoscontrol.at/2005/we.pdf> .

Informationstechnologie neue Verbreitungswege bietet, die sich auch die Wissenschaft zur Nutzen machen muss. Die Zielvorstellung dabei ist, wissenschaftliche Inhalte für alle potentiellen Nutzer weltweit zugänglich zu machen und so die Wahrnehmbarkeit und Publizität von Wissen zu erhöhen und einen schnellen ort- und zeit ungebunden Zugriff auf Informationen und Wissen zu gewährleisten.

Open Access kann es aber nur dort geben, wo verfügungsberechtigte Urheber bzw. Rechtsinhaber anderen lizenzgebührenfrei Nutzungsrechte an ihren Inhalten verschaffen. Das geschieht, indem der betreffende Inhalt unter eine „Open Content-Lizenz“ gestellt wird. Dabei handelt es sich um freie Lizenzmodelle, die den rechtlichen Rahmen von Access bilden. Sie regeln die Rechtsbeziehung zwischen Rechtsinhaber und Nutzer und statuieren die Nutzungsbedingungen des betreffenden Inhalts und sollen auf diese Weise Open Access gerade auch für den Rechtsinhaber auf eine rechtlich sichere Basis stellen. Einer der gängigsten dieser Lizenzmodelle ist **Creative Commons**¹⁶³, die ein Bündel an vorformulierten Lizenzen bietet. Diese sind kostenlos online abrufbar. Dabei handelt es sich um standardisierte Lizenzen, die es jedem Rechtsinhaber ermöglichen nach einem einfachen „Baukastenprinzip“ die Regeln festzulegen, zu denen er bereit ist, seinen Inhalt lizenzgebührenfrei anderen zugänglich zu machen.

Der Rechtsinhaber entscheidet, für welche Verwendungen er seinen Inhalt zu welchen Bedingungen frei zugänglich machen will und wählt eine entsprechende Lizenz aus, mit der er seinen Inhalt lizenziert. Der so gestaltete Lizenzvertrag kommt dann zwischen Urheber bzw. Rechtsinhaber und Nutzer zustande und wird wirksam, wenn der Nutzer den Schutzgegenstand zum ersten Mal nutzt, etwa aus dem Internet herunterlädt. Verstößt der Nutzer gegen seine Pflichten aus der Lizenz, verwendet er etwa den Schutzgegenstand ohne den Namen des Urhebers zu nennen - eine Pflicht des Nutzers zur Namensnennung sehen alle sechs Varianten vor - erlöschen sämtliche durch die Lizenz eingeräumten Rechte, mit der Folge, dass der vertragsbrüchige Nutzer dafür belangt werden kann.

An der Universität Wien kommt Creative Commons etwa im Rahmen von Phaidra zum Einsatz, wo das „Lizenzmanagement“ durch CC-Lizenzen erfolgt. Rechtsinhaber, die Inhalte über Phaidra zugänglich machen wollen, können ihre

¹⁶³ Siehe: <http://creativecommons.org/> .

Rechte an einem urheberrechtlichen Schutzgegenstand entweder sich gänzlich vorbehalten mit der Folge, dass ihr Inhalt von anderen nur im Rahmen der gesetzlichen freien Werknutzungen genutzt werden darf. Oder sie stellen ihre Inhalte unter eine CC-Lizenz und erlauben so von Vorhinein bestimmte über die freien Werknutzungen hinausgehende Verwendungen ihrer Inhalte. Entscheiden sich Rechtsinhaber für Letzteres, also für die lizenzgebührenfreie Verfügbarmachung, können sie gemäß dem CC-Modell zwischen sechs unterschiedlichen Lizenzvarianten wählen, die sich voneinander bezüglich der einzuräumenden Nutzungsrechte sehr unterscheiden.

Gemeinsam haben alle sechs Varianten, dass sie jedem Lizenznehmer gestatten, den lizenzierten Schutzgegenstand in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verwerten, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten, vorzuführen, zu senden und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Außerdem regeln alle sechs Varianten, dass die Lizenznehmer den Namen des Lizenzgebers in Verbindung mit dem Schutzgegenstand stets in der vom Lizenzgeber festgelegten Weise nennen. Eine weitere Gemeinsamkeit aller CC-Lizenzen ist, dass sie dem Lizenznehmer vorschreiben, im Falle einer Verbreitung des lizenzierten Schutzgegenstandes anderen die Lizenzbedingungen mitzuteilen, unter welche der Schutzgegenstand fällt. Ferner deklarieren sämtliche CC-Lizenzen gleichermaßen, dass sie die Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt lassen. Die darüber hinausgehenden, die jeweilige Variante prägenden Lizenzbedingungen sind aus der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Lizenz	Kurzbezeichnung	Prägende Lizenzbedingungen
Namensnennung Österreich 3.0	(by) 3.0	Mit dieser Lizenz gestattet der Lizenzgeber jedem Lizenznehmer, den Schutzgegenstand in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verwerten, insbesondere (...) - zu bearbeiten und die Bearbeitungen zu verwerten. Der Lizenznehmer muss den Namen des Lizenzgebers in Verbindung mit dem Schutzgegenstand stets in der vom Lizenzgeber festgelegten Weise nennen ¹⁶⁴ .
Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung Österreich 3.0	(by-nc) 3.0	Mit dieser Lizenz gestattet der Lizenzgeber jedem Lizenznehmer, den Schutzgegenstand in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verwerten, insbesondere (...) - zu bearbeiten und die Bearbeitungen zu verwerten. Der Lizenznehmer darf den Schutzgegenstand nicht zu kommerziellen Zwecken verwerten ¹⁶⁵ .
Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung Österreich 3.0	(by-nc-nd) 3.0	Mit dieser Lizenz gestattet der Lizenzgeber jedem Lizenznehmer, den Schutzgegenstand in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verwerten, insbesondere (...) Der Lizenznehmer darf den Schutzgegenstand nicht zu kommerziellen Zwecken verwerten. Der Lizenznehmer darf den Schutzgegenstand nicht bearbeiten oder auf andere Weise verändern ¹⁶⁶ .
Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen Österreich 3.0	(by-nc-sa) 3.0	Mit dieser Lizenz gestattet der Lizenzgeber jedem Lizenznehmer, den Schutzgegenstand in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verwerten, insbesondere (...) - zu bearbeiten und die Bearbeitungen zu verwerten. Der Lizenznehmer darf den Schutzgegenstand nicht zu kommerziellen Zwecken verwerten. Wenn der Lizenznehmer den Schutzgegenstand bearbeitet oder in anderer Weise umgestaltet, verändert oder als Grundlage für ein anderes Werk verwendet, darf er das neu entstandene Werk nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergeben, die mit denen dieses Lizenzvertrages identisch oder vergleichbar sind ¹⁶⁷ .
Namensnennung-Keine Bearbeitung Österreich: 2.0	(by-nd) 3.0	Mit dieser Lizenz gestattet der Lizenzgeber jedem Lizenznehmer, den Schutzgegenstand in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verwerten, insbesondere (...) Der Lizenznehmer darf den Schutzgegenstand nicht bearbeiten oder auf andere Weise verändern ¹⁶⁸ .
Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen Österreich: 2.0	(by-sa) 3.0	Mit dieser Lizenz gestattet der Lizenzgeber jedem Lizenznehmer, den Schutzgegenstand in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verwerten, insbesondere (...) - zu bearbeiten und die Bearbeitungen zu verwerten. Wenn der Lizenznehmer den Schutzgegenstand bearbeitet oder in anderer Weise umgestaltet, verändert oder als Grundlage für ein anderes Werk verwendet, darf er das neu entstandene Werk nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergeben, die mit denen dieses Lizenzvertrages identisch oder vergleichbar sind ¹⁶⁹ .

¹⁶⁴ Eine rechtlich verbindliche Version dieser Lizenz ist abrufbar unter:

<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/at/legalcode> .

¹⁶⁵ Eine rechtlich verbindliche Version ist abrufbar unter: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc/3.0/at/legalcode> .

¹⁶⁶ Eine rechtlich verbindliche Version dieser Lizenz ist abrufbar unter: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/at/legalcode> .

¹⁶⁷ Eine rechtlich verbindliche Version dieser Lizenz ist abrufbar unter: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/at/legalcode> .

¹⁶⁸ Eine rechtlich verbindliche Version dieser Lizenz ist abrufbar unter: <http://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/at/legalcode> .

¹⁶⁹ Eine rechtlich verbindliche Version dieser Lizenz ist abrufbar unter: <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/at/> .

Im Zusammenhang von Open Content-Lizenzen, also auch im Falle von CC-Lizenzen, ist zu beachten, dass jeder unproblematisch Lizenznehmer sein kann, sofern er nur Zugang zum lizenzierten Inhalt hat. Wohingegen es für den Lizenzgeber einer besonderen Rechtsposition bedarf, die ihm berechtigt über den zu lizenzierenden Inhalt zu verfügen. Grundsätzlich liegt diese Verfügungsberichtigung beim Urheber des betreffenden Inhalts. Aber hat dieser seine ausschließlichen Nutzungsrechte an Dritte übertragen (Werknutzungsrecht erteilt), ist ihm eine weitere Lizenzierung seines Werkes verwehrt und er kann ihn nicht unter eine Open Content-Lizenz stellen. Eine solche umfassende Rechtsübertragung kann zuvor etwa im Rahmen eines Verlags-, Wahrnehmungs-, Arbeits- oder Dienstvertrages auf einen Dritten erfolgt sein. Dann wäre nicht mehr der Urheber, sondern nur noch der Dritte als Rechtsinhaber berechtigt, über die CC-Lizenzierung des betreffenden Inhalts zu entscheiden. Diesbezüglich ist im Rahmen von Arbeitsverhältnissen zu beachten, dass außerhalb der Sonderregelungen¹⁷⁰ für Computerprogramme und Datenbankwerken der Umfang des Rechtserwerbs des Arbeitgebers bzw. des Dienstherrn sich nach den arbeits- bzw. dienstvertraglichen Vereinbarungen richtet. Sollte keine ausdrückliche Regelung getroffen worden sein, sind die Gesamtumstände der konkreten Rechtsbeziehung und der Vertragszweck heranzuziehen, um die Frage nach der Verfügungsberechtigung über die betreffenden Werke zu beantworten.

Um zu klären, ob und inwieweit Bedienstete der Universität Wien berechtigt sind, Inhalte, die sie im Rahmen ihrer Dienstpflichten produzieren, unter eine Open Content-Lizenz zu stellen, muss also zunächst der Dienstvertrag mit der Universität herangezogen werden.

In neueren Dienstverträgen, die vor allem bei wissenschaftlichen Mitarbeitern und Projektmitarbeitern zum Einsatz kommen, ist unter der Überschrift „10. Besondere Rechte und Pflichten“ folgende Klausel zu finden, welche die hier aufgeworfene Frage behandelt:

10.3 Der Arbeitnehmer räumt dem Arbeitgeber an der von ihm im Rahmen der dienstlichen Obliegenheiten geleisteten Arbeit sämtliche Eigentums- und Immaterialgüterrechte ein, und erteilt ihm, falls eine Vollrechtsübertragung rechtlich

¹⁷⁰ § 40b UrhG regelt: Wird ein Computerprogramm von einem Dienstnehmer in Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten geschaffen, so steht dem Dienstnehmer hieran ein unbeschränktes Werknutzungsrecht zu, wenn er mit dem Urheber nichts anderes vereinbart hat. (...). § 40f Abs. 3 UrhG ordnet die entsprechende Anwendung dieser Regel auf Datenbankwerke an.

nicht möglich ist, zeitlich, räumlich und sachlich unbeschränkte ausschließliche und unwiderrufliche Nutzungsrechte ein¹⁷¹.

Bei Zugrundelegung dieser Klausel muss festgestellt werden, dass Mitarbeiter der Universität Wien nicht berechtigt sind, ihre im Rahmen der Dienstpflichten geschaffenen Werke unter einer Open Content-Lizenz zu stellen! Denn durch den Abschluss eines Dienstvertrages, der eine Klausel wie die eben Zitierte enthält, geht die Verfügungsberechtigung über die im Rahmen der Dienstpflichten geschaffenen Inhalte vollumfänglich auf die Universität über, mit der Folge, dass lediglich die Universität über die nötige Rechtsposition verfügt, um die für die Universität Wien geschaffenen Inhalte unter eine Open Content-Lizenz zu stellen. Das gilt dann nicht ohne weiteres, wenn der betreffende Inhalt von einem Mitarbeiter geschaffen wurde, dessen Vertrag nicht die eben zitierte Klausel enthält. Dann ist mangels einer ausdrücklichen Regelung der jeweilige Vertrag auszulegen, um herauszufinden, ob eine Rechtsübertragung möglicherweise konkludent erfolgt ist. Dabei ist vor allem auf den Vertragszweck abzustellen.

Die Ungewissheit über die Verfügungsberechtigung an Inhalten, die im Rahmen von Dienstpflichten geschaffen werden, ist eine der Quellen von urheberrechtlicher Rechtsunsicherheit an Hochschulen. Dabei ist es ein Leichtes, diese durch entsprechende Verträge zu beheben. An der Universität Wien ist dieses Thema auch schon angegangen worden, indem die obige Klausel in die Dienstverträge integriert wurde. Problematisch ist nur, dass diese Klausel eine Open Content-Lizenzierung durch die Mitarbeiter verbietet und so die Realisierung von Open Access durch eigenverantwortliches Agieren der Mitarbeiter erschwert. Zu Änderung dieses Umstandes und Förderung von Open Access bieten sich mehrere Möglichkeiten an. Zum einen könnte die Universität selbst die von ihren Mitarbeitern zur Erfüllung von Dienstpflichten geschaffenen Inhalte einer Open Content-Lizenz unterstellen und über die eigene IT-Infrastruktur beispielsweise über Phaidra frei zugänglich machen. Alternativ und vorzugswürdigerweise könnte sich die Universität das Werknutzungsrecht an den Werken ihrer Mitarbeiter in künftigen Dienstverträgen bereits mit einer Open Content-Lizenz belastet übertragen lassen. Auf diese Weise würde einerseits die Universität umfängliche Nutzungsrechte erhalten und so sich etwa die Möglichkeit einer kommerziellen Verwertung vorbehalten. Andererseits

¹⁷¹ Auf eine detaillierte rechtliche Analyse dieser Klausel muss hier verzichtet werden.

wären die Mitarbeiter in die Lage versetzt, die von ihnen im Rahmen dienstlicher Obliegenheiten geschaffenen Inhalte auf einer rechtlich gesicherten Basis offen zugänglich zu machen. Die Interessen der Universität könnten weiters dadurch gewahrt werden, dass auch die von den Mitarbeitern zu verwendende Open Content-Lizenz im Vornhinein bestimmt wird. Eine entsprechende Klausel könnte etwa so formuliert werden:

Der Dienstnehmer ist frei, die im Rahmen seiner dienstlichen Obliegenheiten geschaffenen urheberrechtlichen Schutzgegenstände einer Open Content-Lizenz zu unterstellen und der Allgemeinheit frei zugänglich zu machen. Hierzu muss der Dienstnehmer eine Lizenz wählen, die eine Bearbeitung sowie eine kommerzielle Verwertung des Schutzgegenstandes nicht gestattet. (Der Dienstgeber empfiehlt die Verwendung der Creative Commons Lizenz Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Österreich (by-nc-nd)). Darüber hinaus räumt der Dienstnehmer dem Dienstgeber an der von ihm im Rahmen der dienstlichen Obliegenheiten geleisteten Arbeit sämtliche Eigentums- und Immaterialgüterrechte ein, und erteilt ihm, falls eine Vollrechtsübertragung rechtlich nicht möglich ist, zeitlich, räumlich und sachlich unbeschränkte ausschließliche und unwiderrufliche Nutzungsrechte ein¹⁷².

Ohne eine entsprechende Vertragsänderung, also bei Zugrundelegung der aktuellen Fassung der Dienstverträge der Uni Wien könnte Open Content-Lizenzierung durch folgendes Vorgehen auf eine rechtlich tragbare Grundlage gestellt werden:

Der Dienstnehmer, der einen im Rahmen der Dienstpflichten entstandenen urheberrechtlichen Schutzgegenstand unter eine Open-Content-Lizenz frei verfügbar machen will, richtet eine entsprechende Anfrage an die Universität. Darin benennt und beschreibt er kurz den betreffenden Schutzgegenstand, gibt an, welche Lizenzvariante er verwenden und wo er den Inhalt anbieten will. Bei Bejahung der Anfrage kann die der Schutzgegenstand als Open Content verfügbar gemacht werden. Bleibt die Anfrage unbeantwortet, kann möglicherweise nach Ablauf einer zu bestimmten Frist von einer stillschweigenden Freigabe ausgegangen werden.

¹⁷² Auf eine detaillierte rechtliche Analyse dieser Klausel muss hier verzichtet werden.

Es bietet sich an ein solches „Lizenzmanagement“ in schon vorhandene Online-Dienste der Uni, die eingerichtet sind, um Inhalte verfügbar zu machen, etwa in Phaidra oder Fronter, zu integrieren.

Merke aus Kapitel VII

- Open Access kann es nur dort geben, wo Verfügungsberechtigte Urheber bzw. Rechtsinhaber anderen lizenzgebührenfrei Nutzungsrechte an ihren Inhalten verschaffen!
- Open Content-Lizenzen bilden die vertragsrechtliche Grundlage von Open Access!
- Im Rahmen von Open Content-Lizenzen kann jeder unproblematisch Lizenznehmer sein, sofern er nur Zugang zum lizenzierten Inhalt hat, wohingegen es für den Lizenzgeber einer besonderen Rechtsposition bedarf, die ihn berechtigt, über den zu lizenzierenden Inhalt zu verfügen! Verfügt jedoch der Lizenzgeber nicht über die entsprechenden Rechte, ist die Lizenz für den Lizenznehmer wirkungslos und die Nutzung des werks rechtswidrig!

VIII. Relevante Rechtsvorschriften

1. Universitätsgesetz 2002 – UG 2002

§ 86 Veröffentlichungspflicht

(1) Die Absolventin oder der Absolvent hat die positiv beurteilte Diplom- oder Masterarbeit, Dissertation oder künstlerische Diplom- oder Masterarbeit oder die Dokumentation der künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit durch Übergabe an die Bibliothek der Universität, an welcher der akademische Grad verliehen wird, zu veröffentlichen. Die Absolventin oder der Absolvent hat vor der Verleihung des akademischen Grades jeweils ein vollständiges Exemplar der positiv beurteilten Diplom- oder Masterarbeit, Dissertation oder künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit oder die Dokumentation der künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit abzuliefern. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die wissenschaftlichen Arbeiten oder deren Teile, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind. Die positiv beurteilte Dissertation ist überdies durch Übergabe an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen.

(2) Anlässlich der Ablieferung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit ist die Verfasserin oder der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ stattzugeben, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet sind.

§ 106 Verwertung von geistigem Eigentum

(1) Jede oder jeder Universitätsangehörige hat das Recht, eigene wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten selbstständig zu veröffentlichen. Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der Forschung oder der Entwicklung und Erschließung der Künste sind Universitätsangehörige, die einen eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beitrag zu dieser Arbeit geleistet haben, als Mitautorinnen oder Mitautoren zu nennen.

(2) Auf Dienstfindungen gemäß § 7 Abs. 3 Patentgesetz, BGBl. Nr. 259/1970, die an einer Universität im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses zum Bund oder im Rahmen eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses zur Universität gemacht werden, ist das Patentgesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Universität als Dienstgeber gemäß § 7 Abs. 2 Patentgesetz gilt.

(3) Jede Dienstfindung ist dem Rektorat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Will die Universität die Dienstfindung zur Gänze oder ein Benützungsrecht daran für sich in Anspruch nehmen, hat das Rektorat dies der Erfinderin oder dem Erfinder innerhalb von drei Monaten mitzuteilen. Andernfalls steht dieses Recht der Erfinderin oder dem Erfinder zu.

2. Urheberrechtsgesetz - UrhG

I. Hauptstück. Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst (§§ 1-65)

II. Hauptstück. Verwandte Schutzrechte (§§ 66-80)

III. Hauptstück. Rechtsdurchsetzung (§§ 81-93)

IV. Hauptstück. Anwendungsbereich des Gesetzes (§§ 94-100)

V. Hauptstück. Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 101-114)

I. Hauptstück. Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst (§§ 1-65)

I. Abschnitt. Das Werk

Werke der Literatur und der Kunst

§ 1. (1) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst.

(2) Ein Werk genießt als Ganzes und in seinen Teilen urheberrechtlichen Schutz nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Werke der Literatur

§ 2. Werke der Literatur im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Sprachwerke aller Art einschließlich Computerprogrammen (§ 40a);
2. Bühnenwerke, deren Ausdrucksmittel Gebärden und andere Körperbewegungen sind (choreographische und pantomimische Werke);
3. Werke wissenschaftlicher oder behrender Art, die in bildlichen Darstellungen in der Fläche oder im Raume bestehen, sofern sie nicht zu den Werken der bildenden Künste zählen.

Werke der bildenden Künste

§ 3. (1) Zu den Werken der bildenden Künste im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Werke der Lichtbildkunst (Lichtbildwerke), der Baukunst und der angewandten Kunst (des Kunstgewerbes).

(2) Werke der Lichtbildkunst (Lichtbildwerke) sind durch ein photographisches oder durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellte Werke.

Werke der Filmkunst

§ 4. Unter Werken der Filmkunst (Filmwerke) versteht dieses Gesetz Laufbildwerke, wodurch die den Gegenstand des Werkes bildenden Vorgänge und Handlungen entweder bloß für das Gesicht oder gleichzeitig für Gesicht und Gehör zur Darstellung gebracht werden, ohne Rücksicht auf die Art des bei der Herstellung oder Aufführung des Werkes verwendeten Verfahrens.

Bearbeitungen

§ 5. (1) Übersetzungen und andere Bearbeitungen werden, soweit sie eine eigentümliche geistige Schöpfung des Bearbeiters sind, unbeschadet des am bearbeiteten Werke bestehenden Urheberrechtes, wie Originalwerke geschützt.

(2) Die Benutzung eines Werkes bei der Schaffung eines anderen macht dieses nicht zur Bearbeitung, wenn es im Vergleich zu dem benutzten Werke ein selbständiges neues Werk darstellt.

Sammelwerke

§ 6. Sammlungen, die infolge der Zusammenstellung einzelner Beiträge zu einem einheitlichen Ganzen eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen, werden als Sammelwerke urheberrechtlich geschützt; die an den aufgenommenen Beiträgen etwa bestehenden Urheberrechte bleiben unberührt.

Freie Werke

§ 7. (1) Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe, Bekanntmachungen und Entscheidungen sowie ausschließlich oder vorwiegend zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche Werke der im § 2 Z 1 oder 3 bezeichneten Art genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.

(2) Vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hergestellte oder bearbeitete (§ 5 Abs. 1) und zur Verbreitung (§ 16) bestimmte Landkartenwerke sind keine freien Werke.

Veröffentlichte Werke

§ 8. Ein Werk ist veröffentlicht, sobald es mit Einwilligung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

Erschienenene Werke

§ 9. (1) Ein Werk ist erschienen, sobald es mit Einwilligung des Berechtigten der Öffentlichkeit dadurch zugänglich gemacht worden ist, daß Werkstücke in genügender Anzahl feilgehalten oder in Verkehr gebracht worden sind.

(2) Ein Werk, das innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen im Inland und im Ausland erschienen ist, zählt zu den im Inland erschienenen Werken.

II. Abschnitt. Der Urheber

§ 10. (1) Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat.

(2) In diesem Gesetz umfaßt der Ausdruck "Urheber", wenn sich nicht aus dem Hinweis auf die Bestimmung des Abs. 1 das Gegenteil ergibt, außer dem Schöpfer des Werkes auch die Personen, auf die das Urheberrecht nach seinem Tode übergegangen ist.

Miturheber

§ 11. (1) Haben mehrere gemeinsam ein Werk geschaffen, bei dem die Ergebnisse ihres Schaffens eine untrennbare Einheit bilden, so steht das Urheberrecht allen Miturhebern gemeinschaftlich zu.

(2) Jeder Miturheber ist für sich berechtigt, Verletzungen des Urheberrechtes gerichtlich zu verfolgen. Zu einer Änderung oder Verwertung des Werkes bedarf es des Einverständnisses aller Miturheber. Verweigert ein Miturheber seine Einwilligung ohne ausreichenden Grund, so kann ihn jeder andere Miturheber auf deren Erteilung klagen. Hat der Beklagte im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so sind die Gerichte, in deren Sprengel der erste Wiener Gemeindebezirk liegt, zuständig.

(3) Die Verbindung von Werken verschiedener Art - wie die eines Werkes der Tonkunst mit einem Sprachwerk oder einem Filmwerk - begründet an sich keine Miturheberschaft.

Vermutung der Urheberschaft

§ 12. (1) Wer auf den Vervielfältigungsstücken eines erschienenen Werkes oder auf einem Urstück eines Werkes der bildenden Künste in der üblichen Weise als Urheber bezeichnet wird, gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber (§ 10 Abs. 1) des Werkes, wenn die Bezeichnung in der Angabe seines wahren Namens oder eines von ihm bekanntermaßen gebrauchten Decknamens oder - bei Werken der bildenden Künste - in einem solchen Künstlerzeichen besteht.

(2) Dasselbe gilt von dem, der bei einem öffentlichen Vortrag, einer öffentlichen Aufführung oder Vorführung, bei einer Rundfunksendung oder öffentlichen Zurverfügungstellung des Werkes auf die im Abs. 1 angegebene Art als Urheber bezeichnet wird, wenn nicht die im Abs. 1 aufgestellte Vermutung der Urheberschaft für einen anderen spricht.

Ungenannte Urheber

§ 13. Solange der Urheber (§ 10 Abs. 1) eines erschienenen Werkes nicht auf eine Art bezeichnet worden ist, die nach § 12 die Vermutung der Urheberschaft begründet, gilt der Herausgeber oder, wenn ein solcher auf den Werkstücken nicht angegeben ist, der Verleger als mit der Verwaltung des Urheberrechtes betrauter Bevollmächtigter des Urhebers. Auch ist der Herausgeber oder Verleger in einem solchen Falle berechtigt, Verletzungen des Urheberrechtes im eigenen Namen gerichtlich zu verfolgen.

III. Abschnitt. Das Urheberrecht

1. Verwertungsrechte

§ 14. (1) Der Urheber hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, das Werk auf die ihm durch die folgenden Vorschriften vorbehaltenen Arten zu verwerten (Verwertungsrechte).

(2) Der Urheber einer Übersetzung oder anderen Bearbeitung darf diese auf die ihm vorbehaltenen Arten

nur verwerten, soweit ihm der Urheber des bearbeiteten Werkes das ausschließliche Recht oder die Bewilligung dazu (Bearbeitungs- oder Übersetzungsrecht) erteilt.

(3) Die öffentliche Mitteilung des Inhaltes eines Werkes der Literatur oder der Filmkunst ist dem Urheber vorbehalten, solange weder das Werk noch dessen wesentlicher Inhalt mit Einwilligung des Urhebers veröffentlicht ist.

Vervielfältigungsrecht

§ 15. (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk - gleichviel in welchem Verfahren, in welcher Menge und ob vorübergehend oder dauerhaft - zu vervielfältigen.

(2) Eine Vervielfältigung liegt namentlich auch in dem Festhalten des Vortrages oder der Aufführung eines Werkes auf Mitteln zur wiederholbaren Wiedergabe für Gesicht oder Gehör (Bild- oder Schallträger), wie zB auf Filmstreifen oder Schallplatten.

(3) Solchen Schallträgern stehen der wiederholbaren Wiedergabe von Werken dienende Mittel gleich, die ohne Schallaufnahme durch Lochen, Stanzen, Anordnen von Stiften oder auf ähnliche Art hergestellt werden (Drehorgeln, Spieldosen u.dgl.).

(4) Bei Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste umfaßt das Vervielfältigungsrecht auch das ausschließliche Recht, das Werk danach auszuführen.

Verbreitungsrecht

§ 16. (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, Werkstücke zu verbreiten. Kraft dieses Rechtes dürfen Werkstücke ohne seine Einwilligung weder feilgehalten noch auf eine Art, die das Werk der Öffentlichkeit zugänglich macht, in Verkehr gebracht werden.

(2) Solange ein Werk nicht veröffentlicht ist, umfaßt das Verbreitungsrecht auch das ausschließliche Recht, das Werk durch öffentliches Anschlagen, Auflegen, Aushängen, Ausstellen oder durch eine ähnliche Verwendung von Werkstücken der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(3) Dem Verbreitungsrecht unterliegen - vorbehaltlich des § 16a - Werkstücke nicht, die mit Einwilligung des Berechtigten durch Übertragung des Eigentums in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums in Verkehr gebracht worden sind.

(4) Dem an einem Werke der bildenden Künste bestehenden Verbreitungsrecht unterliegen Werkstücke nicht, die Zugehör einer unbeweglichen Sache sind.

(5) Wo sich dieses Gesetz des Ausdruckes "ein Werk verbreiten" bedient, ist darunter nur die nach den Abs. 1-3 dem Urheber vorbehaltene Verbreitung von Werkstücken zu verstehen.

§ 16a. (...)

§ 16b. (...)

Senderecht

§ 17. (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk durch Rundfunk oder auf eine ähnliche Art zu senden.

(2) Einer Rundfunksendung steht es gleich, wenn ein Werk von einer im In- oder im Ausland gelegenen Stelle aus der Öffentlichkeit im Inland, ähnlich wie durch Rundfunk, aber mit Hilfe von Leitungen wahrnehmbar gemacht wird.

(3) Die Übermittlung von Rundfunksendungen

1. durch eine Rundfunkvermittlungsanlage und

2. durch eine Gemeinschaftsantennenanlage,

a) wenn sich die Standorte aller Empfangsanlagen nur auf zusammenhängenden Grundstücken befinden, kein Teil der Anlage einen öffentlichen Weg benützt oder kreuzt und die Antenne vom Standort der am nächsten liegenden Empfangsanlage nicht mehr als 500m entfernt ist oder

b) wenn an die Anlage nicht mehr als 500 Teilnehmer angeschlossen sind, gilt nicht als neue Rundfunksendung. Im übrigen gilt die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Übermittlung von Rundfunksendungen des Österreichischen Rundfunks mit Hilfe von Leitungen im Inland als Teil der ursprünglichen Rundfunksendung.

§ 17a. (...)

§ 17b. (...)

Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht

§ 18. (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, ein Sprachwerk öffentlich vorzutragen oder aufzuführen, ein Werk der im § 2 Z 2 bezeichneten Art, ein Werk der Tonkunst oder ein Filmwerk öffentlich aufzuführen und ein Werk der bildenden Künste durch optische Einrichtungen öffentlich vorzuführen.

(2) Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Vortrag oder die Aufführung unmittelbar oder mit Hilfe von Bild- oder Schallträgern vorgenommen wird.

(3) Zu den öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen gehören auch die Benutzung einer Rundfunksendung oder einer öffentlichen Zurverfügungstellung eines Werkes zu einer öffentlichen Wiedergabe des gesendeten oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Werkes durch Lautsprecher oder durch eine andere technische Einrichtung sowie die auf eine solche Art bewirkte öffentliche Wiedergabe von Vorträgen, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes außerhalb des Ortes (Theater, Saal, Platz, Garten u. dgl.), wo sie stattfinden.

Zurverfügungstellungsrecht

§ 18a. (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk der Öffentlichkeit drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise zur Verfügung zu stellen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

(2) Wenn sich dieses Gesetz des Ausdrucks „ein Werk der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen“ oder „öffentliche Zurverfügungstellung eines Werkes“ bedient, ist darunter nur die dem Urheber nach Abs. 1 vorbehaltene Verwertung zu verstehen.

2. Schutz geistiger Interessen

Schutz der Urheberschaft

§ 19. (1) Wird die Urheberschaft an einem Werke bestritten oder wird das Werk einem anderen als seinem Schöpfer zugeschrieben, so ist dieser berechtigt, die Urheberschaft für sich in Anspruch zu nehmen. Nach seinem Tode steht in diesen Fällen den Personen, auf die das Urheberrecht übergegangen ist, das Recht zu, die Urheberschaft des Schöpfers des Werkes zu wahren.

Urheberbezeichnung

§ 20. (1) Der Urheber bestimmt, ob und mit welcher Urheberbezeichnung das Werk zu versehen ist.

(2) Eine Bearbeitung darf mit der Urheberbezeichnung nicht auf eine Art versehen werden, die der Bearbeitung den Anschein eines Originalwerkes gibt.

(3) Vervielfältigungsstücken von Werken der bildenden Künste darf durch die Urheberbezeichnung nicht der Anschein eines Urstückes verliehen werden.

Werkschutz

§ 21. (1) Wird ein Werk auf eine Art, die es der Öffentlichkeit zugänglich macht, benutzt oder zum Zweck der Verbreitung vervielfältigt, so dürfen auch von dem zu einer solchen Werknutzung Berechtigten an dem Werke selbst, an dessen Titel oder an der Urheberbezeichnung keine Kürzungen, Zusätze oder andere Änderungen vorgenommen werden, soweit nicht der Urheber einwilligt oder das Gesetz die Änderung zulässt.

Zulässig sind insbesondere Änderungen, die der Urheber dem zur Benutzung des Werkes Berechtigten nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen nicht untersagen kann, namentlich Änderungen, die durch die Art oder den Zweck der erlaubten Werknutzung gefordert werden.

(2) Für Urstücke von Werken der bildenden Künste gelten die Vorschriften des Abs. 1 auch dann, wenn die Urstücke nicht auf eine Art benutzt werden, die das Werk der Öffentlichkeit zugänglich macht.

(3) Die Erteilung der Einwilligung zu nicht näher bezeichneten Änderungen hindert den Urheber nicht, sich Entstellungen, Verstümmelungen und anderen Änderungen des Werkes zu widersetzen, die seine geistigen Interessen am Werke schwer beeinträchtigen.

3. Pflichten des Besitzers eines Werkstückes

§ 22. (...)

4. Übertragung des Urheberrechtes

§ 23. (1) Das Urheberrecht ist vererblich; in Erfüllung einer auf den Todesfall getroffenen Anordnung kann es auch auf Sondernachfolger übertragen werden.

(2) Wird die Verlassenschaft eines Miturhebers von niemand erworben und auch nicht als erbloses Gut vom Staat übernommen, so geht das Miturheberrecht auf die anderen Miturheber über. Dasselbe gilt im Falle des Verzichtes eines Miturhebers auf sein Urheberrecht, soweit dieser Verzicht wirkt.

(3) Im übrigen ist das Urheberrecht unübertragbar.

(4) Geht das Urheberrecht auf mehrere Personen über, so sind auf sie die für Miturheber (§ 11) geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

5. Werknutzungsbewilligung und Werknutzungsrecht

§ 24. (1) 1 Der Urheber kann anderen gestatten, das Werk auf einzelne oder alle nach den §§ 14 bis 18a dem Urheber vorbehaltenen Verwertungsarten zu benutzen (Werknutzungsbewilligung). 2 Auch kann er einem anderen das ausschließliche Recht dazu einräumen (Werknutzungsrecht).

(2) Eine Werknutzungsbewilligung, die vor Einräumung oder Übertragung eines Werknutzungsrechts erteilt worden ist, bleibt gegenüber dem Werknutzungsberechtigten wirksam, wenn mit dem Inhaber der Werknutzungsbewilligung nichts anderes vereinbart ist.

6. Exekutionsbeschränkungen

§ 25. (...)

IV. Abschnitt. Werknutzungsrechte

§ 26. [Vertrag] Auf welche Art, mit welchen Mitteln und innerhalb welcher örtlichen und zeitlichen Grenzen das Werk von einem Werknutzungsberechtigten (§ 24 Abs. 1 Satz 2) benutzt werden darf, richtet sich nach dem mit dem Urheber abgeschlossenen Vertrag. Soweit hienach das Werknutzungsrecht reicht, hat sich auch der Urheber gleich einem Dritten, jedoch unbeschadet seines Rechtes, Verletzungen des Urheberrechtes gerichtlich zu verfolgen, der Benutzung des Werkes zu enthalten. Mit dem Erlöschen dieser Verpflichtung erlangt das Verwertungsrecht seine frühere Kraft.

Übertragung der Werknutzungsrechte

§ 27. (1) Werknutzungsrechte sind vererblich und veräußerlich.

(2) Auf Sondernachfolger kann ein Werknutzungsrecht in der Regel nur mit Einwilligung des Urhebers übertragen werden. Die Einwilligung kann nur aus einem wichtigen Grunde verweigert werden. Sie gilt als erteilt, wenn der Urheber sie nicht binnen zwei Monaten nach dem Empfang der schriftlichen Aufforderung des Werknutzungsberechtigten oder dessen, auf den das Werknutzungsrecht übertragen werden soll, versagt; auf diese Wirkung muß in der Aufforderung ausdrücklich hingewiesen sein.

(3) Wer ein Werknutzungsrecht im Wege der Sondernachfolge erwirbt, hat an Stelle des Veräußerers die Verbindlichkeiten zu erfüllen, die diesem nach dem mit dem Urheber geschlossenen Vertrag obliegen. Für das dem Urheber gebührende Entgelt sowie für den Schaden, den der Erwerber im Falle der Nichterfüllung einer der aus diesem Vertrag für ihn entspringenden Pflichten dem Urheber zu ersetzen hat, haftet der Veräußerer dem Urheber wie ein Bürge und Zahler.

(4) Vom Veräußerer mit dem Erwerber ohne Einwilligung des Urhebers getroffene Vereinbarungen, die dem Abs. 3 zum Nachteil des Urhebers widersprechen, sind diesem gegenüber unwirksam.

(5) Die Haftung des Erwerbers für einen schon vor der Übernahme gegen den Veräußerer entstandenen Schadenersatzanspruch des Urhebers richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 28. [Übertragung ohne Einwilligung] (1) Ist nichts anderes vereinbart, so kann ein Werknutzungsrecht mit dem Unternehmen, zu dem es gehört, oder mit einem solchen Zweige des Unternehmens auf einen anderen übertragen werden, ohne daß es der Einwilligung des Urhebers bedarf.

(2) Ferner können, wenn der Werknutzungsberechtigte zur Ausübung seines Rechtes nicht verpflichtet ist und mit dem Urheber nichts anderes vereinbart hat, ohne dessen Einwilligung übertragen werden:

1. Werknutzungsrechte an Sprachwerken und Werken der im § 2 Z 3 bezeichneten Art, die entweder auf Bestellung des Werknutzungsberechtigten nach seinem den Inhalt und die Art der Behandlung bezeichnenden Plane oder bloß als Hilfs- oder Nebenarbeit für ein fremdes Werk geschaffen werden;
2. Werknutzungsrechte an Werken der Lichtbildkunst (Lichtbildwerken) und des Kunstgewerbes, die auf Bestellung oder im Dienst eines gewerblichen Unternehmens für dieses geschaffen werden.

Vorzeitige Auflösung des Vertragsverhältnisses

§ 29. (1) Wird von einem Werknutzungsrecht ein dem Zwecke seiner Bestellung entsprechender Gebrauch überhaupt nicht oder nur in so unzureichendem Maße gemacht, daß wichtige Interessen des Urhebers beeinträchtigt werden, so kann dieser, wenn ihn kein Verschulden daran trifft, das Vertragsverhältnis, soweit es das Werknutzungsrecht betrifft, vorzeitig lösen.

(2) Die Auflösung kann erst nach fruchtlosem Ablauf einer vom Urheber dem Werknutzungsberechtigten gesetzten angemessenen Nachfrist erklärt werden. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn die Ausübung des Werknutzungsrechtes dem Erwerber unmöglich ist oder von ihm verweigert wird oder wenn die Gewährung einer Nachfrist überwiegende Interessen des Urhebers gefährdet.

(3) Auf das Recht, das Vertragsverhältnis aus den im Abs. 1 bezeichneten Gründen zu lösen, kann im voraus für eine drei Jahre übersteigende Frist nicht verzichtet werden. In diese Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der der Werknutzungsberechtigte durch Umstände, die auf seiten des Urhebers liegen, daran verhindert war, das Werk zu benutzen.

(4) Die Wirksamkeit der vom Urheber abgegebenen Erklärung, das Vertragsverhältnis aufzulösen, kann nicht bestritten werden, wenn der Werknutzungsberechtigte diese Erklärung nicht binnen 14 Tagen nach ihrem Empfang zurückweist.

Sprachwerke, choreographische und pantomimische Werke, Lichtbildwerke

§ 30. (1) Bei den im § 28 Abs. 2 Z 1 und 2 bezeichneten Werknutzungsrechten gelten die Vorschriften des § 29 nur, wenn der Werknutzungsberechtigte zur Ausübung seines Rechtes verpflichtet ist.

(2) Durch die Vorschriften des § 29 werden die dem Urheber nach Vertrag oder Gesetz zustehenden Rechte nicht berührt, den Vertrag aus anderen Gründen aufzuheben, vom Vertrag zurückzutreten oder dessen Erfüllung zu begehren sowie Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Werknutzungsrechte an künftigen Werken

§ 31. (1) Auch über erst zu schaffende Werke kann im voraus gültig verfügt werden.

(2) Hat sich der Urheber verpflichtet, einem anderen Werknutzungsrechte an allen nicht näher oder nur der Gattung nach bestimmten Werken einzuräumen, die er zeit seines Lebens oder binnen einer fünf Jahre übersteigenden Frist schaffen wird, so kann jeder Teil den Vertrag kündigen, sobald seit dessen Abschluß fünf Jahre abgelaufen sind. Auf das Kündigungsrecht kann im voraus nicht verzichtet werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, wenn keine kürzere Frist vereinbart ist. Durch die Kündigung wird das Vertragsverhältnis nur hinsichtlich der Werke beendet, die zur Zeit des Ablaufs der Kündigungsfrist noch nicht vollendet sind.

(3) Durch die Vorschrift des Abs. 2 werden andere Rechte, den Vertrag aufzuheben, nicht berührt.

Konkurs und Ausgleich

§ 32. (...)

V. Abschnitt. Vorbehalte zugunsten des Urhebers

Auslegungsregeln

§ 33. (1) Wenn nicht das Gegenteil vereinbart worden ist, erstreckt sich die Gewährung des Rechtes, ein Werk zu benutzen, nicht auf Übersetzungen und andere Bearbeitungen, die Gewährung des Rechtes, ein Werk der Literatur oder Tonkunst zu vervielfältigen, nicht auf die Vervielfältigung des Werkes auf Bild- oder Schallträgern und die Gewährung des Rechtes, ein Werk zu senden (§ 17), nicht auf das Recht, das Werk während der Sendung oder zum Zwecke der Sendung auf Bild- oder Schallträgern festzuhalten.

(2) In der Übertragung des Eigentums an einem Werkstück ist im Zweifel die Einräumung eines Werknutzungsrechtes oder die Erteilung einer Werknutzungsbewilligung nicht enthalten.

Gesamtausgaben

§ 34. Der Urheber, der einem anderen das ausschließliche Recht eingeräumt hat, ein Werk der Literatur oder Tonkunst zu vervielfältigen und zu verbreiten, behält gleichwohl das Recht, das Werk in einer Gesamtausgabe zu vervielfältigen und zu verbreiten, sobald seit dem Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Werk erschienen ist, zwanzig Jahre verstrichen sind. Dieses Recht kann durch Vertrag weder beschränkt noch aufgehoben werden.

Vorbehalt bei Werken der bildenden Künste

§ 35. Der Urheber, der einem anderen das ausschließliche Recht eingeräumt hat, ein Werk der bildenden Künste zu vervielfältigen und zu verbreiten, behält gleichwohl das Recht, es in Aufsätzen über die künstlerische Tätigkeit des Schöpfers des Werkes oder als Probe seines Schaffens zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Beiträge zu Sammlungen

§ 36. (1) Wird ein Werk als Beitrag zu einer periodisch erscheinenden Sammlung (Zeitung, Zeitschrift, Jahrbuch, Almanach u.dgl.) angenommen, so bleibt der Urheber berechtigt, das Werk anderweit zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart und wenn auch nicht aus den Umständen zu entnehmen ist, daß der Herausgeber oder Verleger der Sammlung das Recht, das Werk darin zu vervielfältigen und zu verbreiten, als ausschließliches Recht in dem Sinn erwerben soll, daß das Werk sonst nicht vervielfältigt oder verbreitet werden darf.

(2) Ein solches ausschließliches Recht erlischt bei Beiträgen zu einer Zeitung sogleich nach dem Erscheinen des Beitrages in der Zeitung. Bei Beiträgen zu anderen periodisch erscheinenden Sammlungen sowie bei Beiträgen, die zu einer nicht periodisch erscheinenden Sammlung angenommen werden und für deren Überlassung dem Urheber kein Anspruch auf ein Entgelt zusteht, erlischt ein solches ausschließliches Recht, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Beitrag in der Sammlung erschienen ist, ein Jahr verstrichen ist.

§ 37. [Zeitpunkt der Veröffentlichung von Beiträgen] Nimmt der Herausgeber oder Verleger einer periodisch erscheinenden Sammlung ein Werk als Beitrag an und wird über die Zeit nichts vereinbart, wann der Beitrag in der Sammlung zu vervielfältigen und zu verbreiten ist, so ist der Herausgeber oder Verleger im Zweifel dazu nicht verpflichtet. Der Urheber kann aber in diesem Falle das Recht des Herausgebers oder Verlegers für erloschen erklären, wenn der Beitrag nicht binnen einem Jahre nach der Ablieferung in der Sammlung erscheint; der Anspruch des Urhebers auf das Entgelt bleibt unberührt. § 29 Abs. 4 gilt entsprechend.

VI. Abschnitt. Sondervorschriften für gewerbsmäßig hergestellte Filmwerke

Filmhersteller

§ 38. (...)

Urheber

§ 39. (...)

Verwertungsrechte und Werknutzungsrechte

§ 40. (...)

Vla. Abschnitt. Sondervorschriften für Computerprogramme

Computerprogramme

§ 40a. (1) Computerprogramme sind Werke im Sinn dieses Gesetzes, wenn sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind.

(2) In diesem Gesetz umfaßt der Ausdruck "Computerprogramm" alle Ausdrucksformen einschließlich des Maschinencodes sowie das Material zur Entwicklung des Computerprogramms.

Dienstnehmer

§ 40b. Wird ein Computerprogramm von einem Dienstnehmer in Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten geschaffen, so steht dem Dienstgeber hieran ein unbeschränktes Werknutzungsrecht zu, wenn er mit dem Urheber nichts anderes vereinbart hat. In solchen Fällen ist der Dienstgeber auch zur Ausübung der in § 20 und § 21 Abs. 1 bezeichneten Rechte berechtigt; das Recht des Urhebers, nach § 19 die Urheberschaft für sich in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

Werknutzungsrechte

§ 40c. Werknutzungsrechte an Computerprogrammen können, wenn mit dem Urheber nichts anderes vereinbart worden ist, ohne dessen Einwilligung auf einen anderen übertragen werden. Die Vorschriften des § 29 gelten für Werknutzungsrechte an Computerprogrammen nicht.

Freie Werknutzungen

§ 40d. (1) § 42 gilt für Computerprogramme nicht.

(2) Computerprogramme dürfen vervielfältigt und bearbeitet werden, soweit dies für ihre bestimmungsgemäße Benutzung durch den zur Benutzung Berechtigten notwendig ist; hierzu gehört auch die Anpassung an dessen Bedürfnisse.

(3) Die zur Benutzung eines Computerprogramms berechtigte Person darf

1. Vervielfältigungsstücke für Sicherungszwecke (Sicherungskopien) herstellen, soweit dies für die Benutzung des Computerprogramms notwendig ist;
2. das Funktionieren des Programms beobachten, untersuchen oder testen, um die einem Programmelement zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn sie dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Programms tut, zu denen sie berechtigt ist.

(4) Auf die Rechte nach Abs. 2 und 3 kann wirksam nicht verzichtet werden; dies schließt Vereinbarungen über den Umfang der bestimmungsgemäßen Benutzung im Sinn des Abs. 2 nicht aus.

Dekompilierung

§ 40e. (1) Der Code eines Computerprogramms darf vervielfältigt und seine Codeform übersetzt werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Handlungen sind unerlässlich, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten;
2. die Handlungen werden von einer zur Verwendung des Vervielfältigungsstücks eines Computerprogramms berechtigten Person oder in deren Namen von einer hierzu ermächtigten Person vorgenommen;

3. die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen sind für die unter Z 1 genannten Personen noch nicht ohne weiteres zugänglich gemacht; und
4. die Handlungen beschränken sich auf die Teile des Programms, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.

(2) Die nach Abs. 1 gewonnenen Informationen dürfen nicht

1. zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden;

2. an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, daß dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist;

3. für die Entwicklung, Vervielfältigung oder Verbreitung eines Programms mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für andere, das Urheberrecht verletzende Handlungen verwendet werden.

(3) Auf das Recht der Dekompilierung (Abs. 1) kann wirksam nicht verzichtet werden.

Vlb. Abschnitt. Sondervorschriften für Datenbankwerke

Datenbanken und Datenbankwerke

§ 40f. (1) Datenbanken im Sinn dieses Gesetzes sind Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind. Ein Computerprogramm, das für die Herstellung oder den Betrieb einer elektronisch zugänglichen Datenbank verwendet wird, ist nicht Bestandteil der Datenbank.

(2) Datenbanken werden als Sammelwerke (§ 6) urheberrechtlich geschützt, wenn sie infolge der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigentümliche geistige Schöpfung sind (Datenbankwerke).

(3) Die §§ 40b und 40c gelten für Datenbankwerke entsprechend.

Wiedergaberecht

§ 40g. Der Urheber hat das ausschließliche Recht, ein Datenbankwerk öffentlich wiederzugeben.

Freie Werknutzungen

§ 40h. (1) § 42 Abs. 1, 3 und 4 ist auf Datenbankwerke nicht anzuwenden. Jedoch darf jede natürliche Person von einem Datenbankwerk, dessen Elemente nicht einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind, einzelne Vervielfältigungsstücke zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke herstellen.

(2) § 42 Abs. 2 gilt für Datenbankwerke mit der Maßgabe, dass die Vervielfältigung auch auf Papier oder einem ähnlichen Träger zulässig ist.

(3) Die zur Benutzung eines Datenbankwerks oder eines Teiles desselben berechnete Person darf die dem Urheber sonst vorbehaltenen Verwertungshandlungen vornehmen, wenn sie für den Zugang zum Inhalt des Datenbankwerks oder des Teiles derselben oder für deren bestimmungsgemäße Benutzung notwendig sind.

Auf dieses Recht kann wirksam nicht verzichtet werden; dies schließt Vereinbarungen über den Umfang der bestimmungsgemäßen Benutzung nicht aus.

VII. Abschnitt. Beschränkungen der Verwertungsrechte

1. Freie Werknutzungen

Freie Werknutzungen im Interesse der Rechtspflege und der Verwaltung

§ 41. Der Benutzung eines Werkes zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs von Verwaltungsverfahren, parlamentarischen Verfahren oder Gerichtsverfahren steht das Urheberrecht nicht entgegen.

Flüchtige und begleitende Vervielfältigungen

§ 41a. Zulässig ist die vorübergehende Vervielfältigung,

1. wenn sie flüchtig oder begleitend ist und

2. wenn sie ein integraler und wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens ist und

3. wenn ihr alleiniger Zweck die Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder eine rechtmäßige Nutzung ist und

4. wenn sie keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung hat.

Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch

§ 42. (1) Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Träger zum eigenen Gebrauch herstellen.

(2) Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern zum eigenen Gebrauch zu Zwecken der Forschung herstellen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(3) Jedermann darf von Werken, die im Rahmen der Berichterstattung über Tagesereignisse veröffentlicht werden, einzelne Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch herstellen, sofern es sich nur um eine analoge Nutzung handelt.

(4) Jede natürliche Person darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke herstellen.

(5) Eine Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch liegt vorbehaltlich der Abs. 6 und 7 nicht vor, wenn sie zu dem Zweck vorgenommen wird, das Werk mit Hilfe des Vervielfältigungsstückes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Zum eigenen oder privaten Gebrauch hergestellte Vervielfältigungsstücke dürfen nicht dazu verwendet werden, das Werk damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(6) Schulen und Universitäten dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke in der für eine bestimmte Schulklasse beziehungsweise Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen (Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch) und verbreiten; dies gilt auch für Musiknoten. Auf anderen als den im Abs. 1 genannten Trägern ist dies aber nur zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke zulässig. Die Befugnis zur Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch gilt nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.

(7) Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln, dürfen Vervielfältigungsstücke herstellen, auf anderen als den im Abs. 1 genannten Trägern aber nur, wenn sie damit keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen (Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch von Sammlungen), und zwar

1. von eigenen Werkstücken jeweils ein Vervielfältigungsstück; ein solches Vervielfältigungsstück darf statt des vervielfältigten Werkstücks unter denselben Voraussetzungen wie dieses ausgestellt (§ 16 Abs. 2), verliehen (§ 16a) und nach § 56b benützt werden;

2. von veröffentlichten, aber nicht erschienenen oder vergriffenen Werken einzelne Vervielfältigungsstücke;

solange das Werk nicht erschienen bzw. vergriffen ist, dürfen solche Vervielfältigungsstücke ausgestellt (§ 16 Abs. 2), nach § 16a verliehen und nach § 56b benützt werden.

(8) Die folgenden Vervielfältigungen sind – unbeschadet des Abs. 6 – jedoch stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig:

1. die Vervielfältigung ganzer Bücher oder Zeitschriften oder von Musiknoten; dies gilt auch dann, wenn als Vervielfältigungsvorlage nicht das Buch, die Zeitschrift oder die Musiknoten selbst, sondern eine gleichviel in welchem Verfahren hergestellte Vervielfältigung des Buches, der Zeitschrift oder der Musiknoten verwendet wird; jedoch ist auch in diesen Fällen die Vervielfältigung durch Abschreiben, die Vervielfältigung nicht erschienenen oder vergriffener Werke sowie die Vervielfältigung unter den Voraussetzungen des Abs. 7 Z 1 zulässig;

2. die Ausführung eines Werkes der Baukunst nach einem Plan oder Entwurf oder der Nachbau eines solchen Werkes.

§ 42a. Auf Bestellung dürfen unentgeltlich einzelne Vervielfältigungsstücke auch zum eigenen Gebrauch eines anderen hergestellt werden. Eine solche Vervielfältigung ist jedoch auch entgeltlich zulässig,

1. wenn die Vervielfältigung mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren vorgenommen wird;

2. wenn ein Werk der Literatur oder Tonkunst durch Abschreiben vervielfältigt wird;

3. wenn es sich um eine Vervielfältigung nach § 42 Abs. 3 handelt.

§ 42b. (...)

Berichterstattung über Tagesereignisse

§ 42c. Zur Berichterstattung über Tagesereignisse dürfen Werke, die bei Vorgängen, über die berichtet wird, öffentlich wahrnehmbar werden, in einem durch den Informationszweck gerechtfertigten Umfang vervielfältigt, verbreitet, durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen benutzt werden.

Behinderte Personen

§ 42d. (1) Zulässig ist die nicht kommerzielle Benutzung eines erschienenen Werkes durch Vervielfältigung für und Verbreitung an behinderte Personen in einer für sie geeigneten Form, soweit ihnen wegen ihrer Behinderung der Zugang zum Werk durch sinnliche Wahrnehmung eines erschienenen Werkstücks nicht möglich oder erheblich erschwert ist.

(2) Für die Vervielfältigung und Verbreitung nach Abs. 1 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Dieser Anspruch kann nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

Freie Werknutzungen an Werken der Literatur

§ 43. (1) Reden, die in einer zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten zuständigen Versammlung oder in Verfahren vor den Gerichten oder anderen Behörden gehalten werden, sowie öffentlich gehaltene politische Reden dürfen zum Zweck der Berichterstattung vervielfältigt, verbreitet, öffentlich vorgetragen, durch Rundfunk gesendet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Ist eine Rede dieser Art auf einem Schallträger festgehalten worden, so darf dieser nur mit Einwilligung des Urhebers verbreitet werden.

(3) Die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Zurverfügungstellung der im Abs. 1 bezeichneten Reden in Sammlungen solcher Werke ist dem Urheber vorbehalten.

§ 44. [Zeitungsartikel] (1) Einzelne in einer Zeitung oder Zeitschrift enthaltene Aufsätze über wirtschaftliche, politische oder religiöse Tagesfragen dürfen in anderen Zeitungen und Zeitschriften vervielfältigt und verbreitet werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Vervielfältigung ausdrücklich verboten wird. Zu einem solchen Verbot genügt der Vorbehalt der Rechte bei dem Aufsatz oder am Kopfe der Zeitung oder Zeitschrift.

(2) In einer Zeitung oder Zeitschrift enthaltene Aufsätze, deren Vervielfältigung nach Abs. 1 zulässig ist, dürfen auch öffentlich vorgetragen, durch Rundfunk gesendet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

(3) Einfache Mitteilungen darstellende Presseberichte (vermischte Nachrichten, Tagesneuigkeiten) genießen keinen urheberrechtlichen Schutz. Für solche Presseberichte gilt § 79.

§ 45. [Sammlungen für Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch] (1) Zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke dürfen einzelne Sprachwerke oder Werke der im § 2 Z 3 bezeichneten Art nach ihrem Erscheinen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang vervielfältigt, verbreitet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden:

1. in einer Sammlung, die Werke mehrerer Urheber enthält und ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt ist; ein Werk der im § 2 Z 3 bezeichneten Art darf bloß zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden;

2. in einem Werk, das seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schulgebrauch bestimmt ist, bloß zur Erläuterung des Inhalts.

(2) Auch dürfen zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke Sprachwerke nach ihrem Erscheinen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang zu Rundfunksendungen verwendet werden, deren Benutzung zum Schulgebrauch von der Unterrichtsbehörde für zulässig erklärt worden ist und die als Schulfunk bezeichnet werden.

(3) Für die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Zurverfügungstellung nach Abs. 1 und für die Rundfunksendung nach Abs. 2 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

§ 46. [Zitate] Zulässig sind die Vervielfältigung und die Verbreitung sowie der öffentliche Vortrag, die Rundfunksendung und die öffentliche Zurverfügungstellung:

1. wenn einzelne Stellen eines veröffentlichten Sprachwerkes angeführt werden;

2. wenn einzelne Sprachwerke oder Werke der im § 2 Z 3 bezeichneten Art nach ihrem Erscheinen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in ein die Hauptsache bildendes wissenschaftliches Werk aufgenommen werden; ein Werk der im § 2 Z 3 bezeichneten Art darf nur zur Erläuterung des Inhaltes aufgenommen werden.

§ 47. [Vertonung eines Sprachwerkes] (1) Kleine Teile eines Sprachwerkes oder Sprachwerke von geringem Umfang dürfen nach ihrem Erscheinen als Text eines zum Zweck ihrer Vertonung geschaffenen Werkes der Tonkunst in Verbindung mit diesem vervielfältigt, verbreitet, öffentlich vorgetragen, durch Rundfunk gesendet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

(2) Doch gebührt dem Urheber des vertonten Sprachwerkes ein angemessener Anteil an dem Entgelt, das der zur öffentlichen Aufführung oder Rundfunksendung des Werkes der Tonkunst ausschließlich Berechtigte für die Bewilligung von öffentlichen Aufführungen oder von Rundfunksendungen dieses

Werkes in Verbindung mit dem vertonten Sprachwerk erhält.

(3) Abs. 1 gilt nicht für die Vervielfältigung und Verbreitung von Sprachwerken auf Schallträgern und für die öffentliche Zurverfügungstellung mit Hilfe eines Schallträgers.

(4) Abs. 1 gilt ferner weder für Sprachwerke, die ihrer Gattung nach zur Vertonung bestimmt sind, wie die Texte zu Oratorien, Opern, Operetten und Singspielen, noch für Sprachwerke, die als Text eines Werkes der Tonkunst mit einem die Anwendung des Abs. 1 ausschließenden Vorbehalt erschienen sind.

§ 48. [Abgesonderte Verbreitung vertonter Sprachwerke] Kleine Teile eines Sprachwerkes und Sprachwerke von geringem Umfang, die vertont worden sind, dürfen nach ihrem Erscheinen auch abgesondert von

dem Werke der Tonkunst vervielfältigt und verbreitet werden:

1. zum Gebrauch der Zuhörer, die einer unmittelbaren persönlichen Wiedergabe der verbundenen Werke am Aufführungsorte beiwohnen, mit Andeutung dieser Bestimmung;
2. in Programmen, worin die Rundfunksendung der verbundenen Werke angekündigt wird;
3. in Aufschriften auf Schallträgern oder in Beilagen dazu; die Schallträger dürfen nicht mit Verletzung eines ausschließlichen Rechtes, die darauf festgehaltenen Werke zu vervielfältigen oder zu verbreiten, hergestellt oder verbreitet, die Beilagen müssen als solche bezeichnet sein.

§ 49. (entfällt)

§ 50. [Öffentliche Wiedergabe ohne Erwerbszweck] (1) Zulässig ist der öffentliche Vortrag eines erschienenen Sprachwerkes, wenn die Zuhörer weder ein Eintrittsgeld noch sonst ein Entgelt entrichten und der Vortrag keinerlei Erwerbszwecken dient oder wenn sein Ertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist.

(2) Diese Vorschrift gilt aber nicht, wenn die Mitwirkenden ein Entgelt erhalten; sie gilt ferner nicht, wenn der Vortrag mit Hilfe eines Schallträgers vorgenommen wird, der mit Verletzung eines ausschließlichen Rechtes, das darauf festgehaltenes Sprachwerk zu vervielfältigen oder zu verbreiten, hergestellt oder verbreitet worden ist.

Freie Werknutzungen an Werken der Tonkunst

§ 51. (1) Zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke dürfen einzelne Werke der Tonkunst nach ihrem Erscheinen in Form von Notationen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in einem Werk vervielfältigt, verbreitet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, das seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schulgebrauch bestimmt ist,

1. wenn sie in eine für den Gesangsunterricht bestimmte Sammlung aufgenommen werden, die Werke mehrerer Urheber vereinigt,
2. wenn sie bloß zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden.

(2) Für die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Zurverfügungstellung nach Abs. 1 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

§ 52. [Zitate] Zulässig sind die Vervielfältigung und die Verbreitung sowie die öffentliche Aufführung, die Rundfunksendung und die öffentliche Zurverfügungstellung:

1. wenn einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Tonkunst in einem selbständigen neuen Werke der Tonkunst angeführt werden;
2. wenn einzelne Stellen eines veröffentlichten Werkes der Tonkunst in einer literarischen Arbeit angeführt werden;
3. wenn einzelne erschienene Werke der Tonkunst in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in ein die Hauptsache bildendes wissenschaftliches Werk aufgenommen werden.

§ 53. [Zulässige öffentliche Aufführungen] (1) Zulässig ist die öffentliche Aufführung eines erschienenen Werkes der Tonkunst:

1. wenn die Aufführung mit Drehorgeln, Spieldosen oder anderen Schallträgern der im § 15 Abs. 3 bezeichneten Art vorgenommen wird, die nicht auf eine Weise beeinflußt werden können, daß das Werk damit nach Art einer persönlichen Aufführung wiedergegeben werden kann;
2. wenn das Werk bei einer kirchlichen oder bürgerlichen Feierlichkeit oder aus einem militärdienstlichen Anlaß aufgeführt wird und die Zuhörer ohne Entgelt zugelassen werden;
3. wenn die Zuhörer weder ein Eintrittsgeld noch sonst ein Entgelt entrichten und die Aufführung keinerlei Erwerbszwecken dient oder wenn ihr Ertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt

ist;

4. wenn die Aufführung von einer nicht aus Berufsmusikern bestehenden Musikkapelle oder einem solchen Chor veranstaltet wird, deren Bestand nach einem von der zuständigen Landesregierung ausgestellten Zeugnis der Pflege volkstümlichen Brauchtums dient und deren Mitglieder nicht um des Erwerbes willen mitwirken, und wenn bei dieser Aufführung - zumindest weitaus überwiegend - volkstümliche Brauchtumsmusik oder infolge Ablaufs der Schutzfrist freigewordene Musik oder Bearbeitungen von infolge Ablaufs der Schutzfrist freigewordener Musik gepflegt werden; doch darf die Aufführung in Gemeinden mit mehr als 2.500 Einwohnern nicht im Betriebe eines Erwerbsunternehmens, in Gemeinden bis zu 2.500 Einwohnern nur dann im Betriebe eines Erwerbsunternehmens stattfinden, wenn andere passende Räume nicht zur Verfügung stehen und der Reingewinn nicht dem Erwerbsunternehmen zufließt.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 Z 1-3 gelten nicht, wenn die Aufführung mit Hilfe eines Schallträgers vorgenommen wird, der mit Verletzung eines ausschließlichen Rechtes, das darauf festgehaltene Werk zu vervielfältigen oder zu verbreiten, hergestellt oder verbreitet worden ist; die Vorschriften des Abs. 1 Z 3 gelten ferner nicht, wenn die Mitwirkenden ein Entgelt erhalten.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten weder für bühnenmäßige Aufführungen einer Oper oder eines anderen mit einem Werke der Literatur verbundenen Werkes der Tonkunst noch für die Aufführung eines Werkes der Tonkunst in Verbindung mit einem Filmwerk oder einem anderen kinematographischen Erzeugnisse.

Freie Werknutzungen an Werken der bildenden Künste

§ 54. (1) Es ist zulässig:

1. Werke der bildenden Künste nach bleibend zu einer öffentlichen Sammlung gehörenden Werkstücken in den vom Eigentümer der Sammlung für ihre Besucher herausgegebenen Verzeichnissen zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Förderung des Besuchs der Sammlung erforderlich ist; jede andere kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen;

2. veröffentlichte Werke der bildenden Künste nach Werkstücken, die versteigert werden sollen oder sonst zum Kauf angeboten werden, in Verzeichnissen der feilgebotenen Werkstücke oder in ähnlichen Werbeschriften zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Förderung der Veranstaltung erforderlich ist; doch dürfen solche Werbeschriften vom Herausgeber nur unentgeltlich oder zu einem die Herstellungskosten nicht übersteigenden Preise verbreitet oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden; jede andere kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen;

3. zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke einzelne erschienene Werke der bildenden Künste in einem seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmten Sprachwerk bloß zur Erläuterung des Inhalts oder in einem solchen Schulbuch zum Zweck der Kunsterziehung

der Jugend zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen;

3a. einzelne erschienene Werke der bildenden Künste in einem die Hauptsache bildenden wissenschaftlichen Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen;

4. veröffentlichte Werke der bildenden Künste bei einem die Hauptsache bildenden wissenschaftlichen oder belehrenden Vortrag bloß zur Erläuterung des Inhaltes durch optische Einrichtungen öffentlich vorzuführen und die dazu notwendigen Vervielfältigungsstücke herzustellen;

5. Werke der Baukunst nach einem ausgeführten Bau oder andere Werke der bildenden Künste nach Werkstücken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an einem öffentlichen Ort zu befinden, zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch optische Einrichtungen öffentlich vorzuführen, durch Rundfunk zu senden und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen; ausgenommen sind das Nachbauen von Werken der Baukunst, die Vervielfältigung eines Werkes der Malkunst oder der graphischen Künste zur bleibenden Anbringung an einem Orte der genannten Art sowie die Vervielfältigung von Werken der Plastik durch die Plastik.

(2) Für die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Zurverfügungstellung nach Abs. 1 Z 3 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Diese Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

§ 55. [Herstellung von Lichtbildern] (1) Von einem auf Bestellung geschaffenen Bildnis einer Person dürfen, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Besteller und seine Erben sowie der Abgebildete und nach seinem Tode die mit ihm in gerader Linie Verwandten und sein überlebender Ehegatte einzelne Lichtbilder

herstellen oder durch einen anderen, auch gegen Entgelt, herstellen lassen.

(2) Abs. 1 gilt jedoch für Bildnisse, die in einem Druckverfahren, in einem photographischen oder in

einem der Photographie ähnlichen Verfahren hergestellt sind, nur, wenn sich die im Abs. 1 angeführten Personen weitere in diesen Verfahren hergestellte Werkstücke von dem Berechtigten überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten beschaffen können.

(3) Vervielfältigungsstücke, deren Herstellung nach den Abs. 1 und 2 zulässig ist, dürfen unentgeltlich verbreitet werden.

Benutzung von Bild- oder Schallträgern und Rundfunksendungen in bestimmten Geschäftsbetrieben

§ 56. (...)

Überlassung von Bild- oder Schallträgern an bestimmte Bundesanstalten

§ 56a. (1) Bild- oder Schallträger, auf denen ein veröffentlichtes Werk festgehalten ist, dürfen durch Überlassung an wissenschaftliche Anstalten des öffentlichen Rechts des Bundes, die die Sammlung, Bewahrung und Erschließung von audiovisuellen Medien zur Aufgabe haben und keine kommerziellen Zwecke verfolgen, verbreitet werden. Zum Zweck der Überlassung darf auch eine Vervielfältigung des Bild- oder Schallträgers hergestellt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Bild- oder Schallträger, die mit Verletzung eines ausschließlichen Rechtes, das darauf festgehaltene Werk zu vervielfältigen oder zu verbreiten, hergestellt oder verbreitet worden sind.

Benutzung von Bild- oder Schallträgern in Bibliotheken

§ 56b. (1) Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung und dergleichen) dürfen Bild- oder Schallträger zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen der darauf festgehaltenen Werke für jeweils nicht mehr als zwei Besucher der Einrichtung benutzen, sofern dies nicht zu Erwerbszwecken geschieht. Hiefür steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu.

Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn ein Bild- oder Schallträger benutzt wird, der mit Verletzung eines ausschließlichen Rechtes, das darauf festgehaltene Werk zu vervielfältigen oder zu verbreiten, hergestellt oder verbreitet worden ist.

Öffentliche Wiedergabe im Unterricht

§ 56c. (1) Schulen und Universitäten dürfen für Zwecke des Unterrichts bzw. der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Werke der Filmkunst und die damit verbundenen Werke der Tonkunst öffentlich aufführen.

(2) Für die öffentliche Aufführung nach Abs. 1 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht

1. für Filmwerke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind;
2. wenn ein Bild- oder Schallträger benutzt wird, der mit Verletzung eines ausschließlichen Rechtes, das darauf festgehaltene Werk zu vervielfältigen oder zu verbreiten, hergestellt oder verbreitet worden ist.

Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben

§ 56d. (...)

Schutz geistiger Interessen bei freien Werknutzungen

§ 57. (1) Die Zulässigkeit von Kürzungen, Zusätzen und anderen Änderungen an dem Werke selbst, an dessen Titel oder an der Urheberbezeichnung ist auch bei freien Werknutzungen nach § 21 zu beurteilen. Sinn und Wesen des benutzten Werkes dürfen in keinem Fall entstellt werden.

(2) Werden Stellen eines Werkes nach § 46 Z 1 oder § 52 Z 1 auf andere Art als auf Schallträgern oder wird ein Werk ganz oder zum Teil auf Grund der §§ 45, 46 Z 2, §§ 47, 48, 51, 52 Z 2 oder 3 oder des § 54 Z 1 bis 3a vervielfältigt, so ist stets die Quelle deutlich anzugeben. In der Quellenangabe sind der Titel und die Urheberbezeichnung des benutzten Werkes nach den Vorschriften des § 21 Abs. 1 anzuführen. Bei einer nach § 45 zulässigen Benutzung einzelner Teile von Sprachwerken in Schulbüchern muß der Titel des benutzten Werkes nur angegeben werden, wenn dieses nicht mit dem Namen oder Decknamen des Urhebers bezeichnet ist. Werden Stellen oder Teile von Sprachwerken nach § 46 vervielfältigt, so sind sie in der Quellenangabe so genau zu bezeichnen, daß sie in dem benutzten Werke leicht aufgefunden werden können. Wird im Fall einer nach § 46 zulässigen Vervielfältigung das benutzte Werk einer Sammlung entnommen, so ist auch diese anzugeben; dabei kann die Angabe des Titels des Werkes durch einen Hinweis auf

die in Betracht kommende Stelle der Sammlung ersetzt werden.

(3) In den im § 44 Abs. 1 und 2 bezeichneten Fällen ist außer dem in der benutzten Quelle angeführten Namen oder Decknamen des Urhebers des Aufsatzes auch die Zeitung oder Zeitschrift, aus der der Aufsatz entnommen ist, wenn aber dort eine andere Zeitung oder Zeitschrift als Quelle angeführt ist, diese deutlich anzugeben. Wird die Angabe der Zeitung oder Zeitschrift unterlassen, so stehen ihrem Herausgeber oder, wenn ein solcher nicht genannt ist, ihrem Verleger die gleichen Ansprüche zu wie einem Urheber im Fall einer rechtswidrigen Unterlassung der Angabe der Urheberbezeichnung.

(3a) Darüber hinaus ist in den folgenden Fällen die Quelle, einschließlich des Namens des Urhebers, anzugeben, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich:

1. wenn Werke ganz oder zum Teil auf Grund des § 42c vervielfältigt werden, es sei denn, sie werden in die Berichterstattung nur beiläufig einbezogen;

2. wenn Werke ganz oder zum Teil auf Grund der §§ 43, 54 Abs. 1 Z 4 oder des § 56a vervielfältigt werden;

3. wenn Stellen eines Werkes nach § 46 Z 1 oder § 52 Z 1 auf Schallträgern vervielfältigt werden.

(4) Ob und inwieweit bei anderen als den in den Abs. 2, 3 und 3a bezeichneten freien Werknutzungen eine Quellenangabe unterbleiben kann, ist nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen zu beurteilen.

2. Bewilligungszwang bei Schallträgern

§ 58. (...)

3. Benutzung von Rundfunksendungen

§ 59. (...)

§ 59a. (...)

4. Übernahme von Satellitenprogrammen

§ 59b. (...)

5. Schulbücher

§ 59c. (...)

VIII. Abschnitt. Dauer des Urheberrechtes

Werke der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste

§ 60. (1) Das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste, deren Urheber (§ 10 Abs. 1) auf eine Art bezeichnet worden ist, die nach § 12 die Vermutung der Urheberschaft begründet, endet siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers (§ 10 Abs. 1), bei einem von mehreren Urhebern gemeinsam geschaffenen Werke (§ 11) endet das Urheberrecht siebenzig Jahre nach dem Tode des letztlebenden Miturhebers (§ 10 Abs. 1).

(2) Abweichend von Abs. 1 endet das Folgerecht nach § 16b mit dem Tod des Urhebers, bei einem von mehreren Urhebern geschaffenen Werk jedoch mit dem Tod des letztlebenden Miturhebers.

[Abs. 2 gilt bis 31.12.2009]

§ 61. [Anonyme und pseudonyme Werke] Das Urheberrecht an Werken, deren Urheber (§ 10 Abs. 1) nicht auf eine Art bezeichnet worden ist, die nach § 12 die Vermutung der Urheberschaft begründet, endet siebenzig Jahre nach ihrer Schaffung. Wenn aber das Werk vor dem Ablauf dieser Frist veröffentlicht wird, endet das Urheberrecht siebenzig Jahre nach der Veröffentlichung.

Urheberregister

§ 61a. (...)

§ 61b. [Anmeldung; Eintragung] (...)

§ 61c. [Öffentliche Bekanntmachung; Einsichtnahme] (...)

Filmwerke

§ 62. Das Urheberrecht an Filmwerken endet siebenzig Jahre nach dem Tode des Letztlebenden der folgenden Personen, und zwar des Hauptregisseurs sowie des Urhebers des Drehbuchs, der Dialoge und des für das Filmwerk besonders geschaffenen Werkes der Tonkunst.

Lieferungswerke

§ 63. Bei Werken, die in mehreren Bänden, Teilen, Lieferungen, Nummern oder Episoden veröffentlicht werden und bei denen die Veröffentlichung die für den Beginn der Schutzfrist maßgebende Tatsache darstellt, wird die Schutzfrist von der Veröffentlichung jedes einzelnen Bestandteils berechnet.

Berechnung der Schutzfristen

§ 64. Bei Berechnung der Schutzfristen (§§ 60-63) ist das Kalenderjahr, in dem die für den Beginn der Frist maßgebende Tatsache eingetreten ist, nicht mitzuzählen.

Die Schutzfrist überdauernde Rechte

§ 65. Der Schöpfer eines Werkes kann die ihm nach den §§ 19 und 21 Abs. 3 zustehenden Rechte zeit seines Lebens geltend machen, wenngleich die Schutzfrist schon abgelaufen ist.

II. Hauptstück. Verwandte Schutzrechte

I. Abschnitt. Schutz der Vorträge und Aufführungen von Werken der Literatur und der Tonkunst

1. Verwertung auf Bild- oder Schallträgern

§ 66. [Ausschließliches Verwertungsrecht] (1) Wer ein Werk der Literatur oder Tonkunst vorträgt oder aufführt, hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, den Vortrag oder die Aufführung - auch im Falle der Sendung durch Rundfunk - auf einem Bild- oder Schallträger festzuhalten, diesen zu vervielfältigen und zu verbreiten. Unter der Vervielfältigung wird auch die Benutzung einer mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers bewirkten Wiedergabe des Vortrages oder der Aufführung zur Übertragung auf einen anderen Bild- oder Schallträger verstanden.

(2) Bei Vorträgen und Aufführungen, die - wie die Aufführung eines Schauspiels oder eines Chor- oder Orchesterwerkes - durch das Zusammenwirken mehrerer Personen unter einer einheitlichen Leitung zustande kommen, können die Verwertungsrechte (Abs. 1) derjenigen Personen, die bloß im Chor oder Orchester oder auf ähnliche Art mitwirken, nur durch einen gemeinsamen Vertreter wahrgenommen werden.

(3) Falls die Vertretung nicht bereits kraft Gesetzes oder durch Satzung, Kollektiv- oder Einzelvertrag geregelt ist, wird der gemeinsame Vertreter von den im Abs. 2 erwähnten Mitwirkenden mit einfacher Mehrheit ohne Berücksichtigung allfälliger Stimmenthaltungen gewählt.

(4) In Ermangelung eines gemeinsamen Vertreters hat das Bezirksgericht Innere Stadt Wien einen Sachwalter zu bestellen, der an die Stelle des gemeinsamen Vertreters tritt. Zur Antragstellung ist jeder berechtigt, der ein Interesse an der Verwertung des Vortrages oder der Aufführung glaubhaft macht.

(5) Vorträge und Aufführungen, die auf Anordnung eines Veranstalters stattfinden, dürfen, soweit das Gesetz keine Ausnahme zuläßt, vorbehaltlich des Abs. 1 nur mit Einwilligung des Veranstalters auf Bild- oder Schallträgern festgehalten werden. Entgegen dieser Bestimmung hergestellte Bild- oder Schallträger dürfen weder vervielfältigt noch verbreitet werden.

(6) Ob gegenüber dem Veranstalter von Vorträgen oder Aufführungen, die auf die im Abs. 1 bezeichnete Art verwertet werden sollen, die Verpflichtung besteht, daran mitzuwirken und eine solche Verwertung zu gestatten, ist nach den das Rechtsverhältnis der Mitwirkenden zum Veranstalter regelnden Vorschriften und Vereinbarungen zu beurteilen. Hienach richtet sich auch, ob einem Mitwirkenden ein Anspruch auf ein besonderes Entgelt gegen den Veranstalter zusteht. In jedem Falle hat der Veranstalter, mit dessen Einwilligung ein Vortrag oder eine Aufführung festgehalten werden soll, hievon die Mitwirkenden, auch wenn sie zur Mitwirkung verpflichtet sind, vorher auf angemessene Art in Kenntnis zu setzen.

(7) Den Abs. 1 und 5 zuwider hergestellte oder verbreitete Bild- oder Schallträger dürfen zu einer Rundfunksendung (§ 17) oder öffentlichen Wiedergabe des Vortrages oder der Aufführung nicht benutzt werden.

Verwertungsrechte

§ 67. (1) Die Verwertungsrechte der im § 66 Abs. 1 und 5 bezeichneten Personen erlöschen fünfzig Jahre nach dem Vortrag oder der Aufführung, wenn aber vor dem Ablauf dieser Frist ein Bild- oder Schallträger, auf dem der Vortrag oder die Aufführung festgehalten worden ist, veröffentlicht wird, fünfzig Jahre nach der Veröffentlichung. Die Fristen sind nach § 64 zu berechnen.

(2) Die §§ 11, 12, 13, 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, §§ 16a, 23, 24, 25 Abs. 1, 2, 3 und 5, §§ 26, 27, 28 Abs. 1, §§ 29, 31, 32, 33 Abs. 2 gelten entsprechend; an die Stelle der im § 31 Abs. 2 genannten Frist von fünf Jahren tritt jedoch eine solche von einem Jahr.

Schutz geistiger Interessen

§ 68. (1) Auf Verlangen eines nach § 66 Abs. 1 Verwertungsberechtigten ist sein Name (Deckname) auf den Bild- oder Schallträgern anzugeben. Ohne seine Einwilligung darf das nicht geschehen. Die

Einwilligung kann zurückgenommen werden, wenn ein Bild- oder Schallträger den Vortrag oder die Aufführung mit solchen Änderungen oder so mangelhaft wiedergibt, daß seine Benutzung geeignet ist, den künstlerischen Ruf des Verwertungsberechtigten zu beeinträchtigen.

(1a) Vorträge oder Aufführungen eines Werkes der Literatur oder Tonkunst dürfen auf eine Art, die sie der Öffentlichkeit zugänglich macht, nicht benutzt werden, wenn der Vortrag oder die Aufführung mit solchen Änderungen oder so mangelhaft wiedergegeben wird, dass dadurch der künstlerische Ruf der nach § 66 Abs. 1 Verwertungsberechtigten beeinträchtigt werden kann. Gleiches gilt für die Verbreitung sowie für die Vervielfältigung zum Zweck der Verbreitung von Bild- oder Schallträgern, auf denen Vorträge oder Aufführungen festgehalten sind.

(2) Die in den Abs. 1 und 1a bezeichneten Rechte enden keinesfalls vor dem Tode des nach § 66 Abs. 1 Verwertungsberechtigten. Nach seinem Tode stehen sie bis zum Erlöschen der Verwertungsrechte den Personen zu, auf die die Verwertungsrechte übergegangen sind.

(3) Die Abs. 1, 1a und 2 gelten für diejenigen Personen, die bloß im Chor oder Orchester oder auf ähnliche Art mitwirken, mit der Maßgabe, dass anstelle des Namens des Verwertungsberechtigten der Name des Chores oder Orchesters anzugeben ist und dass diese Rechte gemeinsam mit den Verwertungsrechten erlöschen; § 66 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß.

Ausnahmen

§ 69. (1) Die Verwertungsrechte der in § 66 Abs. 1 genannten Personen, die an den zum Zweck der Herstellung eines gewerbsmäßig hergestellten Filmwerks oder anderen kinematographischen Erzeugnisses vorgenommenen Vorträgen oder Aufführungen in Kenntnis dieses Zwecks mitgewirkt haben, stehen dem Inhaber des Unternehmens (Filmhersteller beziehungsweise Hersteller) zu. Die gesetzlichen Vergütungsansprüche

dieser Personen stehen ihnen und dem Filmhersteller beziehungsweise Hersteller je zur Hälfte zu, soweit sie nicht unverzichtbar sind und der Filmhersteller beziehungsweise Hersteller mit diesen Personen nichts anderes vereinbart hat.

(2) Zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke darf jede natürliche Person durch Rundfunk gesendete Vorträge oder Aufführungen sowie die mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers bewirkte Wiedergabe eines Vortrages oder einer Aufführung auf einem Bild- oder Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen. § 42 Abs. 2 und 3 sowie § bis 7, § 42a, § 42b Abs. 1 und 3 bis 6 gelten entsprechend.

(3) § 56 Abs. 1 und 3 und § 56a gelten entsprechend.

2. Verwertung im Rundfunk

§ 70. (..)

3. Verwertung zur öffentlichen Wiedergabe

§ 71. (1) Vorträge oder Aufführungen eines Werkes der Literatur oder Tonkunst dürfen nur mit Einwilligung der Personen, deren Einwilligung nach § 66 Abs. 1 und 5 zur Festhaltung auf Bild- oder Schallträgern erforderlich ist, durch Lautsprecher oder durch eine andere technische Einrichtung außerhalb des Ortes (Theater, Saal, Platz, Garten u.dgl.), wo sie stattfinden, öffentlich wiedergegeben werden; § 66 Abs. 6 gilt entsprechend. Doch bedarf es nur der Einwilligung des Veranstalters der Vorträge oder Aufführungen, wenn diese mit Hilfe von Bild- oder Schallträgern oder Rundfunksendungen vorgenommen werden, die hiezu nach den Vorschriften dieses Abschnittes benutzt werden dürfen.

(2) Eine dem § 70 entsprechende Rundfunksendung des Vortrages oder der Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst darf zu einer öffentlichen Wiedergabe des Vortrages oder der Aufführung durch Lautsprecher oder durch eine andere technische Einrichtung benutzt werden.

3a. Verwertung zur öffentlichen Verfügungstellung

§ 71a. Der Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst darf nur mit Einwilligung der Personen, deren Einwilligung nach § 66 Abs. 1 und 5 zur Festhaltung auf Bild- oder Schallträgern erforderlich ist, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden; § 66 Abs. 6 gilt entsprechend.

4. Gemeinsame Vorschriften

§ 72. (1) Die §§ 66 bis 71a gelten auch dann, wenn die vorgetragenen oder aufgeführten Werke der Literatur oder Tonkunst den urheberrechtlichen Schutz dieses Gesetzes nicht genießen.

(2) Die §§ 41 und 41a gelten für die an Vorträgen und Aufführungen bestehenden Schutzrechte entsprechend.

(3) Zur Berichterstattung über Tagesereignisse dürfen Vorträge und Aufführungen, die bei Vorgängen, über die berichtet wird, öffentlich wahrnehmbar werden, in einem durch den Informationszweck gerechtfertigten Umfang auf Bild- oder Schallträgern festgehalten, durch Rundfunk gesendet, öffentlich wiedergegeben und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden; solche Bild- oder Schallträger dürfen in diesem Umfang vervielfältigt und verbreitet werden. In diesen Fällen ist die Quelle anzugeben, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich, oder die Vorträge und Aufführungen sind nur beiläufig in die Berichterstattung einbezogen worden.

(4) Die Benutzung einzelner Vorträge oder Aufführungen von Werken der Literatur oder Tonkunst zu Zwecken der Wissenschaft oder des Unterrichts in einem durch den nicht kommerziellen Zweck gerechtfertigten Umfang ist zulässig. In diesen Fällen ist die Quelle anzugeben, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich.

(5) Vorträge oder Aufführungen von Werken der Literatur oder Tonkunst dürfen durch den Veranstalter auf einem Bild- oder Schallträger festgehalten und mit Hilfe eines solchen Bild- oder Schallträgers oder einer anderen technischen Einrichtung innerhalb des Gebäudes, in dem die Veranstaltung stattfindet, zu dem Zweck wiedergegeben werden, die Veranstaltung in einem anderen Raume wahrnehmbar zu machen.

(6) für den Vortrag einer der im § 43 bezeichneten Reden durch den Redner selbst gelten die Vorschriften der §§ 66 bis 71a nicht.

II. Abschnitt

Schutz von Lichtbildern, Schallträgern, Rundfunksendungen und nachgelassenen Werken

1. Lichtbilder

§ 73. [Lichtbilder] (1) Lichtbilder im Sinne dieses Gesetzes sind durch ein photographisches Verfahren hergestellte Abbildungen. Als photographisches Verfahren ist auch ein der Photographie ähnliches Verfahren anzusehen.

(2) Derart hergestellte Laufbilder (kinematographische Erzeugnisse) unterliegen, unbeschadet der urheberrechtlichen Vorschriften zum Schutze von Filmwerken, den für Lichtbilder geltenden Vorschriften.

§ 74. [Schutzrecht] (1) Wer ein Lichtbild aufnimmt (Hersteller), hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, das Lichtbild zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch optische Einrichtungen öffentlich vorzuführen, durch Rundfunk zu senden und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Bei gewerbsmäßig hergestellten Lichtbildern gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.

(2) Die dem Hersteller nach Abs. 1 zustehenden Verwertungsrechte sind vererblich und veräußerlich.

(3) Hat der Hersteller ein Lichtbild mit seinem Namen (Decknamen, Firma) bezeichnet, so sind auch die von anderen hergestellten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke mit einem entsprechenden Hinweis auf den Hersteller zu versehen. Gibt ein derart bezeichnetes Vervielfältigungsstück das Lichtbild mit wesentlichen Änderungen wieder, so ist die Herstellerbezeichnung mit einem entsprechenden Zusatz zu versehen.

(4) Bei den mit einer Herstellerbezeichnung versehenen Vervielfältigungsstücken darf auch die Gegenstandsbezeichnung von der vom Hersteller angegebenen nur so weit abweichen, als es der Übung des redlichen Verkehrs entspricht.

(5) Nach dem Tode des Herstellers kommt der ihm durch die Abs. 3 und 4 gewährte Schutz den Personen zu, auf die die Verwertungsrechte übergehen. Werden die Verwertungsrechte auf einen anderen übertragen, so kann dem Erwerber auch das Recht eingeräumt werden, sich als Hersteller des Lichtbildes zu bezeichnen. In diesem Falle gilt der Erwerber fortan als Hersteller und genießt, wenn er als solcher auf den Lichtbildstücken genannt ist, auch Schutz nach den Vorschriften der Abs. 3 und 4.

(6) Das Schutzrecht an Lichtbildern erlischt fünfzig Jahre nach der Aufnahme, wenn aber das Lichtbild vor dem Ablauf dieser Frist veröffentlicht wird, fünfzig Jahre nach der Veröffentlichung. Die Fristen sind nach § 64 zu berechnen.

(7) Die §§ 5, 7 bis 9, 11 bis 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, §§ 16, 16a, 17, 17a, 17b, 18 Abs. 3, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2 bis 6, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, §§ 36, 37, 41, 41a, 42, 42a, 42b, 42c, 54 Abs. 1 Z 3, 3a und 4 und Abs. 2, §§ 56, 56a, 56b, 57 Abs. 3a Z 1 und 2, 59a und 59b gelten für Lichtbilder, die §§ 56c und 56d für kinematographische Erzeugnisse entsprechend; § 42a zweiter Satz Z 1 gilt jedoch nicht für die Vervielfältigung von gewerbsmäßig hergestellten Lichtbildern nach einer Vorlage, die in einem photographischen Verfahren hergestellt

worden ist.

Sondervorschriften für Lichtbildnisse von Personen

§ 75. (1) Von einem auf Bestellung aufgenommenen Lichtbildnis einer Person dürfen, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Besteller und seine Erben sowie der Abgebildete und nach seinem Tode die mit ihm in gerader Linie Verwandten und sein überlebender Ehegatte einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen oder durch einen anderen, auch gegen Entgelt, herstellen lassen, in einem photographischen Verfahren aber nur dann, wenn sie sich in einem solchen Verfahren hergestellte Vervielfältigungsstücke von dem Berechtigten überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten beschaffen können.
(2) Vervielfältigungsstücke, deren Herstellung nach Abs. 1 zulässig ist, dürfen unentgeltlich verbreitet werden.

2. Schallträger

§ 76. (...)

3. Rundfunksendungen

§ 76a. (...)

4. Nachgelassene Werke

§ 76b. (...)

Ila. Abschnitt. Geschützte Datenbanken

§ 76c. (1) Eine Datenbank (§ 40f Abs. 1) genießt den Schutz nach diesem Abschnitt, wenn für die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung ihres Inhalts eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erforderlich war.

(2) Eine in ihrem Inhalt nach Art oder Umfang wesentlich geänderte Datenbank gilt als neue Datenbank, wenn die Änderung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert hat; dies gilt auch dann, wenn diese Voraussetzung nur durch mehrere aufeinander folgende Änderungen gemeinsam erfüllt wird.

(3) Der Schutz nach diesem Abschnitt ist unabhängig davon, ob die Datenbank als solche oder ihr Inhalt für den urheberrechtlichen oder einen anderen sonderrechtlichen Schutz in Betracht kommt.

(4) Der Schutz nach diesem Abschnitt berührt nicht die am Inhalt der Datenbank etwa bestehenden Rechte.

Schutzrecht

§ 76d. (1) Wer die Investition im Sinn des § 76c vorgenommen hat (Hersteller), hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, die ganze Datenbank oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil derselben zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch Rundfunk zu senden, öffentlich wiederzugeben und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Diesen Verwertungshandlungen stehen die wiederholte und systematische Vervielfältigung, Verbreitung, Rundfunksendung und öffentliche Wiedergabe von unwesentlichen Teilen der Datenbank gleich, wenn diese Handlungen der normalen Verwertung der Datenbank entgegenstehen oder die berechtigten Interessen des Herstellers der Datenbank unzumutbar beeinträchtigen.

(2) Das Verbreitungsrecht des Herstellers umfaßt nicht das Verleihen (§ 16a Abs. 3).

(3) Die Vervielfältigung eines wesentlichen Teiles einer veröffentlichten Datenbank ist zulässig

1. für private Zwecke; dies gilt nicht für eine Datenbank, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind;

2. zu Zwecken der Wissenschaft oder des Unterrichts in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang, wenn dies ohne Erwerbszweck geschieht und die Quelle angegeben wird.

(4) Das Schutzrecht an Datenbanken erlischt 15 Jahre nach Abschluß der Herstellung der Datenbank, wenn aber die Datenbank vor dem Ablauf dieser Frist veröffentlicht wird, 15 Jahre nach der Veröffentlichung. Die Fristen sind nach § 64 zu berechnen.

(5) Die §§ 8, 9, 11 bis 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, §§ 16, 16a Abs. 1 und 3, §§ 17, 17a, 17b, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2, 3 und 5, §§ 26, 27 Abs. 1 und 3 bis 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2 und § 41 gelten entsprechend.

Verträge über die Benutzung einer Datenbank

§ 76e. Eine vertragliche Vereinbarung, durch die sich der rechtmäßige Benutzer einer veröffentlichten Datenbank gegenüber dem Hersteller verpflichtet, die Vervielfältigung, Verbreitung, Rundfunksendung oder öffentliche Wiedergabe von nach Art und Umfang unwesentlichen Teilen der Datenbank zu unterlassen, ist insoweit unwirksam, als diese Handlungen weder der normalen Verwertung der Datenbank entgegenstehen noch die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen.

III. Abschnitt. Brief- und Bildnisschutz

Briefschutz

§ 77. (1)

Bildnisschutz

§ 78. (1) Bildnisse von Personen dürfen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnigte Interessen des Abgebildeten oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden.

(2) Die Vorschriften der §§ 41 und 77 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

IV. Abschnitt. Nachrichtenschutz, Schutz des Titels von Werken der Literatur und der Kunst

Nachrichtenschutz

§ 79. (1) Presseberichte der im § 44 Abs. 3 bezeichneten Art, die in Zeitungskorrespondenzen oder anderen der entgeltlichen Vermittlung von Nachrichten an Zeitungen oder Zeitschriften dienenden Mitteilungen enthalten sind, dürfen in Zeitungen oder Zeitschriften erst dann wiedergegeben werden, wenn seit ihrer Verlautbarung in einer vom Nachrichtensammler dazu ermächtigten Zeitung oder Zeitschrift mindestens 12 Stunden verstrichen sind.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 stehen den Zeitungen und Zeitschriften alle anderen Einrichtungen gleich, die die periodische Verbreitung von Nachrichten an jedermann besorgen. § 59a gilt jedoch entsprechend.

Titelschutz

§ 80. (1) Im geschäftlichen Verkehr darf weder der Titel oder die sonstige Bezeichnung eines Werkes der Literatur oder Kunst noch die äußere Ausstattung von Werkstücken für ein anderes Werk auf eine Weise verwendet werden, die geeignet ist, Verwechslungen hervorzurufen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Werke der Literatur und der Kunst, die den urheberrechtlichen Schutz dieses Gesetzes nicht genießen.

III. Hauptstück. Rechtsdurchsetzung

I. Abschnitt. Zivilrechtliche Vorschriften

Unterlassungsanspruch

§ 81. (1) Wer in einem auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrecht verletzt worden ist oder eine solche Verletzung zu besorgen hat, kann auf Unterlassung klagen. Der Inhaber eines Unternehmens kann hierauf auch dann geklagt werden, wenn eine solche Verletzung im Betrieb seines Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangen worden ist oder droht.

(1a) Bedient sich derjenige, der eine solche Verletzung begangen hat oder von dem eine solche Verletzung droht, hiezu der Dienste eines Vermittlers, so kann auch dieser auf Unterlassung nach Abs. 1 geklagt werden. Wenn bei diesem die Voraussetzungen für einen Ausschluss der Verantwortlichkeit nach den §§ 13 bis 17 ECG vorliegen, kann er jedoch erst nach Abmahnung geklagt werden.

(2) (entfällt)

Beseitigungsanspruch

§ 82. (1) Wer in einem auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechte verletzt wird, kann verlangen, daß der dem Gesetz widerstreitende Zustand beseitigt werde; § 81 Abs. 1a gilt sinngemäß.

(2) Der Verletzte kann insbesondere verlangen, dass die den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider hergestellten oder verbreiteten sowie die zur widerrechtlichen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke vernichtet und dass die ausschließlich oder überwiegend zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Mittel (Formen, Steine, Platten, Filmstreifen u.dgl.) unbrauchbar gemacht werden.

(3) Enthalten die im Abs. 2 bezeichneten Eingriffsgegenstände oder Eingriffsmittel Teile, deren unveränderter Bestand und deren Gebrauch durch den Beklagten das Ausschließungsrecht des Klägers nicht verletzen, so hat das Gericht diese Teile in dem die Vernichtung oder Unbrauchbarmachung aussprechenden Urteil zu bezeichnen. Bei der Vollstreckung sind diese Teile, soweit es möglich ist, von der Vernichtung oder Unbrauchbarmachung auszunehmen, wenn der

Verpflichtete die damit verbundenen Kosten im voraus bezahlt. Zeigt sich im Exekutionsverfahren, daß die Unbrauchbarmachung von Eingriffsmitteln unverhältnismäßig große Kosten erfordern würde, und werden diese vom Verpflichteten nicht im voraus bezahlt, so ordnet das Exekutionsgericht nach Einvernehmung der Parteien die Vernichtung dieser Eingriffsmittel an.

(4) Kann der dem Gesetz widerstreitende Zustand auf eine andere als die im Abs. 2 bezeichnete, mit keiner oder einer geringeren Wertvernichtung verbundene Art beseitigt werden, so kann der Verletzte nur Maßnahmen dieser Art begehren. Namentlich dürfen Werkstücke nicht bloß deshalb vernichtet werden, weil die Quellenangabe fehlt oder dem Gesetz nicht entspricht.

(5) Statt der Vernichtung von Eingriffsgegenständen oder Unbrauchbarmachung von Eingriffsmitteln kann der Verletzte verlangen, daß ihm die Eingriffsgegenstände oder Eingriffsmittel von ihrem Eigentümer gegen eine angemessene, die Herstellungskosten nicht übersteigende Entschädigung überlassen werden.

(6) Der Beseitigungsanspruch richtet sich gegen den Eigentümer der Gegenstände, die den der Beseitigung des gesetzwidrigen Zustandes dienenden Maßnahmen unterliegen. Der Anspruch kann während der Dauer des verletzten Rechtes so lange geltend gemacht werden, als solche Gegenstände vorhanden sind.

Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch bei Werken der bildenden Künste

§ 83. (1) Ist ein Urstück eines Werkes der bildenden Künste unbefugt geändert worden, so kann der Urheber, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, nur verlangen, daß die Änderung auf dem Urstück als nicht vom Schöpfer des Werkes herrührend gekennzeichnet oder daß eine darauf befindliche Urheberbezeichnung beseitigt oder berichtigt werde.

(2) Ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes möglich und stehen ihr nicht überwiegende öffentliche Interessen oder überwiegende Interessen des Eigentümers entgegen, so kann der Schöpfer des Werkes nach seiner Wahl an Stelle der im Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen verlangen, daß ihm die Wiederherstellung gestattet werde.

(3) Bei Werken der Baukunst kann der Urheber auf Grund des § 81 eine unbefugte Änderung nicht untersagen. Auch kann er nicht verlangen, daß Bauten abgetragen, umgebaut oder ihm nach § 82 Abs. 5 überlassen werden. Doch ist auf sein Verlangen je nach der Sachlage eine der im Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen zu treffen oder auf dem Nachbau eine der Wahrheit entsprechende Urheberbezeichnung anzubringen.

Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch in den Fällen der §§ 79 und 80

§ 84. (...)

Urteilsveröffentlichung

§ 85. (1) Wird auf Unterlassung oder Beseitigung oder Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechtes oder der Urheberschaft (§ 19) geklagt, so hat das Gericht der obsiegenden Partei, wenn diese daran ein berechtigtes Interesse hat, auf Antrag die Befugnis zuzusprechen, das Urteil innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen. Die Art der Veröffentlichung ist im Urteil zu bestimmen.

(2) Die Veröffentlichung umfaßt den Urteilsspruch. Auf Antrag der obsiegenden Partei kann jedoch das Gericht einen vom Urteilsspruch nach Umfang oder Wortlaut abweichenden oder ihn ergänzenden Inhalt der Veröffentlichung bestimmen. Dieser Antrag ist spätestens vier Wochen nach Rechtskraft des Urteils zu stellen. Ist der Antrag erst nach Schluß der mündlichen Streitverhandlung gestellt worden, so hat hierüber das Gericht erster Instanz nach Rechtskraft des Urteils mit Beschluß zu entscheiden.

(3) Das Gericht erster Instanz hat auf Antrag der obsiegenden Partei die Kosten der Veröffentlichung festzusetzen und deren Ersatz dem Gegner aufzutragen.

(4) Die Veröffentlichung auf Grund eines rechtskräftigen Urteils oder eines anderen vollstreckbaren Exekutionstitels ist vom Medienunternehmer ohne unnötigen Aufschub vorzunehmen.

Anspruch auf angemessenes Entgelt

§ 86. (1) Wer unbefugt

1. ein Werk der Literatur oder Kunst auf eine nach den §§ 14 bis 18a dem Urheber vorbehaltene Verwertungsart benutzt,

2. den Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst dem § 66 Abs. 1 und 5 zuwider auf einem Bild- oder Schallträger festhält oder diesen vervielfältigt oder dem § 66 Abs. 1 und 5 oder dem § 69 Abs. 2 zuwider verbreitet,

3. den Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst dem § 66 Abs. 7, § 69 Abs. 2, §§ 70, 71 oder 71a zuwider durch Rundfunk sendet, öffentlich wiedergibt oder der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt,

4. ein Lichtbild oder einen Schallträger auf eine nach den §§ 74 oder 76 dem Hersteller vorbehaltene

Verwertungsart benutzt,

5. eine Rundfunksendung auf eine nach § 76a dem Rundfunkunternehmer vorbehaltene Verwertungsart benutzt oder

6. eine Datenbank auf eine nach § 76d dem Hersteller vorbehaltene Verwertungsart benutzt, hat, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, dem Verletzten, dessen Einwilligung einzuholen gewesen wäre, ein angemessenes Entgelt zu zahlen.

(2) Auf ein solches Entgelt besteht aber kein Anspruch, wenn eine Rundfunksendung, eine öffentliche Wiedergabe oder eine öffentliche Zurverfügungstellung nur deshalb unzulässig gewesen ist, weil sie mit Hilfe von Bild- oder Schallträgern oder Rundfunksendungen vorgenommen worden ist, die nach dem § 50 Abs. 2, § 53 Abs. 2, § 56 Abs. 3, § 56b Abs. 2, § 56c Abs. 3 Z 2, § 56d Abs. 1 Z 2, § 66 Abs. 7, § 69 Abs. 2, §§ 70, 71, 74, 76 oder 76a Abs. 2 und 3 dazu nicht verwendet werden durften, und wenn diese Eigenschaft der Bild- oder Schallträger oder Rundfunksendungen ihrem Benutzer ohne sein Verschulden unbekannt gewesen ist.

(3) Wer einen Pressebericht dem § 79 zuwider benutzt, hat, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, dem Nachrichtensammler ein angemessenes Entgelt zu bezahlen.

Anspruch auf Schadenersatz und auf Herausgabe des Gewinnes

§ 87. (1) Wer durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz einen anderen schuldhaft schädigt, hat dem Verletzten ohne Rücksicht auf den Grad des Verschuldens auch den entgangenen Gewinn zu ersetzen.

(2) Auch kann der Verletzte in einem solchen Fall eine angemessene Entschädigung für die in keinem Vermögensschaden bestehenden Nachteile verlangen, die er durch die Handlung erlitten hat.

(3) Der Verletzte, dessen Einwilligung einzuholen gewesen wäre, kann als Ersatz des ihm schuldhaft zugefügten Vermögensschadens (Abs. 1), wenn kein höherer Schaden nachgewiesen wird, das doppelte des ihm nach § 86 gebührenden Entgelts begehren.

(4) Wird ein Werk der Literatur oder Kunst unbefugt vervielfältigt oder verbreitet, so kann der Verletzte, dessen Einwilligung einzuholen gewesen wäre, auch die Herausgabe des Gewinnes verlangen, den der Schädiger durch den schuldhaften Eingriff erzielt hat. Dasselbe gilt, wenn der Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst dem § 66 Abs. 1 zuwider oder eine Rundfunksendung dem § 76a zuwider auf einem Bild- oder Schallträger verwertet oder wenn ein Lichtbild dem § 74 zuwider oder ein Schallträger dem § 76 zuwider vervielfältigt oder verbreitet wird. Dasselbe gilt schließlich, wenn das Zurverfügungstellungsrecht (§ 18a) verletzt wird.

(5) Neben einem angemessenen Entgelt (§ 86) oder der Herausgabe des Gewinnes (Abs. 4) kann ein Ersatz des Vermögensschadens nur begehrt werden, soweit er das Entgelt oder den herauszugebenden Gewinn übersteigt.

Anspruch auf Rechnungslegung

§ 87a. (...)

Anspruch auf Auskunft

§ 87b. (...)

Einstweilige Verfügungen

§ 87c. (1) Mit Beziehung auf Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung, angemessenes Entgelt, Schadenersatz und Herausgabe des Gewinns nach diesem Gesetz können einstweilige Verfügungen sowohl zur Sicherung des Anspruchs selbst als auch zur Sicherung von Beweismitteln erlassen werden.

(2) Zur Sicherung von Ansprüchen auf angemessenes Entgelt, Schadenersatz und Herausgabe des Gewinns können im Fall von gewerbsmäßig begangenen Rechtsverletzungen einstweilige Verfügungen erlassen werden, wenn wahrscheinlich ist, dass die Erfüllung dieser Forderungen gefährdet ist.

(3) Zur Sicherung von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die im § 381 der Exekutionsordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen.

(4) Einstweilige Verfügungen nach Abs. 1 sind auf Antrag der gefährdeten Partei ohne Anhörung des Gegners zu erlassen, wenn der gefährdeten Partei durch eine Verzögerung wahrscheinlich ein nicht wieder zu gut machender Schaden entstünde oder wenn die Gefahr besteht, dass Beweise vernichtet werden.

Haftung des Inhabers eines Unternehmens

§ 88. (...)

Haftung mehrerer Verpflichteter

§ 89. Soweit derselbe Anspruch auf ein angemessenes Entgelt (§ 86), auf Schadenersatz (§ 87 Abs. 1 bis 3) oder auf Herausgabe des Gewinnes (§ 87 Abs. 4) gegen mehrere Personen begründet ist, haften sie zur ungeteilten Hand.

Verjährung

§ 90. (1) Die Verjährung der Ansprüche auf angemessenes Entgelt, angemessene Vergütung, Herausgabe des Gewinnes und Auskunft richtet sich nach den Vorschriften für Entschädigungsklagen.

(2) Die Ansprüche der einzelnen Anspruchsberechtigten oder Gruppen von Anspruchsberechtigten gegen die Verwertungsgesellschaft verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Anspruchsberechtigten von den die Zahlungspflicht der Verwertungsgesellschaft begründenden Tatsachen in drei Jahren ab diesem Zeitpunkt.

Mitwirkung der Zollbehörden

§ 90a. (...)

Schutz von Computerprogrammen

§ 90b. Der Inhaber eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechts an einem Computerprogramm, der sich technischer Mechanismen zum Schutz dieses Programms bedient, kann auf Unterlassung und Beseitigung des dem Gesetz widerstreitenden Zustands klagen, wenn Mittel in Verkehr gebracht oder zu Erwerbszwecken besessen werden, die allein dazu bestimmt sind, die unerlaubte Beseitigung oder Umgehung dieser

technischen Mechanismen zu erleichtern. Die §§ 81, 82 Abs. 2 bis 6, §§ 85, 87 Abs. 1 und 2, § 87a Abs. 1, § 88 Abs. 2, §§ 89 und 90 gelten entsprechend.

Schutz technischer Maßnahmen

§ 90c. (1) Der Inhaber eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechts, der sich wirksamer technischer Maßnahmen bedient, um eine Verletzung dieses Rechts zu verhindern oder einzuschränken, kann auf Unterlassung und Beseitigung des dem Gesetz widerstreitenden Zustandes klagen, 1. wenn diese Maßnahmen durch eine Person umgangen werden, der bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass sie dieses Ziel verfolgt,

2. wenn Umgehungsmittel hergestellt, eingeführt, verbreitet, verkauft, vermietet und zu kommerziellen Zwecken besessen werden,

3. wenn für den Verkauf oder die Vermietung von Umgehungsmitteln geworben wird oder

4. wenn Umgehungsdienstleistungen erbracht werden.

(2) Unter wirksamen technischen Maßnahmen sind alle Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile zu verstehen, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, die in Abs. 1 bezeichneten Rechtsverletzungen zu verhindern oder einzuschränken, und die die Erreichung dieses Schutzziels sicherstellen. Diese Voraussetzungen sind nur erfüllt, soweit die Nutzung eines Werks oder sonstigen Schutzgegenstandes kontrolliert wird

1. durch eine Zugangskontrolle,

2. einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung des Werks oder sonstigen Schutzgegenstands oder

3. durch einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung.

(3) Unter Umgehungsmitteln bzw. Umgehungsdienstleistungen sind Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Bestandteile bzw. Dienstleistungen zu verstehen,

1. die Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind,

2. die, abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen, nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder

3. die hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(4) Die §§ 81, 82 Abs. 2 bis 6, §§ 85, 87 Abs. 1 und 2, § 87a Abs. 1, § 88 Abs. 2, §§ 89 und 90 gelten entsprechend.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht mit Beziehung auf Rechte an Computerprogrammen.

Schutz von Kennzeichnungen

§ 90d. (1) Der Inhaber eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechts, der Kennzeichnungen im Sinne dieser Bestimmung anwendet, kann auf Unterlassung und Beseitigung des dem Gesetz widerstrei- den Zustandes klagen,

1. wenn solche Kennzeichnungen entfernt oder geändert werden,

2. wenn Vervielfältigungsstücke von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, von bzw. auf denen

Kennzeichnungen unbefugt entfernt oder geändert worden sind, verbreitet oder zur Verbreitung eingeführt oder für eine Sendung, für eine öffentliche Wiedergabe oder für eine öffentliche Zurverfügungstellung verwendet werden.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nur gegen Personen, die die angeführten Handlungen unbefugt und wissentlich vornehmen, wobei ihnen bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass sie dadurch die Verletzung eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechtes veranlassen, ermöglichen, erleichtern oder verschleiern.

(3) Unter Kennzeichnung sind Angaben zu verstehen,

1. die in elektronischer Form festgehalten sind, auch wenn sie durch Zahlen oder in anderer Form verschlüsselt sind,

2. die mit einem Vervielfältigungsstück des Werkes oder sonstigen Schutzgegenstandes verbunden sind oder in Zusammenhang mit dem Werk oder sonstigen Schutzgegenstand gesendet, öffentlich wiedergegeben oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden und

3. die folgenden Inhalt haben:

a) die Bezeichnung des Werkes oder sonstigen Schutzgegenstandes, des Urhebers oder jedes anderen Rechtsinhabers, sofern alle diese Angaben vom Rechtsinhaber stammen, oder

b) die Modalitäten und Bedingungen für die Nutzung des Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands.

(4) Die §§ 81, 82 Abs. 2 bis 6, §§ 85, 87 Abs. 1 und 2, § 87a Abs. 1, § 88 Abs. 2, §§ 89 und 90 gelten entsprechend.

II. Abschnitt. Strafrechtliche Vorschriften

Eingriff

§ 91. (1) Wer einen Eingriff der im § 86 Abs. 1, § 90b, § 90c Abs. 1 oder § 90d Abs. 1 bezeichneten Art begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Der Eingriff ist jedoch dann nicht strafbar, wenn es sich nur um eine unbefugte Vervielfältigung oder um ein unbefugtes Festhalten eines Vortrags oder einer Aufführung jeweils zum eigenen Gebrauch oder unentgeltlich auf Bestellung zum eigenen Gebrauch eines anderen handelt.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer als Inhaber oder Leiter eines Unternehmens einen im Betrieb des Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangenen Eingriff dieser Art (Abs. 1 und 1a) nicht verhindert.

(2a) Wer eine nach den Abs. 1, 1a oder 2 strafbare Handlung gewerbsmäßig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(3) Der Täter ist nur auf Verlangen des in seinem Recht Verletzten zu verfolgen.

(4) § 85 Abs. 1, 3 und 4 über die Urteilsveröffentlichung gilt entsprechend.

(5) Das Strafverfahren obliegt dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz.

Vernichtung und Unbrauchbarmachung von Eingriffsgegenständen und Eingriffsmitteln

§ 92. (...)

Beschlagnahme

§ 93. (...)

IV. Hauptstück. Anwendungsbereich des Gesetzes

1. Werke der Literatur und der Kunst

Werke der Staatsbürger

§ 94. Ein Werk genießt ohne Rücksicht darauf, ob und wo es erschienen ist, den urheberrechtlichen Schutz dieses Gesetzes, wenn der Urheber (§ 10 Abs. 1) oder ein Miturheber österreichischer Staatsbürger ist.

Im Inland erschienene und mit inländischen Liegenschaften verbundene Werke

§ 95. Den urheberrechtlichen Schutz dieses Gesetzes genießen ferner alle nicht schon nach § 94 geschützten Werke, die im Inland erschienen sind, sowie die Werke der bildenden Künste, die Bestandteil oder Zugehör einer inländischen Liegenschaft sind.

Nicht im Inland erschienene und nicht mit inländischen Liegenschaften verbundene Werke von Ausländern

§ 96. (1) Für Werke ausländischer Urheber (§ 10 Abs. 1), die nicht nach § 94 oder nach § 95 geschützt sind, besteht der urheberrechtliche Schutz unbeschadet von Staatsverträgen unter der Voraussetzung, daß die Werke österreichischer Urheber auch in dem Staat, dem der ausländische Urheber angehört, in annähernd gleicher Weise geschützt sind, jedenfalls aber im selben Ausmaß wie

die Werke der Angehörigen dieses Staates. Diese Gegenseitigkeit ist dann anzunehmen, wenn sie in einer Kundmachung des Bundesministers

für Justiz im Hinblick auf die in dem betreffenden Staat bestehende Rechtslage festgestellt worden ist. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden die Gegenseitigkeit mit einem anderen Staat vertraglich vereinbaren, wenn dies zur Wahrung der Interessen von österreichischen Urhebern geboten erscheint.

(2) Für die Berechnung der Dauer des Schutzes, den ausländische Urheber für ihre Werke in Österreich nach dem Welturheberrechtsabkommen vom 6.9.1952, BGBl. Nr. 108/1957, oder nach dem Welturheberrechtsabkommen, revidiert am 24.7.1971, BGBl. Nr. 293/1982, genießen, sind ihre Art. IV Z 4 Abs. 1 bzw. Art. IV Abs. 4 lit. a anzuwenden.

2. Vorträge und Aufführungen von Werken der Literatur und der Tonkunst

§ 97. (1) Vorträge und Aufführungen von Werken der Literatur und der Tonkunst, die im Inland stattfinden, sind nach den Vorschriften der §§ 66-72 ohne Rücksicht darauf geschützt, welchem Staate die Personen angehören, deren Einwilligung nach § 66 Abs. 1 und 5 zur Festhaltung des Vortrages oder der Aufführung auf einem Bild- oder Schallträger erforderlich ist.

(2) Bei Vorträgen und Aufführungen, die im Ausland stattfinden, gelten die §§ 66-72 zugunsten österreichischer Staatsbürger. Ausländer werden bei solchen Vorträgen und Aufführungen unbeschadet von Staatsverträgen unter der Voraussetzung geschützt, daß die Vorträge und Aufführungen österreichischer Staatsbürger auch in dem Staat, dem der Ausländer angehört, in annähernd gleicher Weise geschützt sind, jedenfalls aber im selben Ausmaß wie Vorträge und Aufführungen der Angehörigen dieses Staates. Diese Gegenseitigkeit ist dann anzunehmen, wenn sie in einer Kundmachung des Bundesministers für Justiz im Hinblick auf die in dem betreffenden Staat bestehende Rechtslage festgestellt worden ist. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden die Gegenseitigkeit mit einem anderen Staat vertraglich vereinbaren, wenn dies zur Wahrung der Interessen von österreichischen nach § 66 Abs. 1 Verwertungsberechtigten geboten erscheint.

3. Lichtbilder

§ 98. (1) für die Anwendbarkeit der Vorschriften zum Schutze von Lichtbildern (§§ 73 bis 75) gelten die Vorschriften der §§ 94 bis 96 entsprechend.

(2) Ist der Hersteller eine juristische Person, so ist dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft genügt, wenn die juristische Person ihren Sitz im Inland hat.

4. Schallträger und Rundfunksendungen

Schallträger

§ 99. (1) Schallträger werden nach § 76 ohne Rücksicht darauf geschützt, ob und wie sie erschienen sind, wenn der Hersteller österreichischer Staatsbürger ist. § 98 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Andere Schallträger werden nach § 76 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 geschützt, wenn sie im Inland erschienen sind.

(3) Schallträger ausländischer Hersteller, die nicht im Inland erschienen sind, werden nach § 76 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 unbeschadet von Staatsverträgen unter der Voraussetzung geschützt, daß Schallträger österreichischer Hersteller auch in dem Staat, dem der ausländische Hersteller angehört, in annähernd gleicher Weise geschützt sind, jedenfalls aber im selben Ausmaß wie die Schallträger der Angehörigen dieses Staates. Diese Gegenseitigkeit ist dann anzunehmen, wenn sie in einer Kundmachung des Bundesministers für Justiz im Hinblick auf die in dem betreffenden Staat bestehende Rechtslage festgestellt worden ist. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden die Gegenseitigkeit mit einem anderen Staat vertraglich vereinbaren, wenn dies zur Wahrung der Interessen österreichischer Hersteller von Schallträgern geboten erscheint.

(4) Nicht im Inland erschienene Schallträger ausländischer Hersteller werden ferner nach § 76 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 geschützt, wenn der Hersteller einem Vertragsstaat des Übereinkommens vom 29.10.1971, BGBl. Nr. 294/1982, zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger angehört.

(5) Auf den Schutz nach § 76 Abs. 3 haben Ausländer jedenfalls nur nach Maßgabe von Staatsverträgen Anspruch.

Rundfunksendungen

§ 99a. Rundfunksendungen, die nicht im Inland ausgestrahlt werden, sind nur nach Maßgabe von Staatsverträgen geschützt.

Nachgelassene Werke

§ 99b. Für den Schutz nachgelassener Werke (§ 76b) gelten die Vorschriften der §§ 94 bis 96 entsprechend.

4a. Datenbanken

§ 99c. (1) Datenbanken werden nach § 76d geschützt, wenn der Hersteller österreichischer Staatsbürger ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. § 98 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Andere Datenbanken werden nach § 76d geschützt, wenn der Hersteller eine juristische Person ist, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gegründet worden ist und

1. ihre Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in einem dieser Staaten hat oder

2. ihren satzungsmäßigen Sitz in einem dieser Staaten hat und deren Tätigkeit eine tatsächliche ständige Verbindung zu der Wirtschaft eines dieser Staaten hat.

(3) Im übrigen werden Datenbanken nach Maßgabe von Staatsverträgen sowie von Vereinbarungen geschützt, die der Rat der Europäischen Gemeinschaft nach Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. Nr. L 77 vom 27. März 1996, S 20) schließt.

5. Nachrichtenschutz und Titelschutz

§ 100. (1) Ausländern, die im Inland keine Hauptniederlassung haben, kommt der Schutz nach den §§ 79 und 80 nur nach Maßgabe von Staatsverträgen oder unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit zu; der Bundesminister für Justiz ist ermächtigt, im Bundesgesetzblatt kundzumachen, daß und allenfalls wie weit die Gegenseitigkeit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des fremden Staates verbürgt ist.

(2) Dem Urheber eines geschützten Werkes und den Personen, denen ein Werknutzungsrecht daran zusteht, wird der im § 80 bezeichnete Schutz auch dann gewährt, wenn die im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen.

V. Hauptstück. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 101. [Werke] (1) Die urheberrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes gelten, soweit es nichts anderes bestimmt, auch für die vor seinem Inkrafttreten geschaffenen Werke der Literatur und der Kunst, die nicht schon früher infolge Ablaufs der Schutzfrist freigeworden sind.

(2) Werke, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes urheberrechtlichen Schutz genießen, weil sie nach älteren Vorschriften als im Inland erschienen anzusehen sind, bleiben gleich den im Inland erschienenen Werken geschützt, auch wenn sie nach § 9 nicht zu den im Inland erschienenen Werken gehören.

(3) Der durch Verordnungen gewährte Gegenseitigkeitsschutz im Verhältnis zu fremden Staaten erstreckt sich auch auf den Schutz nach diesem Gesetze.

§ 102. [Sammelwerke; Porträts] (1) Wem das Urheberrecht an den aus unterscheidbaren Beiträgen verschiedener Mitarbeiter gebildeten, gleichwohl ein einheitliches Ganzes darstellenden Werken, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von Behörden, Korporationen, Unterrichtsanstalten und öffentlichen Instituten, von Vereinen oder Gesellschaften herausgegeben worden sind (§ 40 des UrhG, StGBI. Nr. 417/1920), zusteht, ist nach dem neuen Gesetz zu beurteilen. Doch stehen die Werknutzungsrechte an solchen Sammelwerken im Zweifel den genannten Herausgebern zu.

(2) Wem das Urheberrecht an einem gegen Entgelt bestellten Porträt (§ 13 des UrhG, StGBI. Nr. 417/1920) zusteht, das vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes geschaffen wurde, ist nach diesem zu beurteilen. Doch stehen die Werknutzungsrechte an einem solchen Porträt im Zweifel dem Besteller zu.

§ 103. [Übertragung von Rechten] Ist die Ausübung des Urheberrechtes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einem anderen beschränkt oder unbeschränkt überlassen worden, so erstreckt sich diese Verfügung im Zweifel nicht auf Befugnisse, die dem Urheber durch dieses Gesetz neu eingeräumt werden.

§ 104. [Filmwerke] Die Verwertungsrechte an einem gewerbsmäßig hergestellten Filmwerk stehen auch dann, wenn es vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschaffen worden ist, nach § 38 dem Filmhersteller zu, soweit dem nicht eine diese Rechte des Filmherstellers einschränkende

Vereinbarung der Parteien entgegensteht. Will der Urheber ein nach § 38 dem Filmhersteller zukommendes Verwertungsrecht an einem solchen Werke für sich in Anspruch nehmen, so muß er sein Recht bei sonstigem Verlust binnen einem Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend machen.

§ 105. [Übersetzungen] Die Rechte der Urheber von Übersetzungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlaubterweise erschienen sind, ohne daß es der Einwilligung des Urhebers des übersetzten Werkes bedurfte, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 106. [Vervielfältigung und Verbreitung] (1) Soweit die freie Verbreitung von Vervielfältigungsstücken eines Werkes nach den bisherigen Vorschriften zulässig ist, dürfen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellte Vervielfältigungsstücke auch weiterhin frei verbreitet werden, wenngleich ihre Verbreitung ohne Einwilligung des Berechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes über freie Werknutzungen nicht erlaubt ist.

(2) Die Gesetzmäßigkeit der Beschaffenheit von Vervielfältigungsstücken, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellt worden sind, ist nach den bisherigen Vorschriften zu beurteilen.

§ 107. [Vertonte Sprachwerke] Der zu einem Werke der Tonkunst gehörige Text, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlaubterweise (§ 25 Z 5 des UrhG, StGBI. Nr. 417/1920) in Verbindung mit dem Werke der Tonkunst herausgegeben worden ist, darf in dieser Verbindung auch weiterhin auf die nach § 47 Abs. 1 und 3 zulässige Art benutzt werden. Dabei ist jedoch die Vorschrift des § 47 Abs. 2 anzuwenden.

§ 108. [Übertragung von Verwertungsrechten] Ist ein Werk der Literatur oder Tonkunst vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf eine Vorrichtung zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör übertragen worden, so erlischt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das nach § 23 Abs. 3 und § 28 Abs. 2 des UrhG, StGBI. Nr. 417/1920, an der Übertragung bestehende Urheberrecht der danach als Bearbeiter geltenden Personen. Das vom Urheber einem anderen eingeräumte Recht, ein Werk zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör zu verwerten, bleibt unberührt. Doch erstreckt sich dieses Recht im Zweifel weder auf Mittel, die zur gleichzeitigen wiederholbaren Wiedergabe für Gesicht und Gehör bestimmt sind, noch darauf, das Werk mit Hilfe von Schallträgern öffentlich vorzutragen oder aufzuführen oder durch Rundfunk zu senden.

§ 109. [gegenstandslos infolge Zeitablaufes]

§ 110. [Vorträge und Aufführungen von Werken der Literatur und der Tonkunst] (1) Die Vorschriften der §§ 66 bis 72 gelten zugunsten der im § 66 Abs. 1 bezeichneten Personen auch dann, wenn der Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden hat.

(2) Ist der Vortrag oder die Aufführung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Einwilligung des nach § 66 Abs. 1 Verwertungsberechtigten auf einem Bild- oder Schallträger festgehalten worden, so ist mit dieser Einwilligung dem Hersteller des Bild- oder Schallträgers im Zweifel auch das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt worden, diesen auf die dem Verwertungsberechtigten nach § 66 vorbehaltene Art zu vervielfältigen und zu verbreiten. Auch enthält die Einwilligung in einem solchen Fall im Zweifel die Erteilung der Erlaubnis, die Bild- oder Schallträger mit dem Namen der vortragenden oder aufführenden Person zu bezeichnen.

§ 111. [Lichtbilder] Für die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufgenommenen Lichtbilder (§§ 73 bis 75) gelten die Vorschriften der §§ 101-103 und 106 entsprechend.

§ 112. [Schallträger] Schallträger sind nach § 76 geschützt, auch wenn die Aufnahme der akustischen Vorgänge vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden hat.

§ 113. [Außer Kraft tretende Vorschriften] (1) Das UrhG, BGBl. Nr. 197/1895, wird in seiner derzeit geltenden Fassung (Vollzugsanweisung StGBI. Nr. 417/1920 und Verordnung BGBl. Nr. 555/1933) aufgehoben. Desgleichen wird die Verordnung BGBl. Nr. 347/1933 außer Kraft gesetzt.

(2)-(4) *[Änderungen anderer Gesetze bzw. gegenstandslos]*

§ 114. [Inkrafttreten; Vollziehung] (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1.7.1936 in Kraft.

(2) Mit seiner Vollziehung ist der Bundesminister für Justiz betraut, hinsichtlich des § 30a Abs. 1-4 jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

IX. Die Autoren

Der Autor **Seyavash Amini** war bis Januar 2009 an der Lehrentwicklung sowie am Lehrgang für Informationsrecht und Rechtsinformation an der Universität Wien als Wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig und dort unter der wissenschaftlichen Leitung von Nikolaus Forgó mit der Klärung von Rechtsfragen des eLearning betraut. Im Rahmen der Implementierung eines gesamtuniversitären Repositoriums an der Universität Wien ist Amini maßgeblich an der Entwicklung der Nutzungsbedingungen und der Lizenzmodelle von Phaidra beteiligt. Im Februar 2009 hat er ein Stipendium des Max-Planck-Instituts für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht (München) angenommen, und forscht am dortigen Institut für Geistiges Eigentum als Doktorand zum Thema "Flexibilisierung des Urheberrechts".

Der Autor **Nikolaus Forgó** ist Professor für Rechtsinformatik und IT-Recht an der Leibniz Universität Hannover und Leiter des dortigen Instituts für Rechtsinformatik (www.iri.uni-hannover.de) sowie Gründer und Leiter des Universitätslehrgangs für Informationsrecht und Rechtsinformation an der Universität Wien (www.informationsrecht.at).